

~~G 1 2 3 4~~

D 5 B 30

Die
Armenpflege im Preussischen Staate.

Eine

systematisch geordnete Sammlung

aller darauf bezüglichen, jetzt geltenden

Gesetze und Verordnungen

zusammengestellt und erläutert

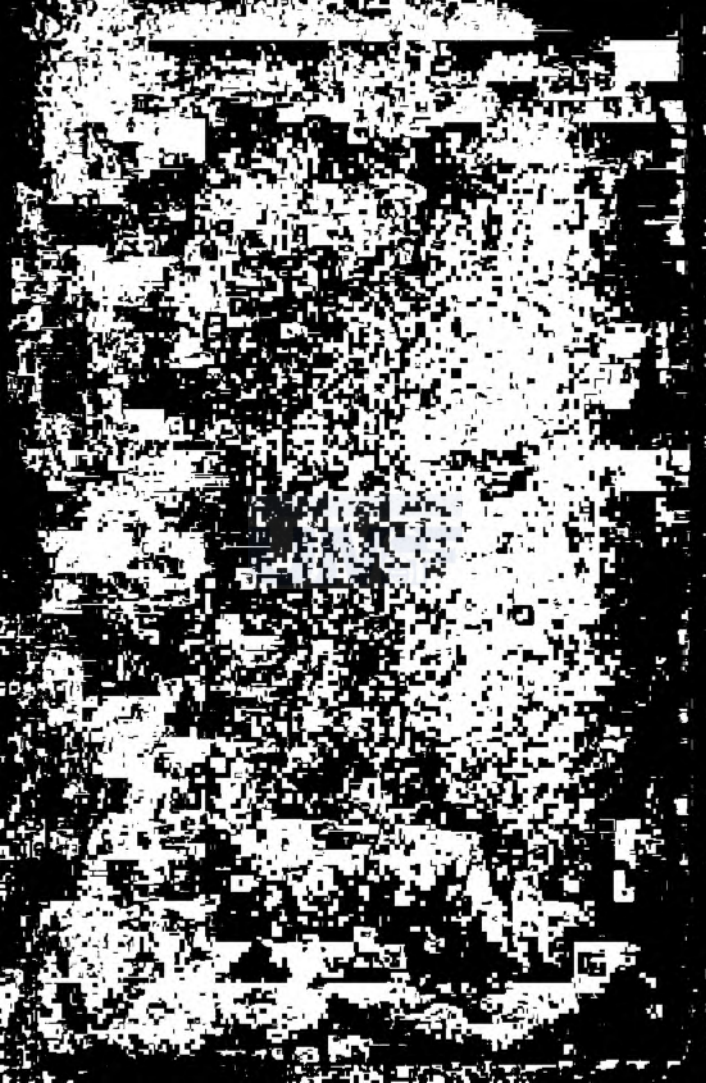
von

C. Kurb,

Amtegerichtsrath.

Breslau.

Verlag von M. & H. Marcus.



Die
Armenpflege im Preussischen Staate.

Eine
systematisch geordnete Sammlung
aller darauf bezüglichen, jetzt geltenden
Gesetze und Verordnungen

zusammengestellt und erläutert

von

E. Kurb,
Amtsgerichtsrath.

27 MAI 1945

125.083

Breslau.

Verlag von Wilhelm Koebner.

(Inhaber: M. & S. Marcus.)

1897.

17. 93 / 1945.

Vorwort.

Die Armenangelegenheiten bilden einen wichtigen Gegenstand der heutigen Sozialgesetzgebung. Die Armenpflege ist reichsgesetzlich geregelt durch Art. 4 der Reichsverfassung und das Gesetz über den Unterstützungswohnsitz vom 6. 6. 1870 bez. die Novelle vom 12. 3. 1894, wozu das Preuß. Ausführungsgesetz vom 8. März 1871 ergangen ist. Der Verfasser hat es sich zur Aufgabe gemacht, vorstehende gesetzliche Bestimmungen in Verbindung mit einer Anzahl älterer und neuerer Bestimmungen und, soweit es ihm nöthig erschien mit den ergangenen Entscheidungen in eine Sammlung zu bringen, welche einen Ueberblick über die ganze einschlagende Gesetzgebung verschafft und den beteiligten Behörden und Beamten als ein bequemes, handliches Nachschlagebuch für den täglichen Gebrauch dienen soll. Der billige Preis des Buches wird die Anschaffung auch denjenigen Behörden erleichtern, welche nicht im Besitze von ausreichenden Fonds sind, größere Werke zu erwerben.

Der Verfasser.

Inhalts-Verzeichniß.

Erster Abschnitt.

Von der Verhütung der Armut.	Seite 1
--------------------------------------	------------

Zweiter Abschnitt.

Von der Verpflichtung zur Armenpflege.	3
------------------------------------------------	---

Erstes Kapitel. Sorge des Staats für den Unterhalt der Armen.	3
-----------------------------------------------------------------------	---

Zweites Kapitel. Von der Armenpflege Seitens der privatrechtlich verpflichteten Personen, Korporationen und Institute.	4
--------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------	---

A. Von der Alimentationspflicht der Verwandten.	4
---------------------------------------------------------	---

B. Von der bedingten Pflicht der Dienstherrschaft zur Fürsorge für kranke Diensthoten.	7
------------------------------------------------------------------------------------------------	---

C. Von der Verpflichtung privilegirter Korporationen zur Ernährung ihrer unvermögenden Mitglieder.	11
------------------------------------------------------------------------------------------------------------	----

D. Allg. Verf. d. K. Justiz-Minist. an sämtliche Gerichtsbehörden, die Verpflichtung der Kriminalgerichte zur Aufbringung der Kur- und Verpflegungskosten für die wegen Krankheit oder Schwangerschaft aus der Haft entlassenen Untersuchungsgefangenen betreffend, vom 15. März 1848.	11
------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------	----

E. Bescheid des K. Minist. des Innern an die K. Regierung zu N., betr. die Behandlung weiblicher Zuchthaus-Sträflinge bei konstatirter Schwangerschaft. Vom 15. August 1861.	14
--------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------	----

F. Circularverfügung des K. Minist. des Innern, die Erstattung der Beerdigungskosten unvermögender, im Gefängnisse gestorbener Personen Seitens der Armenverbände betreffend, vom 25. Novbr. 1874.	15
------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------	----

Drittes Kapitel. Von der Armenpflege Seitens der öffentlichen Armenverbände.

Gesetz über den Unterstützungswohnsitz. Vom 6. Juni 1870.	17
Gleichberechtigung der Bundesangehörigen.	17
Organe der öffentlichen Unterstützung Hilfsbedürftiger.	18
Ortsarmenverbände.	18
Landarmenverbände.	18
Erwerb des Unterstützungswohnsitzes	19
durch Aufenthalt.	20
durch Verehelichung.	22
durch Abstammung.	23
Verlust des Unterstützungswohnsitzes.	24
Pflichten und Rechte der Armenverbände.	26
Verfahren in Streitsachen der Armenverbände.	31
Entscheidung.	33
Bundesamt für das Heimatswesen.	34
Ezekution der Entscheidung.	37
Öffentliche Unterstützung hilfbedürftiger Ausländer.	40
Verhältniß der Armenverbände zu einander.	41
zu anderweit Verpflichteten.	41
zu den Behörden.	42
Zeitpunkt der Geltung des Gesetzes.	42
Uebergangbestimmungen.	43
Gesetz, betr. die Ausführung des Bundesgesetzes über den Unterstützungswohnsitz. Vom 8. März 1871.	44
Umfang der Unterstützungspflicht.	44
Organe der öffentlichen Unterstützung Hilfsbedürftiger.	46
A. Ortsarmenverbände.	
a. Gemeinden.	46
b. Gutsbezirke.	49
c. Gesamt-Armenverbände.	50
d. Umwandlung und räumliche Begrenzung der dem Bundesgesetze v. 6. Juni 1870 nicht entsprechenden Ortsarmenverbände.	53
e. Aufzuhebende örtliche Armenbehörden.	54
f. Aufsichtsrecht der Staatsregierung.	56

B. Landarmenverbände	56
Pflichten und Rechte der Landarmenverbände	59
Tarif der von den Preussischen Armenverbänden zu erstattenden Armenpflegekosten vom 2. Juli 1876.	66
Verfahren in Streitfachen der Armenverbände	68
Oeffentliche Unterstützung hilfssbedürftiger Ausländer. Verhältniß der Armenverbände zu anderweit Ver- pflichteten und zu den Behörden	72
Besondere Bestimmungen für einzelne Landestheile und Schlußbestimmungen	74

Dritter Abschnitt.

Von öffentlichen Armenanstalten	
Erstes Kapitel. Vom Zweck der öffentlichen Landarmenhäuser.	81
Zweites Kapitel. Verhältniß der Armen-Anstalten gegen den Staat.	82
Drittes Kapitel. Rechte der öffentlichen Armen-Anstalten.	84
Viertes Kapitel. Innere Verfassung der öffentlichen Armen- Anstalten.	91

Vierter Abschnitt.

Von den Mitteln zur Unterhaltung der Armen	96
-------------------------------------------------------------	----

Anhang.

A. Gesetz über die Freizügigkeit. Vom 1. November 1867.	99
B. Gesetz über die Zuständigkeit der Verwaltungs- und Verwaltungsgerichtsbehörden. Vom 1. August 1883.	104
C. Arbeiterversicherung	107
Vorbemerkung.	107
I. Krankenversicherungsgesetz vom <u>15. Juni 1883</u> in <u>10. April 1892</u> in der Fassung der Bekanntmachung vom 10. April 1892	107
A. Versicherungszwang	107
B. Gemeindefrankenversicherung	112
C. Ortskrankenassen	116
D. Gemeinsame Bestimmungen für die Gemeinde-Kranken- versicherung und für die Ortskrankenassen	123
E. Vertriebs-(Fabrik)-Krankenassen	127
F. Bau-Krankenassen	127

G.	Zunungs-Krankenkassen	127
H.	Verhältniß der Knappschaftsklassen und Hülffsklassen zur Krankenversicherung.	128
I.	Schluß-, Straf- und Uebergangsbestimmungen.	128
II.	Unfallversicherungsgesetz. Vom 6. Juli 1884.	
I.	Allgemeine Bestimmungen.	
	Umfang der Versicherung.	128
	Ermittlung des Jahresarbeitserdienstes.	130
	Reichs-, Staats- und Kommunalbeamte.	131
	Gegenstand der Versicherung und Umfang der Entschädigung	131
	Verhältniß zu Krankenkassen, Armenverbänden zc.	135
II.	Bildung und Veränderung der Berufsgenossenschaften	137
III.	Mitgliedschaft des einzelnen Betriebes. Betriebsveränderungen	137
IV.	Vertretung der Arbeiter	137
V.	Schiedsgerichte	137
VI.	Feststellungen und Auszahlung der Entschädigungen Unpfändbarkeit der Entschädigungsforderungen	137
VII.	Unfallverhütung. Ueberwachung der Betriebe durch die Genossenschaften	137
VIII.	Das Reichsversicherungsamt.	137
IX.	Schluß- und Strafbestimmungen	137
III.	Gesetz, betreffend die Unfall- und Kranken-Versicherung der in land- und forstwirtschaftlichen Betrieben beschäftigten Personen. Vom 5. Mai 1886.	
A.	Unfallversicherung.	
I.	Allgemeine Bestimmungen.	
	Umfang der Versicherung.	138
	Reichs-, Staats- und Kommunalbeamte	139
	Gegenstand der Versicherung und Umfang der Entschädigung	140
	Verhältniß zu Krankenkassen, Armenverbänden zc.	145
II.	Bildung und Veränderung der Berufsgenossenschaften	145
III.	Mitgliedschaft. Betriebsveränderungen	145
IV.	Vertretung der Arbeiter	145
V.	Schiedsgerichte	145
VI.	Feststellung und Auszahlung der Entschädigungen Unpfändbarkeit der Entschädigungsforderungen	146
VII.	Unfallverhütung. Ueberwachung der Betriebe durch die Genossenschaften	146
VIII.	Aufsichtsführung	146

IX. Reichs- und Staatsbetriebe	146
X. Landesgesetzliche Regelung	146
XI. Schluß- und Strafbestimmungen	146
B. Krankenversicherung.	
IV. Gesetz, betreffend die Unfallversicherung der bei Bauten beschäftigten Personen. Vom 11. Juli 1887.	
I. Allgemeine Bestimmungen	147
Umfang der Versicherung	147
Unternehmer	148
Träger der Versicherung	148
Jahresarbeitsverdienst. Gegenstand der Versicherung.	
Umfang der Entschädigung, Verhältnis zu Kranken-	
kassen zc.	149
II. Berufsgenossenschaft	150
III. Unfallversicherungsanstalt	151
IV. Vertretung der Arbeiter	151
V. Schiedsgerichte	151
VI. Feststellung und Auszahlung der Entschädigungen	151
VII. Unfallverhütung. Beaufsichtigung	151
VIII. Bauarbeiten für Rechnung des Reichs, der Bundes-	
staaten, von Kommunalverbänden und Korporationen	151
IX. Schluß- und Strafbestimmungen	151
V. Invaliditäts- und Altersversicherung. (Ges. vom 22. Juni 1889.) Einleitung.	151
Gesetz, betreffend die Invaliditäts- und Alters-	
versicherung. Vom 22. Juni 1889.	153
D. Die Abänderungen des Einführungsgesetzes zum Bür-	
gerlichen Gesetzbuch	163
Sachregister	165

Erster Abschnitt.

Von der Verhütung der Armut.

Auß. Landrecht Teil II Tit. 19 §§ 2–8.

§ 2. Denjenigen, welchen es nur an Mitteln und Gelegenheit fehlt, ihren und der Ihrigen Unterhalt selbst zu verdienen, sollen Arbeiten, die ihren Kräften und Fähigkeiten gemäß sind, angewiesen werden.

§ 3. Denjenigen, die nur aus Trägheit, Liebe zum Müßiggang, oder anderen unordentlichen Neigungen, die Mittel, sich ihren Unterhalt selbst zu verdienen, nicht anwenden wollen, sollen durch Zwang und Strafen¹⁾ zu nützlichen Arbeiten unter gehöriger Aufsicht angehalten werden.

¹⁾ Zu den §§ 3, 4 u. 5 vergl. die nachfolgenden Bestimmungen des Strafgesetzbuches:

§ 361. Mit Haft (bis zu 6 Wochen) wird bestraft:

3. wer als Landstreicher umherzieht;

4. wer bettelt oder Kinder zum Betteln anleitet oder ausschickt, oder Personen, welche seiner Gewalt und Aufsicht untergeben sind und zu seiner Hausgenossenschaft gehören, vom Betteln abzuhalten unterläßt;

5. wer sich dem Spiel, Trunk oder Müßiggange dergestalt hingibt, daß er in einen Zustand gerät, in welchem zu seinem Unterhalte oder zum Unterhalte derjenigen, zu deren Ernährung er verpflichtet ist, durch Vermittlung der Behörde fremde Hilfe in Anspruch genommen werden muß;

7. wer, wenn er aus öffentlichen Armenmitteln eine Unterstützung empfängt, sich aus Arbeitsscheu weigert, die ihm von der Behörde angewiesene, seinen Kräften angemessene Arbeit zu verrichten;

§ 4. Fremde Bettler sollen in das Land nicht gelassen, oder darin geduldet, und wenn sie sich dennoch einschleichen, sofort über die Grenze zurückgeschafft werden.

§ 5. Auch einheimischen Armen soll das Betteln nicht gestattet, sondern dieselben an den Ort, wohin sie gehören, und wo für sie nach den Vorschriften des gegenwärtigen Titels gesorgt werden muß, zurückgeschafft werden.

§ 6. Der Staat ist berechtigt und verpflichtet, Anstalten zu treffen, wodurch der Nahrungslosigkeit seiner Bürger vorgebeugt, und der übertriebenen Verschwendung gesteuert werde.¹⁾

§ 7. Veranlassungen, wodurch ein schädlicher Müßiggang, besonders unter den niederen Volksklassen, genährt, und der Trieb zur Arbeitsamkeit geschwächt wird, sollen im Staate nicht geduldet werden.

§ 8. Stiftungen, welche auf die Beförderung und Begünstigung solcher schädlichen Neigungen abzielen, ist der Staat aufzuheben, und die Einkünfte derselben zum Besten der Armen zu verwenden berechtigt.

8. wer nach Verlust seines bisherigen Unterkommens binnen der ihm von der zuständigen Behörde bestimmten Frist sich kein anderweitiges Unterkommen verschafft hat und auch nicht nachweisen kann, daß er solches der von ihm angewandten Bemühungen ungeachtet nicht vermocht habe;

10. wer, obgleich er in der Lage ist, diejenigen, zu deren Ernährung er verpflichtet ist, zu unterhalten, sich der Unterhaltspflicht trotz der Aufforderung der zuständigen Behörde derart entzieht, daß durch Vermittelung der Behörde fremde Hülfe in Anspruch genommen werden muß.

(Anm. Nr. 10 beruht auf der Fassung des Gesetzes vom 12. März 1894 R. G. Bl. S. 259. Statt der Haft kann in diesem Falle auf Geldstrafe bis zu 150 Mark erkannt werden.)

¹⁾ Dies geschieht durch die Vorschriften wegen Beschränkung des Gast- und Schankhausverkehrs und der öffentlichen Tanzlustbarkeiten, so wie der Kirmeesfeier.

Zweiter Abschnitt.

Von der Verpflichtung zur Armenpflege.

Erstes Kapitel.

Sorge des Staats für den Unterhalt der Armen.

Aug. v. N. Teil II Tit. 19 §§ 1, 14 u. 15.

§ 1. Dem Staate kommt es zu, für die Ernährung und Verpflegung derjenigen Bürger zu sorgen,¹⁾ die sich ihren Unterhalt nicht selbst verschaffen und denselben auch von anderen Privatpersonen, welche nach besonderen Gesetzen dazu verpflichtet sind, nicht erhalten können.

§ 14. Die Vorsteher der Korporationen und Gemeinden sind schulpflichtig, sich nach den Ursachen des Verfalls ihrer Mitglieder zu erkundigen und dieselben der Obrigkeit, zur Abhelfung, in Zeiten anzuzeigen.

§ 15. Aller Armen²⁾ und Unvermögenden, denen ihr

¹⁾ Diese Sorge des Staats besteht nach dem Reskr. des Minist. des Innern v. 8. Januar 1830 (v. Kampff An. S. 154) darin: daß er die Verpflichteten zur Leistung der Armenpflege anhält, nicht aber, daß er die Fonds dazu hergibt.

Nach § 7 Teil 1 Tit. XI A. L. R. ist der Staat berechtigt, die Besitzer von Getreidevorräten zum Verkauf derselben, behufs Abwendung der Hungersnot, zu zwingen.

²⁾ Für arm im eigentlichen Sinne des Wortes kann nur der erachtet werden, welchem selbst das physische Vermögen fehlt, sich den notwendigen Unterhalt durch Arbeit zu verschaffen. (R. des Minist. vom 22. Juli 1836 v. K. A. S. 728.)

Das Alter von 60 Jahren allein, ohne spezielle Untersuchung der physischen Kräfte, konstatirt noch nicht die Unfähigkeit zum Erwerb des Lebensunterhaltes durch Arbeit. (R. des Minist. v. 4. Aug. 1825 v. K. A. S. 716.)

Dagegen ist auch eine arbeitsfähige Weibsperson, wenn sie mehr als ein Kind zu ernähren hat, in der Regel als arm zu betrachten. (R. des Minist. v. 3. Juni 1834 v. K. A. S. 562.)

Unterhalt auf andere Art nicht verschafft werden kann, muß die Polizei=Obrigkeit eines jeden Ortes, ohne Unterschied des Ranges und sonstigen Gerichtsstandes derselben, sich annehmen.¹⁾

Zweites Kapitel.

Von der Armenpflege Seitens der privatrechtlich verpflichteten Personen, Korporationen und Institute.

A. Von der Alimentationspflicht der Verwandten.

1. Allg. V. N. Teil II Tit. 2 §§ 63, 251—254.

§ 63. Sie (die ehelichen Kinder) sind verbunden, die Eltern in Unglück und Dürftigkeit nach ihren Kräften und Vermögen zu unterstützen, und besonders in Krankheiten deren Pflege und Wartung zu übernehmen.²⁾

§ 251. Auch nach aufgehobener väterlicher Gewalt sind Kinder und Eltern einander wechselseitig zu unterstützen, und

¹⁾ Selbstverständlich nur in subsidium.

Der Behörde bleibt auch überlassen, wie und wo sie einen Armen versorgen will und ist es namentlich zulässig, einen Armen außerhalb seines Heimortes in einer Verpflegungsanstalt unterzubringen, da kein Armer ein Recht hat, die ihm zu verabreichende notdürftige Unterstützung an einem bestimmten Orte, und insbesondere in dem Orte zu empfangen, welchem er angehört. (Reskr. des Minist. des Innern v. 31. März 1841. — Verw. R. Bl. S. 114.)

Nach Ansicht des Oberverw. G. ist die Polizeibehörde bez. der Landrath berechtigt, einen die Unterstützung verweigernden Ortsarmenverband durch Ordnungsstrafen zur Gewährung, der Unterstützung anzuhalten. C. 1 S. 337; 7 S. 129, 133.

²⁾ Vergl. § 749 C. P. O. (Pfändungsbeschränkungen), Ges. vom 21. 6. 1869, §§ 65 ff., Ges. v. 8. 3. 1871 D. Tr. 8 S. 329.

eins das andere, wenn es sich selbst nicht ernähren kann, mit Unterhalt zu versehen schuldig.¹⁾

§ 252. Ist das Unvermögen, sich selbst zu ernähren, durch Krankheit, Unglücksfälle, oder sonst unverschuldet entstanden: so sind die Kinder den Eltern, und diese jenen, anständigen Unterhalt nach ihrem Vermögen zu reichen verbunden.

§ 253. Ist aber der hilfsbedürftige Teil durch eigene Schuld verarmt, oder hat er sich gegen den anderen so betragen, daß dieser ihn zu enterben berechtigt sein würde, so muß er mit dem bloß notdürftigen Unterhalte sich begnügen.

§ 254. Kinder, die nach aufgehobener väterlicher Gewalt von den Eltern noch ernährt werden müssen, sind alsdann auch verbunden, den Eltern in deren Wirtschaft und Gewerbe nach ihren Kräften behilflich zu sein.

2. Abg. v. N. Teil II Tit. 3 §§ 14—20.

§ 14. Verwandte in auf- und absteigender Linie sind einander, nach den wegen der Eltern und Kinder im vorigen Titel enthaltenen näheren Bestimmungen, zu ernähren verbunden. (Tit. 2. §§ 251—254.)²⁾

¹⁾ Vergl. R. G. G. 4 S. 418; §§ 65 ff. Gef. v. 8. 3. 1871 (Gef.-S. S. 130) bez. Gef. v. 11. 7. 1891 (Gef.-S. S. 300) — Zwangsverfahren der Verwaltungsbehörden gegen Alimentationsverpflichtete. — Vergl. auch Gef. v. 12. 3. 1894 (R. G. Bl. S. 259) Art. 2 zu § 361 R. St. G. B. § 749 C. P. O. Der Erstattung verlangende Armenverband hat die Hilfsbedürftigkeit und die sonstigen Voraussetzungen der Alimentationspflicht zu erweisen. Die Ansicht der Verwaltungsbehörde ist nicht entscheidend. Strieth. Arch. S. 9; 39 S. 175; 72 S. 294; 78 S. 243; 91 S. 295. Zunächst haben die Verpflichteten Naturalverpflegung zu gewähren. Strieth. Arch. 69 S. 50. Der Verpflichtete muß in der Bedürfniszeit zur Erfüllung seiner Verpflichtungen vermögensreich gewesen sein. Erwirbt er später Vermögen, so ist er zur nachträglichen Erstattung von Auslagen, welche ein Dritter gemacht hat, nicht verpflichtet. D. Tr. 23 S. 297 (Präj. 2375).

²⁾ Diese Pflicht ist auf Schwiegereltern und Schwiegerkinder nicht auszudehnen. D. Tr. 29 S. 380 (Strieth. Arch. 14 S. 351).

§ 15. Auch Geschwister ersten Grades müssen ihren Geschwistern, die sich selbst zu ernähren ganz unfähig sind, den nothdürftigen Unterhalt reichen.¹⁾

§ 16. Es macht dabei keinen Unterschied, ob sie mit solchen Geschwistern durch volle oder halbe Geburt, aus einer Ehe zur rechten oder zur linken Hand verwandt sind.

§ 17. Doch richtet sich überhaupt die Verbindlichkeit der Verwandten, hilflose Familienglieder zu ernähren, nach den Regeln der gesetzlichen Erbfolge.²⁾

§ 18. Derjenige also, welcher der nächste Erbe des zu ernährenden Verwandten sein würde, hat auch die nächste Verbindlichkeit für seinen Unterhalt zu sorgen.

§ 19. Wenn jedoch der zunächst Verpflichtete selbst unvermögend ist: so muß der auf ihn Folgende an seine Stelle treten.

§ 20. Mehrere gleich nahe Verwandte müssen den Unterhalt des dürftigen Familienmitgliedes gemeinschaftlich, jedoch nach Verhältnis ihres Vermögens bestreiten.

Dazu:

Deklaration der die Alimentationspflicht der Verwandten betr. §§ 63 und 251 Tit. 2 und §§ 14, 15 Tit. 3 Teil II des A. E. R. Vom 21. Juli 1843.
(Ges.-Sml. 1843 S. 296.)

Wir Friedrich Wilhelm zc.

Zur Beseitigung der Zweifel, welche bei der Anwendung der die Alimentationspflicht der Verwandten betr. §§ 63 und 251 Tit. 2 und §§ 14, 15 Tit. 3 Teil 2 A. E. R. entstanden sind, erklären Wir auf den Antrag Unseres Staatsministerium und nach erfordertem Gutachten einer aus Mitgliedern des Staatsrats ernannten Kommission:

¹⁾ Vergl. R. G. G. 4 S. 336.

²⁾ Vergl. R. G. G. 24 S. 217.

daß bei Prozessen gegen Eltern, Kinder und Geschwister über die Erfüllung ihrer gesetzlichen Alimentspflicht, dem Kläger nicht obliegt, zur Begründung seiner Klage den Nachweis zu führen, daß der Beklagte hinreichende Kräfte und Vermögen besitze, seiner Verbindlichkeit zu genügen, dem Beklagten jedoch unbenommen bleibt, die aus seiner persönlichen und Vermögensverhältnissen zu entnehmenden, dem Ansprüche entgegengesetzten Gründe als Einwendungen geltend zu machen.

Urkundlich 2c.

B. Von der bedingten Pflicht der Dienstherrschaft zur Fürsorge für kranke Dienstboten.

Gesinde-Ordnung vom 8. November 1810 §§ 86 ff.

§ 86. Zieht ein Dienstbote sich durch den Dienst oder bei Gelegenheit desselben eine Krankheit zu,¹⁾ so ist die

1) Das Krankenversicherungsgesetz vom 15. 6. 1883 (R. G. 10. 4. 1892)

Nl. S. 379 bez. 417 findet an sich auf Dienstboten keine Anwendung. Die Dienstboten sind aber nach § 4 Abs. 2 berechtigt, der Gemeinde-Krankenversicherung beizutreten. Geschieht dies, so ist ihr eigener Anspruch an die Herrschaft ohne Rücksicht darauf erloschen, ob die Krankheit durch den Dienst entstanden ist oder nicht. Die Krankenkasse hat jedoch Anspruch auf Ersatz (§ 57 Krankenv. Ges.) die Herrschaft ist zur anteiligen Zahlung von Beiträgen zur Versicherung nicht verpflichtet.

Dienstboten, wenn sie in einem versicherungspflichtigen Betriebe, namentlich auch im landwirtschaftlichen beschäftigt sind, sind gegen die Folgen der bei den Betrieben sich ereignenden Unfälle zu versichern. Vgl. Unfallversicherungsgesetz vom 6. 7. 1884 nebst den Gesetzen vom 28. 5. 1885, 5. 5. 1886, 13. 7. 1887. Ein Unfall, der eine Arbeitsunfähigkeit von mehr als 3 Tagen zur Folge hat, ist durch den Betriebsunternehmer der Ortspolizeibehörde binnen 2 Tagen anzuzeigen. Der Schadenersatz des Verletzten besteht neben den Kosten des Heilverfahrens in einer vom Beginne der 14. Woche ab für die dauernde Erwerbsunfähigkeit zu gewährenden Rente, deren Festsetzung sich nach dem Jahresarbeitsverdienst richtet.

Herrschaft¹⁾ schuldig, für seine Kur und Verpflegung zu sorgen.

§ 87. Dafür darf dem Gesinde an seinem Lohne nichts abgezogen werden.

§ 88. Außerdem²⁾ ist die Herrschaft zur Vorsorge für kranke Diensthoten nur alsdann verpflichtet, wenn dieselben

Nach dem Invaliditäts- und Altersversicherungsgesetz v. 22. 6. 1889 sind alle gegen baaren Lohn beschäftigte Diensthoten vom vollendeten 16. Lebensjahre ab versicherungspflichtig. Die Diensthoten erhalten danach im Falle der dauernden Erwerbsunsfähigkeit eine Invalidenrente oder bei zurückgelegtem 70. Lebensjahre eine Altersrente. Um den Anspruch auf die Rente zu erlangen, ist eine Wartezeit zurückzulegen, welche bei der Invalidenrente 5 Beitragsjahre und bei der Altersrente 30 Beitragsjahre beträgt. Es sind Beiträge zu leisten, welche von den Arbeitgebern und Diensthoten je zur Hälfte zu zahlen sind. Die Höhe der Beiträge regelt sich nach dem Jahresarbeitsverdienst. Die Versicherten werden in 4 Lohnklassen eingetheilt. (Lohnklasse I 14 Pf., II 20 Pf., III 24 Pf., IV 30 Pf. pro Woche.) Die Beiträge werden in Marken in eine von der Polizeibehörde auszustellende Quittungskarte eingeklebt. Das Einkleben hat durch die Herrschaft bei jeder Lohnzahlung zu erfolgen. Anträge auf Rentenbewilligung sind bei der Polizeibehörde des letzten Beschäftigungsorts zu stellen. Weibliche Diensthoten, welche eine Ehe eingehen, bevor sie in den Genuß der Rente gelangt sind, haben binnen 3 Monaten nach ihrer Verheirathung einen Anspruch auf Erstattung der für sie geleisteten Beiträge, wenn die letzteren mindestens für 5 Beitragsjahre geleistet sind. Beim Tode einer versicherten Person, für welche mindestens 6 Jahre hindurch Beiträge entrichtet sind, haben die unter 15 Jahre alten Kinder bezw. bei Männern die Ehefrauen einen Anspruch auf Erstattung der Hälfte der entrichteten Beiträge.

¹⁾ Die Herrschaft muß ev. beweisen, daß der Diensthote sich eines groben oder mäßigen Versehens schuldig gemacht oder gegen eine ausdrückliche Anweisung gehandelt hat. Die Verpflichtung für den erkrankten Diensthoten zu sorgen, hört mit dem Ende der Dienstzeit auf (§ 92 Ges. D.), wenn nicht etwa der Fall des § 94 zutrifft.

²⁾ Wenn nämlich der Diensthote sich seine Krankheit weder durch den Dienst noch bei Gelegenheit desselben zugezogen oder wenn dies zwar der Fall war, der Diensthote aber wegen eines eigenen concurrirenden vertretbaren Versehens gegen die Herrschaft keinen Anspruch auf freie Kur und Verpflegung hat. In dem Falle des § 88 können die Kur- und Pflegekosten aus dem eigenen Vermögen des Diensthoten entnommen werden. Wegen des Lohnabzugs wegen dieser Kosten s. § 91 Ges. D.

keine Verwandten in der Nähe haben, die sich ihrer anzunehmen vermögend, und nach den Gesetzen schuldig sind.¹⁾

§ 89. Weigern sich die Verwandten dieser Pflicht, so muß die Herrschaft dieselbe einstweilen, und bis zum Austrage der Sache, mit Vorbehalt ihres Rechts, übernehmen.²⁾

§ 90. Sind öffentliche Anstalten vorhanden, wo dergleichen Kranke aufgenommen werden, so muß das Gefinde es sich gefallen lassen,³⁾ wenn die Herrschaft seine Unterbringung daselbst veranstaltet.

§ 91. In dem § 88 bestimmten Falle kann die Herrschaft die Kurkosten von dem auf diesen Zeitraum fallenden Lohne des kranken Diensthoten abziehen.

§ 92. Dauert eine solche Krankheit über die Dienstzeit hinaus, so hört mit dieser die äußere⁴⁾ Verbindlichkeit der Herrschaft auf, für die Kur und Pflege des kranken Diensthoten zu sorgen.

§ 93. Doch muß sie davon der Obrigkeit des Orts in Zeiten Anzeige machen, damit diese für das Unterkommen eines dergleichen verlassenen Kranken sorgen kann.⁵⁾

¹⁾ Zur Alimentation sind gesetzlich verpflichtet: (Vegatten, Ascendenten (Eltern, Großeltern pp.), Descendenten (Kinder, Enkel pp.) und Geschwister. Wenn alimentationspflichtige vermögende Verwandte nicht vorhanden sind, so hat die Herrschaft die Kur- und Pflegekosten während der Dienstzeit selbst zu tragen. (Grf. des O. Trib. v. 24. 2. 1854, Entsch. Bb. 27 S. 160.)

²⁾ Die Pflicht der Herrschaft hört mit Ablauf der Dienstzeit auf und ist es dann Sache der Polizei, von da ab für die anderweitige Unterbringung des Diensthoten ev. im Wege der Ortsarmenpflege zu sorgen. cf. auch § 29 Gef. v. 6. 6. 1870.

³⁾ Sonst hat die Herrschaft einen Entlassungsgrund. Man kann der Herrschaft nicht zumuthen, daß die Herrschaft das Gefinde im Hause pflegen läßt, wodurch unter Umständen Mehrkosten entstehen, die vom Gefinde nicht zu erlangen sind. Es empfiehlt sich der Einkauf in Krankenkassen.

⁴⁾ d. h. die gesetzlich erzwingbare.

⁵⁾ S. § 29 Reichsges. über den Unterst.-Wohnst. v. 6. 6. 1870 (P. G. Bl. S. 360) in der Fassung des Reichsges. v. 12. 3. 1894 (R. G. Bl. S. 259).

§ 94. Unter den Umständen, wo ein Machtgeber einen dem Bevollmächtigten bei Ausrichtung der Geschäfte durch Zufall zugestoßenen Schaden vergüten muß, ist auch die Herrschaft schuldig, für das in ihrem Dienste oder bei Gelegenheit desselben zu Schaden gekommene Gesinde auch über die Dienstzeit hinaus zu sorgen. (Teil 1, Tit. 13, §§ 80—81 A. L. R.)¹⁾

§ 95.²⁾ Diese Pflicht erstreckt sich jedoch nur auf die Kurkosten und auf den notdürftigen Unterhalt des Gesindes, so lange bis dasselbe sich sein Brod selbst zu verdienen wieder in den Stand kommt.

§ 96. Ist aber der Diensthote durch Mißhandlungen der Herrschaft ohne sein grobes Verschulden, an seiner Gesundheit beschädigt worden, so hat er von ihr vollständige Schadloshaltung nach den allgemeinen Vorschriften der Gesetze zu fordern.³⁾

§ 100. Begräbniskosten ist die Herrschaft für das Gesinde zu bezahlen in keinem Falle schuldig.⁴⁾

1) Es lauten:

§ 80. Unglücksfälle, welche die Bevollmächtigten bei Ausrichtung des Geschäfts treffen, ist der Machtgeber nur insofern zu vergüten schuldig, als er dazu auch nur durch ein geringes Versehen Anlaß gegeben hat.

§ 81. Doch muß der bloß zufällige Schaden auch alsdann vergütet werden, wenn der Bevollmächtigte die bestimmte Vorschrift des Machtgebers, ohne sich der Gefahr einer solchen Beschädigung auszusetzen, nicht hat befolgen können.

Vergl. hierzu Erf. des O. Trib. v. 13. 10. 1871 (Strieth. Arch. Bd. 81 S. 56) dagegen Entsch. d. R. G. v. 2. 10. 1890 (Entsch. Bd. 27 S. 191.) Jurist. Wochenschr. 1890 S. 382. Entsch. d. R. G. v. 16. 6. 1890. Gruchot Bd. 34 S. 982.

2) S. hierzu Erf. des Reichsg. v. 30. 4. 1891. Jurist. Wochenschr. 1891 S. 314.

3) S. A. L. R. I 6 §§ 111—129, u. §§ 223, 223a, 231 St. G. B. (Buße).

4) Die Herrschaft ist auch nicht vorzuschusspflichtig. Es ist Sache der Ortspolizeibehörde, den Ortsarmenverband zur Besorgung des Begräbnisses zu veranlassen.

C. Von der Verpflichtung privilegierter Korporationen zur Ernährung ihrer unvermögenden Mitglieder.

1. A. V. H. Teil II Tit. 19 § 9.

Privilegierte Korporationen, welche einen besonderen Armenfonds haben, oder dergleichen, ihrer Verfassung gemäß, durch Beiträge unter sich ausbringen, sind ihre unvermögenden Mitglieder zu ernähren vorzüglich verbunden.¹⁾

2. A. V. H. Teil II Tit. 8 §§ 353—355.

§ 353. Die Kur und Verpflegung eines eingewanderten und krank gewordenen Gesellen, er stehe bereits in Arbeit oder nicht, muß, wenn er selbst unvermögend ist, aus der Gesellenlade, und in deren Ermangelung aus der Gewerkskasse bestritten werden.

§ 354. Ist diese nicht hinreichend, so muß die Armenkasse des Orts, und bei deren Unzulänglichkeit, die Stadt- oder Kammereikasse zutreten.

§ 355. Der Magistrat muß also bei eigener Vertretung dafür sorgen, daß ein krank gewordener, unvermögender Geselle nicht hilflos gelassen, oder vor erfolgter hinlänglicher Wiederherstellung fortgeschafft werde.

D. Allg. Verf. des K. Justiz-Minist. an sämtliche Gerichtsbehörden, die Verpflichtung der Kriminalgerichte zur Aufbringung der Kur- und Verpflegungskosten für die wegen Krankheit oder Schwangerschaft aus der Haft entlassenen **Untersuchungsgefangenen** betreffend, vom 15. März 1848. (V. M. Bl. 1848 S. 96.)
(J. M. Bl. S. 110.)²⁾

Von mehreren Gerichten ist angenommen worden, daß in den Fällen, wo Untersuchungsgefangene wegen Krankheit oder

¹⁾ Dieser Grundsatz gilt auch heute noch.

²⁾ Bei Strafgefangenen hat die Staatsanwaltschaft, bei Untersuchungs-

vorgerückter Schwangerschaft der Haft entlassen und der Polizeibehörde zur einstweiligen Unterbringung und Observation überwiesen werden, die dadurch entstandenen Kosten nicht zu denjenigen Auslagen gehören, zu deren Erstattung der Kriminalfonds in Ermangelung anderer dazu verpflichteter Personen verbunden sei.

Diese Ansicht kann nicht für gerechtfertigt erachtet werden. Die Sorge für die Unterbringung, Heilung und Verpflegung

gefangenen das Gericht zu erwägen, ob die Strafhaft zu unterbrechen bez. die Untersuchungshaft aufzuheben oder der Gefangene definitiv zu entlassen sei, wenn den erkrankten Gefangenen in dem Gefängnisse nicht die erforderliche Pflege gewährt werden kann. Werden die Gefangenen entlassen, so sind dieselben entweder in ihre Heimath zu senden oder wenn dies nicht angängig ist, der Ortsgemeinde als entlassen zuzuführen.

Erkrankt ein Gefangener und wird behufs seiner Ueberführung in eine Krankenanstalt aus der gerichtlichen Haft entlassen, so fällt die Verpflichtung des Kriminalfonds (Gefängnisverwaltungsfonds) zur Verpflegung des Gefangenen weg, da eine solche Verpflichtung lediglich in der Fortdauer der Haft begründet ist. Refkr. d. Min. d. J. v. 25. 1. 1866, 17. 9. 1867, 9. 3. 1869 und 23. 6. 1869 (M. Bl. f. i. B. 1866 S. 21, 1867 S. 335, 1869 S. 168 und 240. (§ 28 Gef. v. 6. 6. 1870 und § 1 Gef. v. 8. 3. 1871.) Dagegen sind Gefangene, welche krankheits halber von den Justizbehörden aus der Haft entlassen und Kommunal-krankenanstalten zur Verpflegung übergeben worden sind, gleichwohl nach wie vor als Gefangene auf Kosten der Justizverwaltung zu verpflegen, sobald bei ihrer Entlassung aus der Haft vorbehalten worden war, dieselben nach beendigter Kur in das Gefängniß zurückzunehmen. (E. des Bundesamts für das Heimathwesen v. 14. 9. u. 9. 11. 1889 J. M. Bl. 1891 S. 208.) Bei der Ueberführung von Gefangenen in eine Krankenanstalt ist daher dem Vorstande der letzteren stets mitzutheilen, daß der Kranke aushöre, Gerichtsgefangener zu sein. (§ 83 Abs. 4 des Gefängnisreglements v. 16. 3. 1881 in der Fassung der Allg. Verf. v. 19. 10. 1891 J. M. Bl. S. 264.) An der Verfügung vom 15. 3. 1848 hat auch die neuere Gesetzgebung, insbesondere § 28 Gef. v. 6. 6. 1870 und die Allg. Verf. v. 25. 11. 1874 (sub F) nichts geändert.

Ueber die Frage, in welchem Umfange Kommunalkrankenanstalten berechtigt sind, Kur- und Verpflegungskosten für erkrankte Gefangene, die ihnen von den Justizbehörden zur Verpflegung überwiesen werden, erstattet zu verlangen, hat die Givil. Verf. v. 21. 12. 1881 I 4498 (M. Bl. f. i. B. 1882 S. 254) in obigem Sinne Verfügung getroffen.

solcher Untersuchungsgefangenen, welche wegen Schwangerschaft oder Krankheit nicht im Gefängnisse bleiben dürfen, ist Sache des Kriminalgerichts. Die Polizeibehörde ist in solchen Fällen, sofern an dem Orte keine öffentliche Heilanstalt vorhanden, und auch sonst kein geeignetes Unterkommen zu ermitteln ist, nur zur Nachweisung eines passenden Lokals verpflichtet. Hat sie die Unterbringung und Observation des Angeschuldigten auf Requisition des Gerichts übernommen, so kann sie die dadurch entstandenen Kosten erstattet verlangen.

Dies folgt in Ermangelung spezieller Vorschriften, welche weder im § 31 der Kriminal-Ordnung, noch in der Gefängnis-Instruktion vom 24. Oktober 1837 (Jahrb. Bd. 54 S. 217, Just.-Minist.-Bl. von 1839 S. 270) enthalten sind, aus dem allgemeinen Grundsätze, daß die Polizeibehörde für hilflose Kranke nur dann zu sorgen hat, wenn sonst Niemandem eine nähere Verpflichtung obliegt. Diese letztere fällt aber in den vorgedachten Fällen dem Kriminalgericht, als derjenigen Behörde, welche den Angeschuldigten zu definiren hatte, zur Last.¹⁾

Nach denselben Grundsätzen muß auch in dem Falle verfahren werden, wenn Angeschuldigte wegen Krankheit oder vorgerückter Schwangerschaft nicht sofort zur gerichtlichen Haft eingezogen werden können, und deshalb der Polizeibehörde zur vorläufigen Unterbringung und Observation überwiesen werden.

¹⁾ Nicht aber, wenn ein Strafgefangener erkrankt und behufs seiner Uebersührung in die Krankenanstalt aus der gerichtlichen Haft entlassen worden ist. Denn nach § 4 der durch die Allerh. Kab.-Ordre v. 26. Juni 1834 genehmigten Instruktion vom 30. desselben Monats (Jahrb. Bd. 43 S. 642) und resp. nach der Allerh. Kab.-Ordre vom 14. August 1846 (Just. M. Bl. S. 151) ist die Gerichtsbehörde befugt, über diese Entlassung selbstständig zu befinden, und die Strafhaft wegen Erkrankung des Verurtheilten zu unterbrechen. Mit dem Aufhören der Haft fällt aber auch die Verpflichtung des Kriminalfonds zur Verpflegung des Strafgefangenen fort. (Reifr. des Minist. des Innern vom 9. März und 23. Juni 1869 — B. M. Bl. 1869 S. 168 u. 240.)

Die Gerichte haben daher in dergleichen Fällen die durch die Unterbringung, Heilung und Verpflegung solcher Angeeschuldigten entstehenden Kosten vorschußweise zu erstatten, und demnächst mit den übrigen Untersuchungskosten von den zu deren Tragung principaliter oder subsidiarisch verpflichteten Personen wieder einzuziehen, resp. auf den Kriminalfonds anzuweisen.

Verschieden davon ist der Fall, wenn Untersuchungsgefangene nicht wegen Krankheit oder Schwangerschaft, sondern wegen mangelnder Verdachtsgründe, oder sonst aus anderen Ursachen der Haft vorläufig, d. h. so lange entlassen werden, bis über die Bestrafung derselben Entscheidung erfolgt, oder anderweitige Gründe ihrer nochmaligen Verhaftung eintreten. In solchen Fällen hat nicht das Kriminalgericht, sondern der entlassene Gefangene selbst, resp. die betreffende Kommunal- oder Polizeibehörde für sein anderweitiges Unterkommen zu sorgen, mithin auch die dadurch entstandenen Kosten zu tragen.

E. Bescheid des K. Minist. des Innern an die K. Regierung zu N., betr. die Behandlung weiblicher Zuchthaussträflinge bei konstatirter Schwangerschaft. Vom 15. August 1861. (V. M. Bl. S. 172.)¹⁾

Der Königl. Regierung wird auf den Bericht vom 29. Juli d. J. eröffnet, daß es unzulässig sei, weibliche Strafgefangene, bei denen erst nach Antritt der zu verbüßenden Zuchthausstrafe ihre Schwangerschaft konstatirt wird, einstweilen in ihre Heimat zurückzuschicken, um sie nach der Entbindung und event. nach erfolgter Entwöhnung des Kindes von der Mutterbrust der Strafanstalt wieder zuführen zu lassen.

Dasselbe gilt daher auch in Beziehung auf die in der dortigen Gefangenen-Anstalt detinirte, zu einer vierjährigen Zuchthausstrafe verurtheilte verhehlichte N., und es bleibt nur übrig, in Betreff derselben entweder nach § 121 des Strafanstalts-Reglements zu verfahren, oder den Versuch zu machen,

¹⁾ Vergl. auch C. B. v. 18. 5. 1883 (V. M. Bl. S. 124).

sie für die Zeit der Wochen etwa in eine städtische Kranken-Anstalt unterzubringen.¹⁾

F. Cirkularverfügung des Kg. Minist. des Innern, die Erstattung der Beerdigungskosten unvermögender, im Gefängnisse gestorbener Personen Seitens der Armenverbände betreffend, v. 25. Novbr. 1874. (K. M. Bl. 1875 S. 8.)²⁾

Nachdem das Bundesamt für das Heimatwesen durch Erkenntniß vom 30. Mai 1874 den Grundsatz anerkannt hat, daß die Kosten der Beerdigung von unvermögenden Personen, welche im Gefängnisse sterben, den betreffenden Armenverbänden zur Last fallen, dürfen dergleichen Kosten nicht mehr auf fiskalische Fonds übernommen werden. Demgemäß haben die Strafanstalts- und Gefängniß-Direktionen künftig bei Todes-

¹⁾ Dasselbe empfiehlt das Minist. des Innern in dem Reskr. vom 3. Januar 1862 (K. M. Bl. S. 36) mit dem Nachsatz:

„wobei ich nur noch darauf aufmerksam mache, daß, wenn letzteres zu ermöglichen ist, die Kosten der Unterhaltung resp. Unterbringung in der Kranken-Anstalt aus denselben Gründen auf Strafanstalts-Fonds übernommen werden müssen, wie wenn geistes-krankte Sträflinge zur Heilung in eine Irren-Heilanstalt abgeliefert werden.“

Dagegen werde ich in einzelnen besonderen Fällen, wo die schwangere Gefangene selbst auf ihre Verurlaubung anträgt, auch die Verhältnisse derselben von der Art sind, daß zur Abhaltung der Wochen in ihrer Heimat, ohne dabei auf Armenfonds recurriren zu müssen, eine Unterkunft gesichert ist, und nach der Dauer der zu verbüßenden Strafe, so wie nach den sonstigen Umständen keine Gefahr zu besorgen ist, daß die Gefangene vorläufig auf freien Fuß gesetzt, ihre Freiheit dazu mißbrauchen werde, sich der Vollstreckung des noch nicht verbüßten Theils ihrer Strafe gänzlich zu entziehen, keinen Anstand nehmen, die temporäre Entlassung einer solchen Gefangenen ausnahmsweise zu genehmigen.“

²⁾ S. die ähnliche Bestimmung in der Allg. Verf. v. 18. 7. 1874 (K. M. Bl. S. 227). Vergl. auch Nr. 2 der Allg. Verf. v. 22. 3. 1883 (K. M. Bl. S. 81).

fällen der in Rede stehenden Art die Polizeibehörden des Ortes, in welchem das Gefängniß liegt, behufs Beerdigung der verstorbenen Inhaftaten zu requiriren, sofern nicht etwa den Angehörigen derselben der Leichnam zur Beerdigung ausgeantwortet oder die Beerdigung aus den in der Verwahrung der Gefängnißverwaltung befindlichen Vermögensbestandtheilen des Verstorbenen bestritten werden kann.

Die Erstattung der den Ortsbehörden aus der Beerdigung erwachsenden Kosten erfolgt nach Maßgabe der Gesetze vom 6. Juni 1870 (Bundes-Ges.-Blatt S. 360), resp. vom 8. März 1871 (Ges.-Samml. S. 130) und ist die Herbeiführung derselben nicht Sache der Direktionen; die letzteren haben aber nach Möglichkeit für die Verminderung der Kosten, namentlich durch Beschaffung billiger Särge und Hergabe der Anstaltskirchhöfe, wo solche vorhanden sind, zu sorgen und der Ortsbehörde die von dem Verstorbenen hinterlassenen Vermögensbestandtheile als Beihülfe zur Deckung der Kosten auszuantworten.

Die bisher üblichen Feierlichkeiten bei der Beerdigung von Sträflingen sind, soweit möglich, beizubehalten.

Auf die in Arbeitshäusern vorkommenden Sterbefälle findet die vorstehende Anordnung keine Anwendung, da die Beerdigungskosten der in jenen Anstalten ablebenden Inhaftaten nach § 38 des oben allegirten Gesetzes vom 8. März 1871 den betreffenden Landarmenverbänden zur Last fallen.

Drittes Kapitel.

Von der Armenpflege Seitens der öffentlichen Armenverbände.¹⁾

Gesetz über den Unterstützungswohnsitz.

Vom 6. Juni 1870. (Bd. Ges. Bl. 1870 S. 360.)²⁾

Wir Wilhelm zc. verordnen im Namen des Norddeutschen Bundes, nach erfolgter Zustimmung des Bundesrathes und des Reichstages, was folgt:

Gleichberechtigung der Bundesangehörigen.

§ 1. Jeder Norddeutsche ist in jedem Bundesstaate in Bezug auf

- a. die Art und das Maaß der im Falle der Hilfsbedürftigkeit zu gewährenden öffentlichen Unterstützung,
- b. den Erwerb und Verlust des Unterstützungswohnsitzes als Inländer zu behandeln.

Die Bestimmungen in § 7 des Gesetzes über die Freizügigkeit vom 1. November 1867 (Bd. Ges. Bl. S. 55)³⁾ sind auf Norddeutsche ferner nicht anwendbar.

¹⁾ Gerichtsstand s. § 19 C. P. O. u. R. G. G. v. 31. 5. 1880 (Raffow-Künkel 25 S. 119.)

²⁾ Dieses Gesetz ist nach § 2 des Ges. v. 16. April 1871 betr. die Verfassung des deutschen Reiches (B. G. Bl. S. 63) zum Reichsgesetz erhoben. Wo in demselben von dem Norddeutschen Bunde pp. die Rede ist, sind das deutsche Reich und dessen entsprechende Beziehungen zu verstehen.

Das Bundesgebiet ist aus dem Art. 1 der Verfassungsurkunde zu ersehen.

In Baden und Württemberg ist das Ges. v. 6. Juni 1870 durch die Verordnung vom 8. November 1871 (R. G. Bl. S. 391) eingeführt worden.

Die Aenderungen und Ergänzungen, welche das Gesetz vom 6. Juni 1870 durch die Novelle vom 12. März 1894 (R. G. Bl. S. 259) erfahren hat, sind im Texte berücksichtigt. S. §§ 10, 22, 29, 30, 30 a, 32 a.

³⁾ Siehe das Ges. v. 1. 11. 1867 im Anhange.

Organe der öffentlichen Unterstützung Hilfsbedürftiger.

§ 2. Die öffentliche Unterstützung hilfbedürftiger Norddeutscher wird, nach näherer Vorschrift dieses Gesetzes, durch Ortsarmenverbände¹⁾ und durch Landarmenverbände geübt.

Ortsarmenverbände.

§ 3. Ortsarmenverbände können aus einer oder mehreren Gemeinden und, wo die Gutsbezirke außerhalb der Gemeinden stehen, aus einem oder mehreren Gutsbezirken, beziehungsweise aus Gemeinden und Gutsbezirken zusammengesetzt sein. Alle zu einem Ortsarmenverbände vereinigten Gemeinden und Gutsbezirke gelten in Ansehung der durch dieses Gesetz geregelten Verhältnisse als eine Einheit.

§ 4. Wo räumlich abgegrenzte Ortsarmenverbände noch nicht bestehen, sind dieselben bis zum 1. Juli 1871 einzurichten. Bis zum gleichen Termine muß jedes Grundstück welches noch zu keinem Ortsarmenverbände gehört, entweder einem angrenzenden Ortsarmenverbände nach Anhörung der Betheiligten durch die zuständige Behörde (§ 8) zugeschlagen, oder selbstständig als Ortsarmenverbände eingerichtet werden.

Landarmenverbände.

§ 5. Die öffentliche Unterstützung hilfbedürftiger Norddeutscher, welche endgiltig zu tragen kein Ortsarmenverbände verpflichtet ist (der Landarmen), liegt den Landarmenverbänden ob.²⁾ Zur Erfüllung dieser Obliegenheit hat jeder Bundesstaat bis zum 1. Juli 1871, entweder unmittelbar die Funktionen des Landarmenverbandes zu übernehmen, oder besondere, räumlich abgegrenzte Landarmenverbände, wo solche noch nicht bestehen, einzurichten.³⁾

¹⁾ Vergl. über juristische Persönlichkeit und Erwerbsfähigkeit der Ortsarmenverbände R. G. bei Gruchot Bd. 25 S. 119 und über das für die Alimentationspflicht maßgebende Recht G. d. R. G. 17 S. 223.

²⁾ S. §§ 26 ff. Gef. v. 8. März 1871 unten.

³⁾ Wegen der Pflicht der Ortsarmenverbände zur vorläufigen Unterstützung Hilfsbedürftiger s. § 28 Gef.

Dieselben umfassen der Regel nach eine Mehrheit von Ortsarmenverbänden, können sich aber ausnahmsweise auf den Bezirk eines einzigen Ortsarmenverbandes beschränken.

§ 6. Armenverbände, deren Mitgliedschaft an ein bestimmtes Glaubensbekenntniß geknüpft ist, gelten nicht als Armenverbände im Sinne des Gesetzes.

§ 7. Die Orts- und Landarmenverbände stehen in Bezug auf die Verfolgung ihrer Rechte einander gleich. Hat ein Bundesstaat unmittelbar die Funktionen des Landarmenverbandes übernommen (§ 5), so steht er in allen durch dieses Gesetz geregelten Verhältnissen den Landarmenverbänden gleich.

§ 8. Die Landesgesetze¹⁾ bestimmen über die Zusammensetzung und Einrichtung der Ortsarmenverbände und Landarmenverbände, über die Art und das Maaß der im Falle der Hilfsbedürftigkeit zu gewährenden öffentlichen Unterstützung, über die Beschaffung der erforderlichen Mittel darüber, in welchen Fällen und in welcher Weise den Ortsarmenverbänden von den Landarmenverbänden oder von anderen Stellen eine Beihilfe zu gewähren ist, und endlich darüber, ob und in wiefern sich die Landarmenverbände der Ortsarmenverbände als ihrer Organe Behufs der öffentlichen Unterstützung Hilfsbedürftiger bedienen dürfen.

Erwerb des Unterstützungswohnsthes:

§ 9. Der Unterstützungswohnsthes wird erworben durch
a. Aufenthalt,²⁾ b. Verehelichung, c. Abstammung.

¹⁾ Für Preußen s. Ausf. Ges. v. 8. 3. 1871 (Ges. S. S. 130.)

²⁾ Der thatsächliche Aufenthalt entscheidet. P. A. 23 S. 2. Die polizeiliche Anmeldung ist gleichgültig. P. A. 14 S. 2. Zerlegung von Gemeinden, welche Ortsarmenverbände bilden und Rechtsverhältnisse, die in Bezug auf den Unterstützungswohnsthes und Erstattungspflicht hierdurch entstehen P. A. 19 S. 101. 24 S. 8. D. B. G. 13 S. 205. Abtrennung von Ortsgemeinden vom Armenverbande und Zulegung zu einem anderen Ortsarmenverbande P. A. 14 S. 4. Ueber den Aufenthalt eines von seiner Familie getrennt lebenden oder zeitweise zu ihr zurückkehrenden Arbeiters vergl. P. A. 23 S. 3, 24 S. 1.

durch Aufenthalt.

§ 10. Wer innerhalb eines Ortsarmenverbandes nach zurückgelegtem achtzehnten Lebensjahre¹⁾ zwei Jahre lang ununterbrochen seinen gewöhnlichen Aufenthalt²⁾ gehabt hat, erwirbt dadurch in demselben den Unterstützungswohnsitz.

§ 11. Die zweijährige Frist läuft von dem Tage,³⁾ an welchem der Aufenthalt begonnen ist.

Durch den Eintritt in eine Kranken-, Bewahr-⁴⁾ oder Heilanstalt wird jedoch der Aufenthalt nicht begonnen.⁵⁾

Wo für ländliches oder städtisches Gesinde, Arbeitsleute, Wirthschaftsbeamte, Pächter oder andere Miethsleute der Wechsel des Wohnorts zu bestimmten, durch Gesetz oder ortsübliches Herkommen⁶⁾ festgesetzten Terminen stattfindet, gilt der übliche Umzugstermin als Anfang⁷⁾ des Aufenthalts, sofern nicht zwischen diesem Termine und dem Tage, an welchem der Aufenthalt wirklich beginnt, ein mehr als siebentägiger Zeitraum gelegen hat.

§ 12. Wird der Aufenthalt unter Umständen begonnen, durch welche die Annahme der freien Selbstbestimmung bei der

1) Wegen der rückwirkenden Kraft der Novelle vom 12. März 1894 s. B. A. 27 S. 1.

2) Der thatsächlich gewöhnliche Aufenthalt (nicht Wohnsitz) entscheidet. B. A. 6 S. 8, 9; 10 S. 2, 8; 11 S. 11; 23 S. 2; 26 S. 3. — Hinsichtlich Handlungsreisender s. B. A. 27 S. 21.

3) Dieser Tag wird mitgerechnet. B. A. 11 S. 8.

4) z. B. Siechenhäuser, Asyle für hilflosbedürftige Personen, Blindenanstalten, Rettungshäuser, Kinderbewahr- und Zbiotenanstalten. Vgl. B. A. 12 S. 3, 16 S. 3, 17 S. 15, 22 S. 11, 24 S. 2.

5) Die Gemeinden, in welchen dergleichen Anstalten sich befinden, sollen durch den Abs. 2 gegen Ueberbürdung mit Armenlasten geschützt werden. Abs. 2 findet keine Anwendung, wenn der Eintritt in die Anstalt erst erfolgt, nachdem der Aufenthalt an dem fraglichen Orte bereits begonnen hatte. B. A. 17 S. 19.

6) Begriff: B. A. 24 S. 10.

7) S. B. A. 23 S. 10.

Wahl des Aufenthaltsortes ausgeschlossen wird,¹⁾ so beginnt der Lauf der zweijährigen Frist erst mit dem Tage, an welchem diese Umstände aufgehört haben.

Treten solche Umstände erst nach Beginn des Aufenthaltes ein, so ruht²⁾ während ihrer Dauer der Lauf der zweijährigen Frist.

§ 13. Als Unterbrechung³⁾ des Aufenthaltes wird eine freiwillige Entfernung nicht angesehen, wenn aus den Umständen unter welchen sie erfolgt, die Absicht erhellt, den Aufenthalt beizubehalten.

§ 14. Der Lauf der zweijährigen Frist (§ 10) ruht während der Dauer der von einem Armenverbande⁴⁾ gewährten öffentlichen Unterstützung.⁵⁾

Er wird unterbrochen durch den von einem Armenverbande auf Grund der Bestimmung im § 5 des Gesetzes über die Freizügigkeit vom 1. November 1867⁶⁾ gestellten Antrag

1) z. B. in Gefängnissen. Bezüglich der aus der Strafhast vorläufig Entlassenen s. B. A. 24 S. 13. Geistesfranke: B. A. 25 S. 4. Vgl. ferner B. A. 20 S. 125; 25 S. 106; 26 S. 98.

2) Das Ruhen ist von der Unterbrechung §§ 10, 13 ff. wohl zu unterscheiden.

3) Begriff: B. A. 14 S. 21; 24 S. 21; 26 S. 18.

4) Oder im Auftrage desselben von anderer Seite. B. A. 16 S. 70.

5) S. B. A. 16 S. 70; 19 S. 25; 23 S. 25 ff., 97; 24 S. 28 ff.; 25 S. 165 ff.; 27 S. 24. — Die gewährte Unterstützung muß nach Maßgabe des Reichsgesetzes geleistet sein, insbesondere auf einer im Inland hervorgetretenen Hülfbedürftigkeit beruhen. B. A. 27 S. 26. — Ueber Familienangehörigkeit im armenrechtlichen Sinne und Hemmung der Frist für ein Familienhaupt s. B. A. 23 S. 26; 24 S. 34, 39; 26 S. 31 ff.; 27 S. 99.

6) Der qu. § 5 lautet:

„Ebenso ist nach dem Anzuge die Nothwendigkeit einer öffentlichen Unterstützung, bevor der Neuanziehende an dem Aufenthaltsorte einen Unterstützungswohnsitz (Heimatsrecht) erworben hat und weist die Gemeinde nach, daß die Unterstützung aus anderen Gründen, als wegen einer nur vorübergehenden Arbeitsunfähigkeit nothwendig geworden ist, so kann die Fortsetzung des Aufenthaltes verweigert werden.“

auf Anerkennung der Verpflichtung zur Uebernahme eines Hilfsbedürftigen. Die Unterbrechung erfolgt mit dem Tage, an welchem der also gestellte Antrag an den betreffenden Armenverband oder an die vorgesetzte Behörde eines der beteiligten Armenverbände abgesandt ist.¹⁾

Die Unterbrechung gilt als nicht erfolgt, wenn der Antrag nicht innerhalb zweier Monate weiter verfolgt²⁾ oder wenn derselbe erfolglos geblieben ist.

Durch Verhehlung.

§ 15. Die Ehefrau theilt vom Zeitpunkte der Eheschließung ab³⁾ den Unterstützungswohnsitz des Mannes.

§ 16. Wittwen und rechtskräftig geschiedene Ehefrauen behalten den bei Auflösung der Ehe gehaltenen Unterstützungswohnsitz so lange, bis sie denselben nach den Vorschriften der §§ 22 Nr. 2, 23—27 verloren oder einen anderen Unterstützungswohnsitz nach Vorschrift der §§ 9—14 erworben haben.

§ 17. Als selbstständig in Beziehung auf den Erwerb und Verlust des Unterstützungswohnsitzes gilt die Ehefrau auch während der Dauer der Ehe, wenn und so lange der Ehemann sie bösslich verlassen hat,⁴⁾ ferner wenn und solange sie während der Dauer der Haft des Ehemannes oder in Folge ausdrücklicher⁵⁾ Einwilligung⁶⁾ desselben oder kraft der nach

¹⁾ S. B. 25 S. 11; 26 S. 44.

²⁾ Klage beim Bezirksauschuß. B. A. 5 S. 25.

³⁾ Vergl. § 52 Reichsgesetz v. 6. 2. 1875 u. B. A. 27 S. 30, 77.

⁴⁾ Vergl. §§ 677 ff. II 1 A. L. R. — Beim Wegfall der Voraussetzung der selbstständigen Begründung des Unterstützungswohnsitzes erlischt der bereits erworbene und kommt § 15 wieder zur Anwendung. B. A. 19 S. 47.

⁵⁾ Vgl. B. A. 14 S. 39.

⁶⁾ Nicht anwendbar, wenn die Ehefrau mit Einwilligung des Mannes in einer Irrenanstalt untergebracht ist. B. A. 25 S. 26.

den Landesgesetzen ihr zustehenden Befugniß vom Ehemann getrennt lebt¹⁾ und ohne dessen Behilfe ihre Ernährung findet.

durch Abstammung.

§ 18. Eheliche und den ehelichen gesetzlich gleichstehende Kinder²⁾ theilen, vorbehaltlich der Bestimmung des § 20, den Unterstützungswohnsitz des Vaters so lange, bis sie denselben nach Vorschrift der §§ 22 Nr. 2, 23—27, verloren, oder einen anderweitigen Unterstützungswohnsitz nach Vorschrift der §§ 9—14 erworben haben.

Sie behalten diesen Unterstützungswohnsitz auch nach dem Tode des Vaters bis zu dem vorstehend gedachten Zeitpunkte, vorbehaltlich der Bestimmung des § 19.

§ 19. Wenn die Mutter den Vater überlebt, so theilen nach Auflösung der Ehe durch den Tod des Vaters die ehelichen und den ehelichen gesetzlich gleichstehenden Kinder den Unterstützungswohnsitz der Mutter in dem Umfange des § 18.³⁾

Gleiches gilt im Falle des § 17, sofern die Kinder bei der Trennung vom Hausstande des Vaters der Mutter gefolgt sind.⁴⁾

§ 20. Bei der Scheidung der Ehe theilen die ehelichen und den ehelichen gesetzlich gleichstehenden Kinder in dem Um-

1) Vergl. §§ 681, 682, 685, 724 II 1 A. L. R. S. hierüber die Entsch. B. A. 21 S. 41; 24 S. 50. Mißhandlung: B. A. 12 S. 14; 16 S. 42; 20 S. 30; 24 S. 51; 26 S. 50; Bigamie: B. A. 21 S. 40; Konkubinat: B. A. 24 S. 51; 25 S. 30; Auswanderung: B. A. 25 S. 29; Unfähigkeit zum Unterhalt der Frau: B. A. 21 S. 42; 22 S. 36.

2) Beral. §§ 1, 19, 40, 555—591, 596—598, 601—605, 666—716, 717—752, II 2 A. L. R. S. auch B. A. 19 S. 50; 22 S. 132; 20 S. 42 ff.; 23 S. 54; 24 S. 62.

3) § 19 Abs. 1 erfordert, daß die Ehe der Eltern des Kindes bis zum Tode des Vaters fortbestanden hat. B. A. 27 S. 30.

4) S. B. A. 25 S. 32; 26 S. 31, 52.

sange des § 18 den Unterstüßungswohnstz der Mutter wenn dieser die Erziehung der Kinder zusteht.¹⁾

§ 21. Uneheliche²⁾ Kinder theilen in dem Umfange des § 18 den Unterstüßungswohnstz der Mutter.

Verlust des Unterstüßungswohnstzes.

§ 22. Der Verlust des Unterstüßungswohnstzes tritt ein durch

1. Erwerbung eines anderweitigen Unterstüßungswohnstzes,
2. zweijährige ununterbrochene Abwesenheit nach zurückgelegtem achtzehnten Lebensjahre.³⁾

§ 23. Die zweijährige Frist läuft von dem Tage,⁴⁾ an welchem die Abwesenheit begonnen hat.

Durch den Eintritt in eine Kranken-, Bewahr- oder Heilanstalt wird jedoch die Abwesenheit nicht begonnen.⁵⁾

Wo für ländliches oder städtisches Gesinde, Arbeitsleute, Wirthschaftsbeamte, Pächter oder andere Miethsleute der Wechsel des Wohnortes zu bestimmten, durch Gesetz oder ortsübliches Herkommen festgesetzten Terminen stattfindet, gilt der übliche Umzugstermin⁶⁾ als Anfang der Abwesenheit, sofern nicht zwischen diesem Termine und dem Tage, an welchem die Abwesenheit wirklich beginnt, ein mehr als siebentägiger Zeitraum gelegen hat.

§ 24. Ist die Abwesenheit durch Umstände veranlaßt, durch welche die Annahme der freien Selbstbestimmung bei der

1) Vgl. §§ 92 ff., II 2 A. L. R. — Vergl. B. A. 6 S. 16; 8 S. 39; 12 S. 28; 14 S. 25, 42; 16 S. 48; 17 S. 39; 26 S. 53; 27 S. 32.

2) Vgl. §§ 592—665 II 2 A. L. R. Vgl. auch B. A. 7 S. 29.

3) Die Altersgrenze war früher das 24. Lebensjahr.

4) Dieser Tag wird in die Frist eingerechnet. B. A. 11 S. 8, 19 S. 52.

5) Vgl. B. A. 21 S. 7. Eintritt in eine Krankenanstalt nach Beginn der Abwesenheit.

6) b. h. derjenige des verlassenen Ortes. B. A. 24 S. 11.

Wahl des Aufenthaltsortes ausgeschlossen wird, so beginnt der Lauf der zweijährigen Frist erst mit dem Tage, an welchem diese Umstände aufgehört haben.

Treten solche Umstände erst nach dem Beginn der Abwesenheit ein, so ruht während ihrer Dauer der Lauf der zweijährigen Frist.

§ 25. Als Unterbrechung der Abwesenheit wird die Rückkehr nicht angesehen, wenn aus den Umständen, unter welchen sie erfolgt, die Absicht erhellt, den Aufenthalt nicht dauernd fortzusetzen.¹⁾

§ 26. Die Anstellung oder Versetzung eines Geistlichen, Lehrers, öffentlichen oder Privatbeamten, so wie einer nicht bloß zur Erfüllung der Militärpflicht²⁾ im Bundesheere oder in der Bundes-Kriegsmarine dienenden Militärperson gilt nicht als ein, die freie Selbstbestimmung bei der Wahl des Aufenthaltsortes ausschließender Umstand.

§ 27. Der Lauf der zweijährigen Frist (§ 22) ruht während der Dauer der von einem Armenverbande gewährten öffentlichen Unterstützung.

Er wird unterbrochen durch den von einem Armenverbande auf Grund der Bestimmung im § 5 des Gesetzes über die Freizügigkeit vom 1. November 1867³⁾ gestellten Antrag auf Anerkennung der Verpflichtung zur Uebernahme eines Hilfsbedürftigen. Die Unterbrechung erfolgt mit dem Tage, an welchem der also gestellte Antrag an den betreffenden Armenverband oder an die vorgesezte Behörde eines der beteiligten Armenverbände abgesandt ist.

Die Unterbrechung gilt als nicht erfolgt, wenn der An-

¹⁾ In Betreff der in einem Arbeits- oder Dienstverhältniß stehenden Personen, die nach Verlust ihrer Stellung auf unbestimmte Zeit in ihre Heimath zurückkehren pp. vergl. B. A. 26 S. 39.

²⁾ Der Lauf der Frist ruht während der Dauer der Ableistung der gesetzlichen Militärpflicht B. A. 6 S. 18.

³⁾ Siehe im Anhange.

trag nicht innerhalb zweier Monate weiter verfolgt, oder wenn derselbe erfolglos geblieben ist.

Pflichten und Rechte der Armenverbände.¹⁾

§ 28. Jeder hilfsbedürftige²⁾ Norddeutsche muß vorläufig von demjenigen Ortsarmenverbände unterstützt³⁾ werden, in dessen Bezirk er sich bei dem Eintritte der Hilfsbedürftigkeit befindet.⁴⁾ Die vorläufige Unterstützung erfolgt vorbehaltlich des Anspruches auf Erstattung der Kosten,⁵⁾ beziehungsweise auf Uebernahme des Hilfsbedürftigen gegen den hierzu verpflichteten Armenverband.

§ 29. Wenn Personen, welche gegen Lohn oder Gehalt in einem Dienst- oder Arbeitsverhältniß stehen, oder deren ihren

¹⁾ Die neuere sozialpolitische Reichsgesetzgebung berührt die Unterstützungspflicht der Armenverbände nicht. S. § 57 Krank. Vers. Ges. v. 15. 6. 1883, § 8 Unfall-Vers. Ges. v. 6. 7. 1884, § 35 Ges. betr. die Invaliden- und Altersversicherung v. 22. 6. 1889.

²⁾ Die Hilfsbedürftigkeit setzt voraus, daß bereite Mittel zur Befriedigung nothwendiger Lebensbedürfnisse nicht vorhanden sind. V. A. 7 S. 33, 25 S. 77. Auch arbeitsfähige Personen können vorübergehend hilfsbedürftig erscheinen. V. A. 25 S. 55. Dem Arbeitslosen muß jedoch angemessene Arbeit verschafft oder er muß zu ernstlichen Bemühungen Zweck Erlangung von Arbeit angehalten werden. cf. auch die Strafbestimmungen des § 361 Nr. 3—8, 10 R. St. G. B. Ueber das Verhältniß der Armenverbände zu anderweit Verpflichteten, namentlich alimentationspflichtigen Verwandten des Hilfsbedürftigen vergl. § 65 Ausf. Ges. v. 8. 3. 1871.

³⁾ Der Umfang der Unterstützung regelt sich nach § 1 Ausf. Ges. v. 8. 3. 1871. Vernachlässigt der unterstützungspflichtige Armenverband seine diesfällige Verpflichtung, so hat der Hilfsbedürftige das Rechtsmittel der Beschwerde beim Kreisauschuß bezw. Bezirksauschuß. § 67 a. a. O., § 41 Zust. Ges.

⁴⁾ Deshalb auch entlassene, geistesranke Militärpersonen. R. v. 17. 1. 1873 (M. Bl. S. 27.) In Betreff der Folgen widerrechtlicher Verjagung der vorläufigen Fürsorge s. Erf. des Bundesamts v. 6. 4. 1878 (C. Bl. S. 248).

⁵⁾ und zwar nicht bloß verausgabter Kosten, sondern auch aus Verträgen fernerhin entstehender. Erf. des Bundesamts v. 26. 2. 1876 (C. Bl. 190).

Unterstützungswohnsitz teilende Angehörige, oder wenn Lehrlinge am Dienst- oder Arbeitsorte erkranken,¹⁾ so hat der Ortsarmenverband dieses Ortes²⁾ die Verpflichtung, den Erkrankten die erforderliche Kur und Verpflegung zu gewähren.³⁾

Ein Anspruch auf Erstattung der entstehenden Kur- und Verpflegungskosten, beziehungsweise auf Uebernahme des Hilfsbedürftigen gegen einen anderen Armenverband erwächst in diesen Fällen nur, wenn die Krankenpflege länger als dreizehn Wochen fortgesetzt wurde, und nur für den über diese Frist hinausgehenden Zeitraum.

Dem zur Unterstützung an sich verpflichteten Armenverbande muß spätestens sieben Tage vor Ablauf des dreizehnwöchentlichen Zeitraumes Nachricht von der Erkrankung gegeben werden, widrigenfalls die Erstattung der Kosten erst von dem, sieben Tage nach dem Eingange der Nachricht beginnenden Zeitraum an gefordert werden kann.

Die Bestimmungen der Absätze 2 und 3 finden keine Anwendung, wenn das Dienst- oder Arbeitsverhältnis, durch welches der Aufenthalt am Dienst- oder Arbeitsorte bedingt wurde, nach seiner Natur oder im Voraus durch Vertrag auf einen Zeitraum von einer Woche oder weniger beschränkt ist.⁴⁾

Schwangerschaft an sich ist nicht als eine Krankheit im Sinne der vorstehenden Bestimmung anzusehen.

Auch wenn er sich nicht bewußt war, nur vorläufig Unterstützung zu leisten.
B. A. 27 S. 34.

1) Begriff: B. A. 23 S. 129.

2) Der Dienst- oder Arbeitsort ist derjenige Ort, an welchem vertragsmäßig die Dienste zu leisten sind, bei wechselnden Orten derjenige, welcher den Mittelpunkt für die Thätigkeit der Person bildet. Wegen stetig wechselnden Aufenthalts vergl. B. A. 24 S. 127.

3) Welcher Art diese Ausgaben im einzelnen Falle sein können s. B. A. 19 S. 96, 24 S. 129. Zu den Ausgaben gehören nicht die Begräbniskosten. B. A. 2 S. 40.

4) Ähnlich das Krankenversicherungsgesetz (R. G. Bl. 1892 S. 379).

§ 30. Zur Erstattung¹⁾ der durch die Unterstützung²⁾ eines hilfsbedürftigen Norddeutschen erwachsenen³⁾ Kosten, soweit dieselben nicht in Gemäßheit des § 29 dem Ortsarmenverbande des Dienstortes zur Last fallen, sind verpflichtet:

- a. wenn der Unterstützte einen Unterstützungswohnsitz hat, der Ortsarmenverband seines Unterstützungswohnsitzes;
- b. wenn ein Unterstützungswohnsitz des Unterstützten nicht zu ermitteln ist,⁴⁾ derjenige Landarmenverband, in dessen Bezirk er sich beim Eintritt⁵⁾ der Hilfsbedürftigkeit⁶⁾ befand, oder, falls er im hilfsbedürftigen Zustande aus einer Straf-,⁷⁾ Kranken-, Bewahr- oder

1) Der Erstattungsanspruch ist klagbar. S. §§ 36 ff. Ueber Irrthum in der Voraussetzung der Gewährung von Unterstützungen s. V. A. 16 S. 104; 25 S. 44, 27. Wegen Verjährung des Regreßanspruches s. § 30 a. Wegen Verzugszinsen s. V. A. 3 S. 102; 9 S. 78; 17 S. 97.

2) Die Unterstützung muß sich als Akt der Armenpflege charakterisiren. Hierunter fallen nicht Anordnungen und Kosten in rein polizeilichem Interesse. S. V. A. 3 S. 41 ff.; 19 S. 82; 21 S. 108 ff.: 26 S. 76; die Kosten des Heilverfahrens während der ersten 13 Wochen nach dem § 10 des Unfall- und Krankenversich.-Ges. v. 5. Mai 1886 (R. G. Bl. S. 132), V. A. 24 S. 98; 25 S. 66 ff.; die Kosten der Einkleidung und Einlieferung eines Zwangszöglings gemäß Ges. v. 13. März 1878 (Ges. S. S. 132) V. A. 18 S. 126; 25 S. 80 ff.; die Kosten der Verpflegung von erkrankten, den Gemeinden überwiesenen Gefangenen, wenn sie nicht thatsächlich in Freiheit gesetzt sind. V. A. 24 S. 102; Leistungen der Gutsbesitzer auf Grund von Dienstverträgen V. A. 6 S. 33; 7 S. 57; 12 S. 36; 16 S. 87; 20 S. 78; 21 S. 81; 27 S. 41; des Forsteigentümers auf Grund § 3 Ges. v. 3. 3. 1837 V. A. 26 S. 68.

3) Vgl. V. A. 26 S. 63.

4) Was vom Ortsarmenverbande bewiesen werden muß. Erf. des V. A. v. 9. 6. 1873.

5) Vergl. V. A. 22 S. 123 ff.; 22 S. 134 ff.; 23 S. 139 ff.; 24 S. 131 ff.; 26 S. 31 ff.; 27 S. 67.

6) d. h. mit Recht in Anspruch genommen ist. Diese Pflicht dauert so lange, als das Unterstützungsbedürfniß fort dauert. C. Bl. 1879 S. 340.

7) Wegen Untersuchungshaft s. V. A. 4 S. 59; 6 S. 62; wegen polizeilicher Haft V. A. 27 S. 101.

Heilanstalt entlassen wurde, derjenige Landarmenverband, aus welchem seine Einlieferung¹⁾ in die Anstalt erfolgt ist.

Der Beweis, daß ein Unterstützungswohnsitz des Unterstützten nicht zu ermitteln gewesen ist, gilt schon dann als erbracht, wenn der die Erstattung fordernde Armenverband dargelegt hat, daß er alle diejenigen Erhebungen vorgenommen hat, welche nach Lage der Verhältnisse als geeignet zur Ermittlung eines Unterstützungswohnsitzes anzusehen waren. Wird nach der Erstattung ein Unterstützungswohnsitz des Unterstützten nachträglich ermittelt, so ist der Armenverband, welcher die Erstattung vorgenommen hat, berechtigt, von dem Armenverbande des Unterstützungswohnsitzes für die gewährte Unterstützung und für die durch nachträgliche Ermittlungen entstandenen Kosten Ersatz zu beanspruchen.

Die Höhe der zu erstattenden Kosten²⁾ richtet sich nach dem am Orte der stattgehabten Unterstützung über das Maß der öffentlichen Unterstützung Hilfsbedürftiger geltenden Grundsätzen, ohne daß dabei die allgemeinen Verwaltungskosten,³⁾ der Armenanstalten,⁴⁾ sowie besondere Gebühren für die Hilfeleistung fest remunerirter Armenärzte in Ansatz gebracht werden dürfen.

Für solche bei der öffentlichen Unterstützung häufiger vorkommenden Aufwendungen, deren täglicher oder wöchentlicher

¹⁾ Vgl. B. A. 10 S. 97; 16 S. 132; 20 S. 134; 22 S. 143.

²⁾ Fuhrkosten s. B. A. 15 S. 60; 22 S. 81; 26 S. 73; 27 S. 66; Heizungskosten B. A. 27 S. 116; Wärterfrau 27 S. 104; Schulunterricht B. A. 15 S. 73; 27 S. 53; Krankentransport: B. A. 1 S. 3; 2 S. 4; 3 S. 2; 6 S. 70; 9 S. 47; 10 S. 70; 17 S. 81, 123; 19 S. 82; 26 S. 87; 27 S. 53.

³⁾ Was zu denselben gerechnet wird, ergibt das R. v. 30. 4. 1850 (B. M. Bl. S. 132).

⁴⁾ Vergl. B. A. 25 S. 70. Zu den allgemeinen Verwaltungskosten gehören alle Kosten, welche die Verwaltung der Anstalt im Allgemeinen erfordert und die nicht durch die individuelle Behandlung des Einzelnen entstehen. Vgl. B. A. 7 S. 91; 19 S. 117; 25 S. 70, 108. Wegen Erstattung dieser Kosten durch dritte Personen s. oben S 62 Gesf.

Betrag sich in Pauschquanten feststellen läßt (z. B. Verpflegungssätze in Kranken- oder Armenhäuser), kann in jedem Bundesstaate, entweder für das ganze Staatsgebiet gleichmäßig, oder bezirkweise verschieden, ein Tarif aufgestellt und öffentlich bekannt gemacht werden, dessen Sätze die Erstattungsforderung nicht übersteigen darf.

§ 30a. Erstattungs- und Ersatzansprüche, welche auf Grund dieses Gesetzes erhoben werden, verjähren in zwei Jahren vom Ablauf desjenigen Jahres ab, in welchem der Anspruch entstanden ist.¹⁾

§ 31. Der nach der Vorschrift des § 30 zur Kostenerstattung verpflichtete Armenverband ist zur Uebernahme eines hilfsbedürftigen Norddeutschen verpflichtet, wenn die Unterstützung aus anderen Gründen als wegen einer nur vorübergehenden Arbeitsunfähigkeit nothwendig geworden ist (§ 5 des Ges. über die Freizügigkeit v. 1. Novbr. 1867, Bundesgesetzbl. S. 55).²⁾

§ 32. Der zur Uebernahme eines hilfsbedürftigen Norddeutschen verpflichtete Armenverband kann — soweit nicht auf Grund der §§ 55 und 56 etwas Anderes festgestellt worden ist — die Ueberführung desselben in seine unmittelbare Fürsorge verlangen.³⁾

Die Kosten der Ueberführung hat der verpflichtete Armenverband zu tragen.⁴⁾

Beantragt⁵⁾ hiernach der zur Uebernahme eines Hilfs-

¹⁾ Ueber Verjährung der vor dem 1. April 1894 entstandenen Erstattungsansprüche s. B. A. 27 S. 119.

²⁾ Die Uebernahmeverpflichtung setzt dauernde Hilfsbedürftigkeit voraus. B. A. 22 S. 150, 24 S. 158, 25 S. 133. Den Antrag auf Uebernahme kann nur der zur vorläufigen Fürsorge verpflichtete Armenverband stellen. B. A. 25 S. 131.

³⁾ Der Anspruch ist klagbar. B. A. 24 S. 160 ff. Familienangehörige dürfen ohne das Familienhaupt nicht übergeführt werden. B. A. 22 S. 156. Vergl. auch B. A. 12 S. 98, 16 S. 139.

⁴⁾ Vergl. hierzu B. A. 9 S. 50; 12 S. 101, 125; 13 S. 110; 15 S. 106; 19 S. 129; 23 S. 164; 25 S. 139; 26 S. 122, 127.

⁵⁾ Wegen des Erfordernisses der Vorbehaltlosigkeit des Antrags auf Ueberführung vergl. B. A. 24 S. 166.

bedürftigen verpflichtete Armenverband dessen Ueberführung, und diese unterbleibt oder verzögert sich durch die Schuld¹⁾ des Armenverbandes, welcher zur vorläufigen Unterstützung desselben verpflichtet ist, so verwirkt der letztere dadurch für die Folgezeit, beziehungsweise für die Zeit der Verzögerung den Anspruch auf Erstattung der Kosten.

§ 32a. Soweit nach Bestimmung der Landesgesetze einzelne Zweige der öffentlichen Armenpflege den Landarmenverbänden übertragen sind,²⁾ gehen auf diese die Rechte und Pflichten der Ortsarmenverbände über.

§ 33. Muß ein Norddeutscher, welcher keinen Unterstützungswohnsitz hat, auf Verlangen ausländischer Staatsbehörden aus dem Auslande übernommen werden, und ist bei der Uebernahme der Fall der Hilfsbedürftigkeit vorhanden, oder tritt derselbe innerhalb sieben Tagen nach erfolgter Uebernahme ein, so liegt die Verpflichtung zur Erstattung der Kosten der Unterstützung, beziehungsweise zur Uebernahme des Hilfsbedürftigen, demjenigen Bundesstaate ob, innerhalb dessen der Hilfsbedürftige seinen letzten Unterstützungswohnsitz gehabt hat,³⁾ mit der Maßgabe, daß es jedem Bundesstaate überlassen bleibt, im Wege der Landesgesetzgebung diese Verpflichtung auf seine Armenverbände zu übertragen.

Verfahren in Streitssachen der Armenverbände.

Einleitung.

§ 34. Muß ein Ortsarmenverband einen hilfsbedürftigen

¹⁾ Vergl. hierzu R. A. 14 S. 95, 16 S. 149, 17 S. 131, 18 S. 102, 19 S. 132, 20 S. 150, 153, 21 S. 154, 23 S. 156, 25 S. 136.

²⁾ S. §§ 31 ff. Ges. v. 8. 3. 1871 in der Fassung der Novelle v. 11. Juli 1891 (Geistesranke, Idioten, Epileptische, Taubstumme, Blinde).

³⁾ Falls sich dies nicht feststellen läßt, kommt § 30b zur Anwendung. R. A. 24 S. 172. — Die Verpflichtung des betr. Bundesstaats ist eine endgültige, nicht bloß vorläufige G. d. D. V. G. 5 S. 12 ff. Wegen der Uebernahme Deutscher aus dem Auslande s. R. A. 27 S. 152.

Norddeutschen, welcher innerhalb desselben seinen Unterstützungswohnsitz nicht hat, unterstützen, so hat der Ortsarmenverband zunächst eine vollständige Vernehmung des Unterstützten über seine Heimats-, Familien- und Aufenthaltsverhältnisse zu bewirken, und sodann den Anspruch auf Erstattung der aufgewendeten, beziehungsweise aufzuwendenden Kosten bei Vermeidung des Verlustes¹⁾ dieses Anspruches binnen sechs Monaten nach begonnener Unterstützung bei dem vermeintlich verpflichteten Armenverbande²⁾ mit der Anfrage anzumelden,³⁾ ob der Anspruch anerkannt wird.

Ist der verpflichtete Armenverband nicht zu ermitteln, so hat die Anmeldung behufs Wahrung des erhobenen Erstattungsanspruches innerhalb der oben normirten Frist von sechs Monaten⁴⁾ bei der zuständigen vorgesetzten Behörde⁵⁾ des betheiligten Armenverbandes zu erfolgen.

Ist nach der Ansicht des unterstützenden Ortsarmenverbandes der Fall dazu angethan, dem Unterstützten die Fortsetzung des Aufenthaltes nach § 5 des Gesetzes über die Freizügigkeit vom 1. November 1867 (Bundesgef. Bl. S. 55.) zu versagen, und will der Ortsarmenverband von der bezüglichen Befugniß Gebrauch machen, so ist dies in der Benachrichtigung ausdrücklich zu bemerken.

§ 35. Geht auf die erlassene Anzeige innerhalb vierzehn

¹⁾ Vergl. über die Folgen des Verlustes B. A. 3 S. 114, 18 S. 110, 24 S. 175.

²⁾ bez. dem Vorsitzenden des Gesamtarmenverbandes B. A. 25 S. 142.

³⁾ Form und Inhalt der Anmeldung s. B. A. 12 S. 105 ff.; 15 S. 114; 17 S. 142; 19 S. 137 ff.; 27 S. 158 ff. — Die Anmeldung kann auch durch Vermittelung des Gerichts geschehen, welchem der endgültig unterstützungspflichtige Ortsarmenverband angehört. B. A. 27 S. 148.

⁴⁾ Präklusivfrist, welche von Amtswegen zu berücksichtigen. B. A. 26 S. 136.

⁵⁾ Vgl. B. A. 3 S. 113; 16 S. 152; 24 S. 177; 25 S. 143; 26 S. 138; Behörden s. M. Bl. 1871 S. 306, §§ 7, 24 Zust.-Gef., § 139 Landg. D.

Tagen nach dem Empfange derselben eine zustimmende Antwort des in Anspruch genommenen Armenverbandes nicht ein, so gilt dies einer Ablehnung des Anspruchs gleich.

§ 36. Jeder Armenverband ist berechtigt, seine Ansprüche gegen einen anderen Armenverband auf dem durch dieses Gesetz bezeichneten Wege selbstständig und unmittelbar vor den zur Entscheidung, so wie zur Vollstreckung derselben berufenen Behörden zu verfolgen.

§ 37. Streitigkeiten¹⁾ zwischen verschiedenen Armenverbänden über die öffentliche Unterstützung Hilfsbedürftiger werden, wenn die streitenden Theile einem und demselben Bundesstaate angehören, auf dem durch die Landesgesetze vorgeschriebenen Wege entschieden.²⁾

Gehören die streitenden Armenverbände verschiedenen Bundesstaaten an, so finden die nachfolgenden Vorschriften der §§ 38 bis 51 dieses Gesetzes Anwendung.

Entscheidung.

§ 38. Lehnt ein Armenverband den gegen ihn erhobenen Anspruch auf Erstattung der Kosten oder auf Uebernahme eines Hilfsbedürftigen ab, so wird auf Antrag desjenigen Armenverbandes, welcher die öffentliche Unterstützung vorläufig zu gewähren genöthigt ist, über den erhobenen Anspruch im Verwaltungswege durch diejenige Spruchbehörde entschieden, welche dem in Anspruch genommenen Armenverbände vorgesetzt ist.³⁾

¹⁾ Die erhobenen Ansprüche dürfen nicht rein civilrechtlicher Natur sein, sondern müssen sich aus dem öffentlichen Recht ergeben. B. A. 6 S. 90; 23 S. 167. Dergleichen Ansprüche resultiren hauptsächlich aus den in den §§ 28, 29, 30, 60 Gef. und §§ 31, 31a, 34 Ausf. Gef. festgesetzten Verpflichtungen. Wegen des Anspruchs auf Rückerstattung irrtümlich aufgewendeter Kosten vergl. B. A. 4 S. 83; 9 S. 63; 23 S. 112; 26 S. 89; 27 S. 77.

²⁾ Vergl. §§ 40 ff. Ausf. Gef. v. 8. 3. 1871.

³⁾ Klagekumulation zulässig. B. A. 25 S. 151; 27 S. 75; Widerklage im Falle des Zusammenhangs B. A. 22 S. 92. Keine Widerklage in der Berufungsinstanz B. A. 19 S. 162. Zurücknahme der Klage

Die Zuständigkeit, den Instanzenzug, so wie das Verfahren regelt innerhalb jedes Bundesstaates, vorbehaltlich der Vorschriften dieses Gesetzes, die Landesgesetzgebung.¹⁾

§ 39. Die zur Entscheidung zuständigen Landesbehörden sind befugt, Untersuchungen an Ort und Stelle zu veranlassen, Zeugen und Sachverständige zu laden und eidlich zu vernehmen, überhaupt den angetretenen Beweis in vollem Umfange zu erheben.

§ 40. Die Entscheidung erfolgt durch schriftlichen, mit Gründen versehenen Beschluß;²⁾ sofern dabei für den in Anspruch genommenen Armenverband eine Verpflichtung zur Uebernahme eines Hilfsbedürftigen (§ 31) begründet ist, muß dies in dem Beschlusse ausdrücklich ausgesprochen werden.

§ 41. Soweit die Organisation oder örtliche Abgrenzung der einzelnen Armenverbände Gegenstand des Streites ist, bewendet es endgiltig bei der Entscheidung der höchsten landesgesetzlichen Instanz.³⁾ Im Uebrigen findet gegen deren Entscheidung nur die Berufung⁴⁾ an das Bundesamt für das Heimatswesen statt.

Bundesamt für das Heimatswesen.⁵⁾

§ 42. Das Bundesamt für das Heimatswesen ist eine ständige und kollegiale Behörde, welche ihren Sitz in Berlin hat.

Es besteht aus einem Vorsitzenden und mindestens vier Mitgliedern. Der Vorsitzende, so wie die letzteren werden auf

nach Einlassung des Beklagten ohne dessen Zustimmung nicht zulässig. B. A. 15 S. 171.

¹⁾ S. § 40 Ausf. Ges. v. 8. 3. 1871.

²⁾ Hierher gehören auch Urteile. §§ 64, 67 L. B. G. Wegen der Kosten vergl. § 103 a. a. O.

³⁾ Vergl. B. A. 15 S. 119; 23 S. 170.

⁴⁾ Vergl. §§ 46 ff. — Die Berufung ist auch lediglich wegen des Kostenpunkts statthaft. B. A. 9 S. 139; 15 S. 123. — Verjagt ist die Berufung gemäß § 70 L. B. G. Beigeladenen. B. A. 23 S. 173.

⁵⁾ hat nicht die Stellung einer Beschwerdeinstanz. B. A. 26 S. 140.

Vorschlag des Bundesrathes vom Bundespräsidium auf Lebenszeit ernannt. Der Vorsitzende sowohl, als auch mindestens die Hälfte der Mitglieder muß die Qualifikation zum höheren Richteramte im Staate ihrer Angehörigkeit besitzen.

§ 43. Bezüglich der Rechtsverhältnisse der Mitglieder des Bundesamtes gelten bis zum Erlaß besonderer bundesgesetzlicher Vorschriften die Bestimmungen der §§ 23—26 des Gesetzes, betreffend die Errichtung eines obersten Gerichtshofes für Handelsfachen, vom 12. Juni 1869 mit der Maassgabe, daß

1. an Stelle des Plenum des Oberhandelsgerichts das Plenum des Bundesamtes tritt, und daß im Falle des § 25. a. a. O. die Verrichtungen des Staatsanwalts und des Untersuchungsrichters von je einem Mitgliede des Königlichen Preussischen Kammergerichts zu Berlin, welches der Bundeskanzler ernennt, wahrgenommen werden,
2. bezüglich der Höhe der Pensionen die Vorschriften in Anwendung kommen, welche darüber in demjenigen Bundesstaate gelten, aus dessen Dienste das Mitglied des Bundesamtes berufen ist.

§ 44. Zur Abfassung einer gültigen Entscheidung des Bundesamtes gehört die Anwesenheit von mindestens drei Mitgliedern, von denen mindestens Eines die im § 42 vorgeschriebene richterliche Qualifikation haben muß.

Die Zahl der Mitglieder, welche bei der Fassung eines Beschlusses eine entscheidende Stimme führen, muß in allen Fällen eine ungerade sein. Ist die Zahl der bei der Erledigung einer Sache mitwirkenden Mitglieder eine gerade, so führt dasjenige Mitglied, welches zuletzt ernannt ist, und bei gleichem Dienstatler dasjenige, welches der Geburt nach das jüngere ist, nur eine beratende Stimme.

§ 45. Der Geschäftsgang bei dem Bundesamte wird durch ein Regulativ geordnet, welches das Bundesamt

zu entwerfen und dem Bundesrathe zur Bestätigung einzureichen hat.¹⁾

In dem Geschäftsregulative sind insbesondere auch die Befugnisse des Vorsitzenden festzustellen.

§ 46. Die Berufung an das Bundesamt ist bei Verlust des Rechtsmittels binnen 14 Tagen,²⁾ von der Behändigung der angefochtenen Entscheidung an gerechnet, bei derjenigen Behörde,³⁾ gegen deren Entscheidung sie gerichtet ist, schriftlich anzumelden.⁴⁾

Die Angabe der Beschwerden, so wie die Rechtfertigung der Berufung kann entweder zugleich mit der Anmeldung der letzteren oder innerhalb vier Wochen⁵⁾ nach diesem Termine derselben Behörde eingereicht werden.

Von sämmtlichen Schriftsätzen, so wie von den etwaigen Anlagen derselben sind Duplikate beizufügen.

§ 47. Die eingegangenen Duplikate werden von der zuständigen Behörde der Gegenpartei zur schriftlichen, binnen vier Wochen nach der Behändigung in zwei Exemplaren einzureichenden Gegenerklärung zugestellt.

§ 48. Nach Ablauf dieser Frist legt die nämliche Behörde die sämmtlichen Verhandlungen nebst ihren Akten dem Bundesamte vor.

§ 49. Erachtet das Bundesamt vor Fällung der Entscheidung noch eine Aufklärung über das Sach- und Rechts-

1) S. Verf., betr. das Regulativ zur Ordnung des Geschäftsganges bei dem Bundesamte für das Heimathwesen vom 6. Januar 1873 (Centr. Bl. f. d. D. Reich S. 4).

2) Fällt das Ende der Frist auf einen Sonntag oder allgemeinen Feiertag, so endigt die Frist mit dem Ablauf des darauf folgenden Werk-tages. B. A. 17 S. 157. — Verlängerung der Frist ist unstatthaft. B. A. 21 S. 176. Keine Wiedereinsetzung B. A. 21 S. 176.

3) Bezirksausschuß.

4) Vgl. B. A. 26 S. 143 ff., 27 S. 169.

5) Eine Verspätung schadet nicht. B. A. 1 S. 77; 3 S. 117; 26 S. 146.

verhältniß für nötig, so ist dieselbe unter Vermittelung der zuständigen Landesbehörde vorzunehmen.

§ 50. Die Entscheidung des Bundesamtes erfolgt gebührenfrei in öffentlicher Sitzung nach erfolgter Ladung und Anhörung der Parteien.

Das Erkenntniß wird schriftlich, mit Gründen versehen, den Parteien durch Vermittelung derjenigen Behörde (§ 40) zufertigt, gegen deren Beschluß es ergangen ist.

§ 51. Gegen die Entscheidung des Bundesamtes ist ein weiteres Rechtsmittel nicht zulässig.

§ 52. Bis zu anderweitiger, von Bundeswegen erfolgender Regelung der Kompetenz des Bundesamtes für das Heimatswesen kann durch die Landesgesetzgebung eines Bundesstaates bestimmt werden, daß die Vorschriften der § 38 bis 51, 56 Absatz 2 dieses Gesetzes für die Streitsachen zwischen Armenverbänden des betreffenden Bundesstaates in Wirksamkeit treten sollen.¹⁾

Exekution der Entscheidung.

§ 53. In den Streitsachen über die durch dieses Gesetz geregelte öffentliche Unterstützung Hilfsbedürftiger ist die Entscheidung der ersten Instanz, ausgenommen in dem Falle des § 57, sofort vollstreckbar.

Im Uebrigen findet die Exekution statt:

- a. auf Grund und in den Grenzen eines von dem in Anspruch genommenen Armenverbande ausgestellten Anerkenntnisses²⁾ (§ 55);
- b. auf Grund der endgültigen Entscheidung.

Die Vollstreckung der Exekution liegt der zur Entscheidung in erster Instanz zuständigen Behörde³⁾ des verpflichteten Armen-

1) S. § 39 Abs. 3 Zusf. Ges., §§ 40, 59 Abs. 1 Ausf. Ges. v. 8. 3. 1871.

2) Vergl. über die Form § 55 Abs. 3 Ges.

3) Bezirksauschuß.

verbandes ob, und ist bei derselben unter Beifügung der bezüglichen Urkunden zu beantragen.¹⁾

§ 54. Wird die bereits vollstreckte Entscheidung der ersten landesgesetzlichen Instanz durch endgiltige Entscheidungen höherer Landesinstanzen oder in Gemäßheit der §§ 38—51 dieses Gesetzes wieder aufgehoben, so hat die zur Entscheidung in erster Instanz zuständige Behörde²⁾ desjenigen Armenverbandes, welcher die Vollstreckung der Exekution erwirkt hatte, die erforderlichen Anordnungen zu treffen, um die Exekution und deren Folgen rückgängig zu machen.

§ 55. Den zur vorläufigen Unterstützung (§ 28) und beziehungsweise zur Uebernahme (§ 31) eines Hilfsbedürftigen verpflichteten Armenverbänden ist es unbenommen, die tatsächliche Vollstreckung der Ausweisung (§ 5 des Gesetzes über die Freizügigkeit vom 1. November 1867) durch eine unter sich zu treffende Einigung³⁾ über das Verbleiben der auszuweisenden Person oder Familie in ihrem bisherigen Aufenthaltsorte gegen Gewährung eines bestimmten Unterstützungsbetrages von Seiten des letztgedachten Armenverbandes, dauernd oder zeitweilig auszuschließen.

Die erstinstanzlichen Behörden⁴⁾ (§§ 38, 39, 40) sind verpflichtet auf Anrufen eines oder des anderen Betheiligten, Zweck thunlicher Herstellung einer solchen Einigung vermittelnd einzuschreiten.

Ist die Einigung urkundlich in Form eines Anerkenntnisses festgestellt, so findet auf Grund derselben die administrative Exekution statt (§ 53).⁵⁾

§ 56. Wenn mit der Ausweisung Gefahr, Leben oder

¹⁾ Wegen der Zulässigkeit einer Beschwerde s. B. A. 18 S. 138; 19 S. 164 und §§ 60, 108 L. V. G.

²⁾ Bezirksauschuß.

³⁾ Die Einigung schließt die Pflicht zur Erstattung nothwendig gewesener Mehraufwendungen nicht aus. B. A. 24 S. 119.

⁴⁾ Bezirksauschüsse.

⁵⁾ Andernfalls genügt jede Form.

Gesundheit des Auszuweisenden oder seiner Angehörigen verbunden sein würde, oder wenn die Ursache der Erwerbs- oder Arbeitsunfähigkeit des Auszuweisenden durch eine im Bundeskriegsdienste oder bei Gelegenheit einer That persönlicher Selbstaufopferung erlittene Verwundung oder Krankheit herbeigeführt ist, oder endlich, wenn sonst die Begweisung vom Aufenthaltsorte mit erheblichen Härten oder Nachtheilen¹⁾ für den Auszuweisenden verbunden sein sollte, kann auch bei nicht erreichter Einigung das Verbleiben der auszuweisenden Person oder Familie in dem Aufenthaltsorte gegen Festsetzung²⁾ eines von dem verpflichteten Armenverbande zu zahlenden Unterstützungsbetrages durch die zur Entscheidung in erster Instanz zuständige Behörde³⁾ des Ortsarmenverbandes des Aufenthaltsortes angeordnet werden.⁴⁾

Gegen diese Anordnung, welche, wenn die Voraussetzungen fortfallen, unter welchen sie erlassen ist, jederzeit zurückgenommen werden kann, steht innerhalb 14 Tagen nach der Zustellung beiden Theilen die Berufung zu. Dieselbe erfolgt, wenn die streitenden Armenverbände einem und demselben Bundesstaate angehören, an die nächst höchste landesgesetzliche Instanz,⁵⁾ sofern die streitenden Theile verschiedenen Bundesstaaten angehören, an das Bundesamt für das Heimatswesen. Bei der hierauf ergehenden Entscheidung bewendet es endgiltig.

Dasselbe findet statt, wenn der Antrag des verpflichteten Armenverbandes auf Erlass einer solchen Anordnung zurückgewiesen ist.

¹⁾ Ueber den Begriff vergl. B. A. 22 S. 170; 23 S. 184; 24 S. 185; 26 S. 147.

²⁾ Ueber die Dauer der Wirksamkeit einer solchen Festsetzung vergl. B. A. 24 S. 189.

³⁾ Bezirksausschuß.

⁴⁾ Die Anordnung darf nur auf Antrag eines der beteiligten Armenverbände erfolgen. B. A. 20 S. 190.

⁵⁾ Bundesamt für das Heimatswesen. Vgl. § 59 Ausf. Gef. v. 8. 3. 1871.

§ 57. So lange das Verfahren, betreffend den Versuch einer Einigung nach § 55, oder betreffend den Erlaß der im § 56 bezeichneten Anordnung, schwebt, bleibt die Vollstreckbarkeit der Entscheidung erster Instanz ausgesetzt (§ 53).

§ 58. Ist die Ausweisung durch Transport zu bewerkstelligen, so fallen die Transportkosten als ein Theil der zu erstattenden Kosten der Unterstützung des Hilfsbedürftigen dem hierzu verpflichteten Armenverbande zur Last.

Entsteht über die Nothwendigkeit des Transports oder die Art der Ausführung desselben Streit, so erfolgt die Entscheidung hierüber endgiltig durch die in erster Instanz in der Hauptsache zuständige Behörde¹⁾ des Armenverbandes des Aufenthaltsortes (§ 38 Abs. 2).

§ 59. Ist ein Armenverband zur Zahlung der ihm endgiltig auferlegten Kosten, laut Bescheinigung der ihm vorgesetzten Behörde, ganz oder theilweise außer Stande, so hat der Bundesstaat, welchem er angehört, entweder mittelbar oder unmittelbar für die Erstattung zu sorgen.²⁾

Öffentliche Unterstützung hilfsbedürftiger Ausländer.

§ 60. Ausländer³⁾ müssen vorläufig von demjenigen Ortsarmenverbande unterstützt werden, in dessen Bezirke sie sich bei dem Eintritt der Hilfsbedürftigkeit befinden. Zur Erstattung der Kosten, beziehungsweise zur Uebernahme des hilfsbedürftigen Ausländers ist derjenige Bundesstaat verpflichtet, welchem der

¹⁾ Bezirksauschuß. Dieser entscheidet über Nothwendigkeit und Art der Ausführung des Transports, nicht aber auch über den Klageanspruch auf Erstattung der Kosten des Transports. Die letztgedachte Entscheidung steht dem für den Beklagten zuständigen Bezirksauschuß zu. B. A. 22 S. 181.

²⁾ Vergl. § 59 Abs. 2 Ausf. Gef. v. 8. 3. 1871.

³⁾ S. Gef. v. 1. 6. 1870 (Bb. G. Bl. S. 355) und B. A. 18 S. 169. Hinsichtlich der hierorts wohnenden Angehörigen von Ausländern s. B. A. 25 S. 161.

Ortsarmenverband der vorläufigen Unterstützung angehört, mit der Maßgabe, daß es jedem Bundesstaate überlassen bleibt, im Wege der Landesgesetzgebung diese Verpflichtung auf seine Armenverbände zu übertragen.¹⁾

Verhältniß der Armenverbände zu einander.

§ 61. Durch die Bestimmungen dieses Gesetzes werden Rechte und Verbindlichkeiten nur zwischen den zur Gewährung öffentlicher Unterstützung nach Vorschrift dieses Gesetzes verpflichteten Verbänden (Orts-, Landarmenverbände, Bundesstaaten) begründet

zu anderweit Verpflichteten.

Daher werden die auf anderen Titeln (Familien- und Dienstverhältniß, Vertrag, Genossenschaft, Stiftung u. s. w.) beruhenden Verpflichtungen, einen Hilfsbedürftigen zu unterstützen, von den Bestimmungen dieses Gesetzes nicht betroffen.²⁾

§ 62. Jeder Armenverband, welcher nach Vorschrift dieses Gesetzes einen Hilfsbedürftigen unterstützt hat, ist befugt, Ersatz derjenigen Leistungen, zu deren Gewährung ein dritter aus anderen, als den durch dieses Gesetz begründeten Titeln verpflichtet ist,³⁾ von dem Verpflichteten in demselben Maße und

¹⁾ Dies ist durch § 64 Ausf. Ges. v. 8. 3. 1871 geschehen, wie im R. v. 8. 12. 1871 B. M. Bl. S. 344 näher erläutert ist. Hinsichtlich des Bestehens der Verpflichtung auch gegenüber den Armenverbänden jedes anderen Bundesstaats s. R. G. 25 S. 155.

²⁾ Vergl. §§ 65 ff. Ges. v. 8. 3. 1871. —

Ueber die Frage, ob der Anspruch auf Erstattung einer gewährten Armenunterstützung ohne vorgängige Feststellung der Hilfsbedürftigkeit des Unterstützten gegen einen Armenverband im Rechtswege verfolgt werden kann s. R. G. 27 S. 177.

³⁾ Der Rechtstitel kann die gesetzliche Alimentationspflicht (z. B. der Geschwister) oder die Schadenszufügung sein. Ist ein auf Grund des Haftpflichtgesetzes Schadensberechtigter von einem Ortsarmenverbande unterstützt, so kann Letzterer von dem Haftpflichtigen Ersatz beanspruchen. R. v. R. G. Bd. 2 S. 45 (Annal. 2 S. 257). — Wegen den Ersatzanspruch ist die Einrede der Unangemessenheit zulässig. R. G. G. Bd. 4 S. 149 ff.

unter denselben Voraussetzungen zu fordern, als dem Inter-
stützten auf jene Leistungen ein Recht zusteht.¹⁾

Der Einwand, daß der unterstützende Armenverband den
Ersatz von einem anderen Armenverbände zu fordern berechtigt
sei, darf demselben hierbei nicht entgegengestellt werden

zu den Behörden.

§ 63. Die Verwaltungs- und Polizeibehörden sind ver-
pflichtet, innerhalb ihres Geschäftskreises den Armenverbänden
behufs der Ermittlung der Heimats-, Familien- und Aufent-
haltsverhältnisse eines Hilfsbedürftigen auf Verlangen behilflich
zu sein.

§ 64. Das Eintreten der in den §§ 10 und 23 an
den Ablauf einer bestimmten Frist geknüpften Wirkungen kann
durch Vertrag oder Verzicht der beteiligten Behörden oder
Personen nicht ausgeschlossen werden.

Zeitpunkt der Geltung des Gesetzes.

§ 65. Dieses Gesetz tritt mit dem 1. Juli 1871 in
Kraft. Nach diesem Tage finden die bis dahin innerhalb des
Bundesgebietes gültigen Vorschriften über die durch das gegen-
wärtige Gesetz geregelten Rechtsverhältnisse nur in so weit noch
Anwendung, als es sich um die Feststellung des Unterstützungs-
wohnortes für die Zeit vor dem 1. Juli 1871 handelte.

Insbefondere kommen hierbei folgende Bestimmungen zur
Anwendung:

¹⁾ Wegen des Anspruchs des Unterstützten an die Krankenkasse s.
§ 57 Abs. 2 des Krankenversicherungsgezetzes (R. G. Bl. 1892 S. 379)
u. B. A. 25 S. 124. Entsch. d. O. B. 9. 13 S. 378, 16 S. 363.
Die Ansprüche gegen die Krankenkasse sind nach § 58 Abs. das. zu ent-
scheiden. (Bezirksauschuß ev. Oberverwaltungsgericht.) B. v. 9. 8.
1892 (G. S. S. 239), dagegen alle übrigen Ansprüche aus § 62 auf
dem ordentlichen Rechtswege. S. § 68 Ausf. Ges. v. 8. 3. 1871. Vergl.
ferner R. G. G. 19 S. 187 (Ersatzforderungen gegen den Fiskus aus
Pensionsansprüchen).

Uebergangsbestimmungen.

1. Diejenigen Norddeutschen, welche am 30. Juni 1871 innerhalb des Bundesgebietes ein Heimathsrecht besitzen, haben kraft desselben am 1. Juli 1871 den Unterstützungswohnsitz in demjenigen Ortsarmenverbande, welchem ihr Heimatsort angehört.

2. Diejenigen Norddeutschen, welche am 30. Juni 1871 innerhalb des Bundesgebietes einen Unterstützungswohnsitz haben, besitzen denselben am 1. Juli 1871 mit den Folgen und Maaßgaben dieses Gesetzes, gleichviel ob die Voraussetzungen des Erwerbes andere waren, als die durch dieses Gesetz vorgeschriebenen.

3. Wo und insoweit bisher ein Heimathsrecht oder Unterstützungswohnsitz durch bloßen Aufenthalt nicht erworben, durch bloße Abwesenheit nicht verloren werden konnte, beginnt der Lauf der durch dieses Gesetz vorgeschriebenen zweijährigen Frist für den Erwerb beziehungsweise Verlust des Unterstützungswohnsitzes mit dem 1. Juli 1871.

4. Wo bisher für den Erwerb, beziehungsweise Verlust des Unterstützungswohnsitzes die nämliche oder eine längere, als die durch dieses Gesetz vorgeschriebene Frist galt, kommt bei Berechnung der letzteren die vor dem 1. Juli 1871 abgelaufene Zeitdauer in Ansaß.

5. Wo bisher für den Erwerb, beziehungsweise Verlust des Unterstützungswohnsitzes eine kürzere, als die durch dieses Gesetz vorgeschriebene Frist bestand, gilt, sofern die kürzere Frist vor dem 1. Juli 1871 abgelaufen war, die Wirkung des Ablaufs als eingetreten, auch wenn die Entscheidung hierüber erst nach dem 1. Juli 1871 erfolgt. War die kürzere Frist vor dem 1. Juli 1871 noch nicht abgelaufen, so bedarf es zum Eintritt der durch dieses Gesetz vorgeschriebenen Wirkungen des Ablaufs der durch dieses Gesetz vorgeschriebenen Frist, jedoch unter Anrechnung der vor dem 1. Juli 1871 abgelaufenen Zeitdauer.

6. Das durch dieses Gesetz für die Entscheidung der Streitfachen über die öffentliche Unterstützung Hilfsbedürftiger

vorgeschriebene Verfahren kommt nach Maaßgabe der Vorschrift des § 37 zur Anwendung bei denjenigen Streitsachen der Armenverbände (Armenkommunen, Armenbezirke, Heimatbezirke), welche nach dem 30. Juni 1871 anhängig gemacht werden.¹⁾
Urkundlich zc.

Gegeben Schloß Babelsberg, den 6. Juni 1870.

gez. Wilhelm.

Gr. v. Bismarck-Schoenhausen.

Dazu:

Gesetz, betr. die Ausführung des Bundesgesetzes über den Unterstützungswohnsitz. Vom 8. März 1871.
(Ges. S. 1871 S. 130 ff.)²⁾

Wir Wilhelm zc. verordnen zur Ausführung des Bundesgesetzes über den Unterstützungswohnsitz vom 6. Juni 1870 für den gesammten Umfang der Monarchie, einschließlich des Ladegebietes, mit Zustimmung beider Häuser des Landtages, was folgt:

Umfang der Unterstützungspflicht.

§ 1. Jedem hilfbedürftigen Deutschen (§ 69) ist von dem zu seiner Unterstützung verpflichteten Armenverbände Obdach, der unentbehrliche Lebensunterhalt,³⁾ die erforderliche

¹⁾ Vgl. B. A. 22 S. 185.

²⁾ Das Gesetz ist in der durch das Gesetz vom 11. Juli 1891 (B. G. S. 300) abgeänderten Fassung abgedruckt. Ueber Geltungsbereich und Bedeutung dieser Novelle s. B. A. 26 S. 91; 27 S. 126 ff. Vergl. zum Ges. v. 8. 3. 1871 auch die Instr. v. 10. April 1871 (M. Bl. S. 132).

³⁾ Zum Obdach gehört eine Wohnung ev. eine Beihülfe zur Beschaffung einer solchen. Die Wohnung kann auch durch Unterbringung in einem Armenhause gewährt werden. B. A. 23 S. 79, 86; 25 S. 51. Unter Lebensunterhalt ist nicht nur die erforderliche Nahrung, sondern sind alle sonstigen zur Existenz eines Menschen unentbehrlichen Gegenstände, Kleidung, Heizung u. s. w. zu verstehen. (Vgl. Instr. v. 10. 4. 1871 zu § 1 Abs. 1). Beheizung und Beleuchtung B. A. 22 S. 147; Betten: B. A. 19 S. 77; Hausgeräth: B. A. 19 S. 77; Kleidungsstücke (Stiefeln): B. A. 4 S. 34; Konfirmationsanzug: B. A. 21

Pflege in Krankheitsfällen¹⁾ und im Falle seines Ablebens ein angemessenes Begräbniß²⁾ zu gewähren.³⁾

Die Unterstützung kann⁴⁾ geeigneten Falles, so lange dieselbe in Anspruch genommen wird,⁵⁾ mittelst Unterbringung in einem Armen- oder Krankenhause, so wie mittelst Anweisung

§. 86; Reinigung von Ungeziefer: P. A. 10 §. 110; Reise- und Zehr-
geld: P. A. 22 §. 149, 25 §. 92; Wein und Bier: P. A. 27 §. 51.
Beispiele von Hilfsbedürftigkeit s. auch Verm. M. Pl. 1878 §. 155 ff.
Sache der öffentlichen Armenpflege ist jedoch nicht die Zahlung von Schul-
geld und Anschaffung von Schulbüchern. P. A. 1 §. 1, 2 §. 3, 3 §. 12,
11 §. 49, 15 §. 73, 27 §. 53. Restr. v. 16. 7. 1873 (M. Pl. §. 266).

¹⁾ Krankheitsfälle erfordern ärztliche Behandlung, Arznei oder
Heilmittel G. des L. V. G. 18 §. 356, 20 §. 358, 24 §. 328 u. B.
A. 2 §. 6, 8 §. 50, 115, 11 §. 49, 19 §. 84, 20 §. 95, 21 §. 93,
23 §. 153, 24 §. 66, 25 §. 94.

²⁾ Hierzu gehört: Sarg und Grabstelle P. A. 8 §. 54; 26 §. 71.
Waschen der Leiche P. A. 10 §. 73. Leichenhemd P. A. 10 §. 73.
Wegen der Todtenschau s. P. A. 23 §. 104. Wegen der Beerdigungskosten
aufgefundenener unbekannter Leichen s. Min. Restr. v. 26. 3. 1866
(M. Pl. §. 85) und P. A. 1 §. 45 ff.

³⁾ Auch in dem Falle, wenn die hilflosbedürftige Person im gericht-
lichen Gefängnisse gestorben ist. Allg. Verf. v. 18. 7. 1874 (J. M. Pl.
§. 227).

⁴⁾ Von dieser Befugniß sollen die Armenverbände nur „geeigneten
Falls“ Gebrauch machen. Die öffentliche Armenpflege darf neben der
nöthigen Strenge — deren Mangel allerdings erfahrungsmäßig zur De-
moralisation der Armenbevölkerung führt — auch der, auf den einzelnen
Fall Rücksicht nehmenden Humanität nicht entbehren. Statt der Ge-
währung von Unterstützungen in Geld, Lebensmitteln, Brennmaterialien u.
wird daher die Unterbringung in öffentlichen Armenhäusern u. auch in
Zukunft keineswegs die ein für alle mal zu befolgende Regel bilden
dürfen. Nur das verständige Ermessen kann, je nach Lage des Falles,
darüber die Richtschnur an die Hand geben, welcher Modus als der
zweckentsprechende, beiden Rücksichten die gebührende Rechnung tragende
anzusehen ist. Vgl. M. Instr. v. 10. 4. 1871 zu Abf. 2.

⁵⁾ Also nicht wider Willen. Fällt dem zu Unterstützenden in seinem
Verhalten ein dem Armenverbände zur Beschwerde gereichendes Verschul-
den zur Last, so erübrigt nur seine strafrechtliche Verfolgung auf
Grund der §§ 361, 362 Reichsstr. Ges. B. Vgl. M. Instr. a. a. O. zu
Abf. 2 und Entsch. des R. G. i. Str. 6 §. 435 sowie P. A. 25 §. 55.

der den Kräften der Hilfsbedürftigen entsprechenden Arbeiten außerhalb oder innerhalb eines solchen Hauses gewährt werden.

Gebühren für die einem Unterstützungsbedürftigen geleisteten geistlichen Amtshandlungen sind die Armenverbände zu entrichten nicht verpflichtet.¹⁾

Organe der öffentlichen Unterstützung Hilfsbedürftiger.

A. Ortsarmenverbände.

a. Gemeinden.

§ 2. Jede Gemeinde²⁾ bildet für sich einen Ortsarmenverband, sofern sie nicht einem, mehrere Gemeinden oder Gutsbezirke umfassenden einheitlichen Ortsarmenverbände (Gesamtarmenverbände) schon angehört oder nach den folgenden Bestimmungen einzuverleiben ist. Die Verwaltung der öffentlichen Armenpflege steht in den Gemeindebezirken überall den für die Verwaltung der Gemeinde-Angelegenheiten durch die Gemeinde-Versassungsgesetze angeordneten Gemeindebehörden zu. Die Bestimmungen der Gemeinde-Versassungsgesetze über die Verwaltung der Gemeindeangelegenheiten, insbesondere die Bestimmungen über die Zuständigkeit des Gemeindevorstandes und der Gemeindevertretung sind überall auch für die Verwaltung der öffentlichen Armenpflege maßgebend.

Die in diesem Gesetze der Gemeindevertretung zugewiesenen Einrichtungen werden da, wo eine gewählte Gemeindevertretung nicht besteht, von der Gemeindeversammlung wahrgenommen.

§ 3. Auf Grund eines Gemeindebeschlusses können in allen Gemeinden für die Verwaltung der öffentlichen Armenpflege besondere, dem Gemeindevorstand untergeordnete Depu-

¹⁾ Vgl. hierzu R. Instr. a. a. O. zu Abj. 3.

²⁾ Die Armenlasten haben die Gemeinden zu tragen, sie sind Kommunallasten. R. G. in Civils. 5 S. 363. Vergl. auch § 53 des Kommunalabgabengesetzes v. 14. 7. 1893 (G. S. S. 152) wegen der Befugniß der Gemeinden von Betrieben wie Fabriken, Bergwerken, Eisenbahnen Zuschüsse zu fordern.

tationen aus Mitgliedern des Gemeindevorstandes und der Gemeindevertretung, geeigneten Falles unter Zuziehung anderer Ortsinwohner, gebildet werden.¹⁾ Den Vorsitz in solchen Deputationen führt, sofern nicht die Gemeinde-Verfassungsgesetze über den Vorsitz in Deputationen Anderes bestimmen, der Bürgermeister — in den Landgemeinden der Provinz Westfalen der Amtmann — oder ein dazu von ihm abgeordnetes Mitglied des Gemeindevorstandes. Wo kein Bürgermeister (Amtmann) an der Spitze der Gemeindeverwaltung steht, tritt an seine Stelle der Gemeindevorsteher.

Bei den sonstigen näheren Bestimmungen der Gemeinde-Verfassungsgesetze über die Zusammensetzung und Geschäftsführung besonderer Verwaltungs-Deputationen hat es sein Bewenden; die Wahl der in die letzteren zu entsendenden Mitglieder der Gemeindevertretung und anderen Ortsinwohner, steht jedoch fortan überall, soviel den Gegenstand dieses Gesetzes betrifft, der Gemeindevertretung zu.

Ortspfarrer oder deren Stellvertreter, deren Pfarrbezirk über die Grenzen der politischen Gemeinde ihres Wohnorts sich erstreckt, sind hinsichtlich des in der auswärtigen Gemeinde belegenen Kirchspieltheiles den dortigen Ortsinwohnern gleich zu achten.

§ 4. Jedes zur Theilnahme an den Gemeindevahlen berechnigte Gemeindevmitglied ist verpflichtet, eine unbefoldete Stelle in der Gemeinde-Armenverwaltung zu übernehmen und drei Jahre oder die sonst in den Gemeindeverfassungsgesetzen vorgeschriebene längere Zeit hindurch fortzuführen.

Von dieser Verpflichtung befreien nur folgende Gründe:
1) anhaltende Krankheit; 2) Geschäfte, die eine häufige oder lange dauernde Abwesenheit mit sich bringen; 3) ein Alter von 60 oder mehr Jahren; 4) die Verwaltung eines anderen öffentlichen Amtes; 5) sonstige besondere

¹⁾ Wahlfähig sind nicht nur mündmähige Bürger, sondern alle Ortsinwohner. Vgl. Min. Instr. a. a. O. zu § 3.

eine gültige Entschuldigung begründende Verhältnisse, über deren Vorhandensein, sofern die Gemeindeverfassungsgesetze nicht etwas Anderes bestimmen, von der Gemeindevertretung zu beschließen ist.

Wer eine unbesoldete Stelle die gesetzlich vorgeschriebene Zeit hindurch wahrgenommen hat, ist während der nächstfolgenden gleich langen Zeit von der Wahrnehmung einer solchen Stelle befreit.

§ 5. Wer ohne gesetzlichen Grund die Uebernahme oder fernere Wahrnehmung einer unbesoldeten Stelle in der Gemeinde-Armenverwaltung verweigert oder sich dieser Wahrnehmung entzieht, kann auf drei bis sechs Jahre des Rechts zur Theilnahme an den Gemeindevahlen und zur Wahrnehmung unbesoldeter Stellen verlustig erklärt und um ein Achtel bis ein Viertel stärker zu den direkten Gemeindeabgaben herangezogen werden. Die Beschlußfassung¹⁾ hierüber steht, sofern die Gemeinde-Verfassungsgesetze nicht etwas Anderes bestimmen, der Gemeindevertretung zu; der Beschluß bedarf der Genehmigung der Aufsichtsbehörde.

§ 6. Die Vorsteher von Korporationen und anderen juristischen Personen sind verpflichtet, den Gemeindebehörden auf deren Erfordern²⁾ Auskunft³⁾ über den Betrag der Unterstützungen zu ertheilen, welche einem Hilfsbedürftigen des Gemeindebezirks aus den unter ihrer Verwaltung stehenden, einem Zwecke der Wohlthätigkeit gewidmeten Fonds gewährt werden.

¹⁾ Gegen den Beschluß ist Klage im Verwaltungsstreitverfahren zulässig. §§ 10 Nr. 3, 11, 27 Nr. 3, 28 Just. Ges. u. §§ 66 Nr. 3, 67 Landg. O.

²⁾ Von dieser Befugniß soll kein über das Bedürfniß hinausgehender, lediglich zur Belästigung gereichender Gebrauch gemacht werden. Vgl. R. Instr. zu § 6.

³⁾ In einzelnen Fällen. Fortlaufende, vollständige Listen über die Gewährung von Unterstützungen sollen nicht gefordert werden. Die Bestimmung ist auch auf Privatwohlthäter nicht auszudehnen. Vergl. R. Instr. a. a. O.

Vorsteher, welche diese Auskunft innerhalb einer 14tägigen Frist, von Empfang der Seitens der Gemeindebehörden ergangenen Aufforderung an gerechnet, zu ertheilen unterlassen, werden mit einer Geldstrafe bis zu zehn Thaler bestraft.¹⁾

b. Gutsbezirke.

§ 7. Den Gemeinden werden, so viel den Gegenstand dieses Gesetzes betrifft, die außerhalb des Gemeindeverbandes stehenden Gutsbezirke gleich geachtet. Die Bestimmungen der Gesetze über die Verwaltung der örtlichen Angelegenheiten in den außerhalb des Gemeindeverbandes stehenden Bezirken sind in den letzteren überall auch für die Verwaltung der öffentlichen Armenpflege maßgebend.

§ 8. Die Gutsbesitzer haben in den Gutsbezirken die Kosten der öffentlichen Armenpflege gleich den Gemeinden zu tragen.

Steht der Gutsbezirk nicht ausschließlich im Eigenthum des Gutsbesizers, so ist auf dessen Antrag ein Statut zu erlassen, welches die Aufbringung der Kosten der öffentlichen Armenpflege in dem Gutsbezirke anderweitig regelt und den mit heranzuziehenden Grundbesitzern oder Einwohnern eine entsprechende Betheiligung bei der Verwaltung der Armenpflege einräumt. Das Statut wird, wenn sich die Betheiligten nicht vereinigen, nach Anhörung derselben durch den Kreisstag²⁾ festgestellt und muß hinsichtlich der Regelung der Beitragspflicht den gesetzlichen Bestimmungen über die Vertheilung der Kom-

¹⁾ Die am Schlusse des § angedrohte Strafe ist keine von den Aufsichtsbehörden zu verhängende Exekutivstrafe; es ist auf dieselbe vielmehr von den Gerichten im geordneten Strafverfahren zu erkennen. Vgl. M. Jntr. a. a. O.

²⁾ Die Feststellung der Statuten erfolgt jetzt nach § 40 Abs. 2 des Zust. Gef. vom 1. 8. 1883 durch den Kreisaußschuß.

munallasten¹⁾ in den ländlichen Gemeinden folgen. Dasselbe unterliegt der Bestätigung der Bezirksregierung.²⁾

c. Gesamt-Armenverbände.

§ 9. Die einen einheitlichen Ortsarmenverband (Gesamt-Armenverband) gegenwärtig bereits bildenden Verbände von Gemeinden oder Gutsbezirken bleiben als solche bestehen. Die für die Verwaltung der Angelegenheiten dieser Verbände maßgebenden statutarischen Vorschriften können durch verfassungsmäßigen, von der Bezirks-Regierung³⁾ bestätigten Beschluß des betreffenden Verbandes, in Ermangelung eines solchen Beschlusses aber nur gemäß den Vorschriften des § 10, abgeändert werden.⁴⁾

§ 10. Soweit die Verfassung der bestehenden Gesamt-Armenverbände nicht durch statutarische Vorschriften geregelt ist, bleibt den beteiligten Gemeinden und Gutsbezirken die Vereinbarung solcher statutarischen Vorschriften, vorbehaltlich der Bestätigung derselben durch die Bezirksregierung⁵⁾ überlassen; in Ermangelung einer derartigen Vereinbarung wird die Verfassung des Gesamt-Armenverbandes durch ein, nach Anhörung der Beteiligten, von dem Kreistage⁶⁾ nach Maßgabe der nachfolgenden Bestimmungen zu beschließendes, von der Bezirksregierung zu bestätigendes Statut geregelt.⁷⁾

Es wird für den Gesamt-Armenverband eine besondere aus Abgeordneten der Gemeinden und Gutsbezirke bestehende Vertretung gebildet. Die Zahl der von den Gemeinden und Gutsbezirken zu entsendenden Abgeordneten, so wie geeigneten

¹⁾ Vgl. Kommunalabgabengesetz v. 14. 7. 1893 (Ges. S. S. 152) und wegen event. Beschwerden und Einsprüche § 44 Zust. Gef. v. 1. 8. 1883.

²⁾ An Stelle der Bezirksregierung ist nach § 40 Abj. 1 des Zust. Gef. v. 1. 8. 1883 der Bezirksausschuß getreten.

³⁾ Vergl. vorstehende Note 2.

⁴⁾ Vergl. §§ 128 ff. Landg. Ordg. v. 3. 7. 1891 (Ges. S. S. 233).

⁵⁾ Vergl. Note 2.

⁶⁾ Jetzt Kreisaußschuß.

⁷⁾ Vgl. §§ 137, 138 Landg. Ordg. v. 3. 7. 1891 (Ges. S. S. 233).

Falles die Zahl der dem Abgeordneten eines Gutsbezirkes einzuräumenden Stimmen wird nach dem Verhältniß der von den Gemeinden und Gutsbezirken zu leistenden Beiträge zu den Kosten der gemeinsamen Armenpflege bestimmt, mit der Maßgabe, daß jede Gemeinde und jeder Gutsbezirk wenigstens Einen Abgeordneten zu entsenden hat. Die Abgeordneten der Gemeinden, zu denen jedoch in allen Fällen der Vorsteher der betreffenden Gemeinde gehören muß, werden von der Gemeindevertretung auf drei bis sechs Jahre gewählt. Die Vertretung des Gesamt-Armenverbandes wählt einen Vorsitzenden und einen stellvertretenden Vorsitzenden, in der Regel aus ihrer Mitte. Dem Vorsitzenden kann eine Dienstunkosten-Entschädigung gewährt werden. Die Wahlen erfolgen nach den entsprechenden Vorschriften der Gemeindeverfassungsgesetze. In Beziehung auf die Verwaltung der gemeinsamen Armenpflege stehen, nach Maßgabe der Gemeinde-Verfassungsgesetze, der Vertretung des Gesamt-Armenverbandes die Rechte der Gemeindevertretung (Gemeindeversammlung), dem Vorsitzenden derselben aber die Rechte des Gemeindevorstehers (Gemeindevorstandes) zu. Die Vertheilung der Kosten der gemeinsamen Armenpflege auf die einzelnen Gemeinde- und Gutsbezirke erfolgt nach Maßgabe der in ihnen aufkommenden Klassen- und Einkommensteuer,¹⁾ der halben Gewerbesteuer, so wie der halben Grund- und Gebäudesteuer. Das Einkommen, welches aus außerhalb belegenem Grundbesitz oder betriebenem Gewerbe fließt, ist außer Berechnung zu lassen.

Das Einkommen, welches die außerhalb des Bezirkes des Gesamt-Armenverbandes wohnenden Personen mit Einschluß der juristischen Personen, der Aktiengesellschaften und Kommanditgesellschaften auf Aktien aus dem innerhalb dieses Bezirkes belegenen Grundbesitz oder betriebenen Gewerbe beziehen, wird hinsichtlich der Klassen- und Einkommensteuer besonders veranlagt.

¹⁾ Vergl. jetzt Einkommensteuergesetz v. 24. 6. 1891 (Ges. S. S. 175).

Den einzelnen Gemeinden bleibt die Aufbringung des auf sie vertheilten Kostenbeitrages nach den Vorschriften der Gemeindeverfassungsgesetze überlassen.

§ 11. Die einen einheitlichen Ortsarmenverband gegenwärtig noch nicht bildenden, aus mehreren Gemeinden oder Gutsbezirken zusammengesetzten Kommunalverbände (Bürgermeistereien, Aemter, Samtgemeinden) können unter Zustimmung des Kreistages in den Formen, welche für die Beschlußfassung über die gemeinschaftlichen Angelegenheiten dieser Verbände vorgeschrieben sind, als Gesamt-Armenverbände¹⁾ eingerichtet werden. Die Bestimmungen der Gesetze über die Verwaltung der gemeinschaftlichen Angelegenheiten der gedachten Kommunalverbände sind alsdann auch für die Verwaltung der gemeinsamen Armenpflege maßgebend.

§ 12. Gemeinden oder Gutsbezirke, welche einem der in den §§ 9 und 11 gedachten Verbände nicht angehören, können mittelst gegenseitiger Vereinbarung als Gesamt-Armenverbände eingerichtet oder einem bestehenden Gesamt-Armenverbände einverleibt werden. Die Art der Beschlußfassung über die gemeinschaftlichen Angelegenheiten, die Vertretung des Gesamt-Armenverbandes nach außen, die Formen der Verwaltung und die Aufbringungsweise der Kosten der gemeinsamen Armenpflege sind in diesem Falle durch ein von der Bezirksregierung²⁾ zu bestätigendes Statut zu regeln.

§ 13. Die Bestimmungen der §§ 3 bis 5 betreffend die Bildung besonderer Deputationen und die Verpflichtung zur

1) Die Verbindung mehrerer kleiner bez. sehr kleiner Gemeinden zu einem gemeinschaftlichen, eine Einheit in Bezug auf den Erwerb des Unterstützungswohnstübes darstellenden Verbände gewährt die Möglichkeit zur Herstellung einer besseren, intelligenteren Lokalverwaltung; sie erhöht die Prästationsfähigkeit der Ortsarmenverbände; sie verringert die Zahl der Landarmen; sie gereicht zur Abschneidung mannigfacher, nicht selten minutiöser Streitigkeiten zwischen Gemeinden über frühere Aufenthaltsverhältnisse der Hülfsbedürftigen. Vergl. W. Insr. zu § 11 und §§ 128 ff. Landg. Ordg.

2) Vergl. Note 2, Seite 50.

Annahme unbesoldeter Stellen, so wie die Bestimmungen des § 6 kommen auch bezüglich der Gesamt-Armenverbände und deren Vertretung zur Anwendung.

§ 14. Die Wiederauflösung eines Gesamt-Armenverbandes kann nur in den Formen, welche für die Beschlußfassung über die gemeinschaftlichen Angelegenheiten vorgeschrieben sind, und nur mit Genehmigung der Bezirks-Regierung¹⁾ vorgenommen werden.

§ 15. Jede Einrichtung und jede Wiederauflösung eines Gesamt-Armenverbandes ist durch das Amtsblatt zur öffentlichen Kenntniß zu bringen.

d. Umwandlung und räumliche Begrenzung der dem Bundesgesetz v. 6. Juni 1870 nicht entsprechenden Ortsarmenverbände.

§ 16. Die in einigen Landestheilen bestehenden Ortsarmenverbände (Armenkommunen u. s. w.), welche den Vorschriften des Bundesgesetzes über den Unterstützungs-Wohnsitz vom 6. Juni 1870 nicht entsprechen, werden in Ortsarmenverbände nach Maßgabe jenes Gesetzes umgebildet. Dieselben erhalten ihre räumliche Begrenzung durch Beschluß der in Gemäßheit des § 18 zu bildenden Kommissionen unter Bestätigung der Bezirks-Regierung nach vorgängiger Anhörung der Betheiligten. Die räumliche Begrenzung geschieht in der Weise, daß diejenigen Verbände, welche schon jetzt mehrere ganze Gemeinden oder Gutsbezirke umfassen, als Gesamt-Armenverbände in Gemäßheit des § 10 des gegenwärtigen Gesetzes einzurichten sind.

§ 17. Das Vermögen der im § 16 gedachten Ortsarmenverbände (Armenkommunen u. s. w.) geht zur bestimmungs-

¹⁾ Vergl. Note 2, S. 50. Die Wiederauflösung eines Gesamtarmenverbandes ist nicht zu fördern und ohne genügende Gründe nicht zu genehmigen. Vergl. W. Instr. zu §§ 13 ff. und § 128 Landg. Ordg.

mäßigen Verwendung auf die neu zu bildenden Ortsarmenverbände über, unter Wahrung aller bestehenden Rechte der Religionsgesellschaften, Stiftungen und sonstigen juristischen Personen und unter Vorbehalt des Rechtsweges für dieselben.

Die Theilnahmerechte der neu zu bildenden Ortsarmenverbände an dem vorgebachten Vermögen bestimmen sich in Ermangelung besonderer Rechtstitel oder einer anderweitigen Vereinbarung der Betheiligten zunächst nach dem Maßstabe, nach welchem die Betheiligten zu diesem Vermögen im Durchschnitt der letzten zehn Jahre beigetragen haben, und wenn ein solcher Maßstab nicht nachweisbar ist, nach der Seelenzahl.

Eine Vertheilung des bisher ungesondert verwalteten Armenvermögens ist nur zulässig, wenn sie nach der von der Bezirksregierung zu treffenden Entscheidung mit den bestimmungsmäßigen Zwecken des Armenvermögens vereinbar ist. Wo die Vertheilung nicht stattfindet, kann eine gemeinschaftliche Verwaltung nach Maßgabe der §§ 10, 12 und 13 eingerichtet werden.

§ 18. Die zur Ausführung der Vorschriften der §§ 16 und 17 erforderliche Regulirung der Vermögensverhältnisse erfolgt durch Kommissionen, bestehend aus einem von dem Oberpräsidenten zu ernennenden Vorsitzenden und aus zwei oder vier weiteren, gemäß Beschluß der Provinzialvertretung zu wählenden Mitgliedern. Die Provinzialvertretung beschließt über die Zahl der zu bestellenden Kommissionen. Gegen die Beschlüsse der Kommissionen bleibt den Betheiligten der Rechtsweg vorbehalten.

e. Aufzuhebende örtliche Armenbehörden.

§ 19. Es werden diejenigen besonderen Behörden (Armenkommissionen, Hospitienkommissionen, Armenverwaltungen, Pflugeschafträthe pp.) hierdurch aufgehoben, welche in einigen Landestheilen, insbesondere im Bezirk des Appellationsgerichtshofes in Cöln, für die Verwaltung der örtlichen Armenpflege neben den, durch die Gemeinde-Verfassungsgesetze angeordneten Gemeindebehörden bestehen. Auf die letzteren gehen alle, aus Ge-

setzen, Verordnungen und anderen Titeln entspringenden Rechte und Pflichten der gedachten besonderen Armenbehörden über, insbesondere ist das unter ihrer Verwaltung stehende Vermögen, soweit dasselbe bisher zu bestimmten Stiftungszwecken zu verwenden war, auch fernerhin in gleicher Weise zu verwenden.

§ 20. Soweit bisher, insbesondere im Bezirk des Appellationsgerichtshofes zu Köln, von den nach § 19 aufzuhebenden besonderen Armenbehörden Armenfonds und Armenanstalten ungesondert verwaltet wurden, welche für die Armenzwecke mehrerer Gemeinden bestimmt sind, kommen die Vorschriften der §§ 21 bis 23 zur Anwendung.

§ 21. Sind die Armenfonds und Armenanstalten für die Armenzwecke mehrerer Landgemeinden bestimmt, so geht deren Verwaltung auf diejenigen Behörden über, welche nach den Gemeinde-Verfassungsgesetzen für die Verwaltung der gemeinschaftlichen Angelegenheiten der Landgemeinden angeordnet sind. Der Art. 15. des Gesetzes vom 15. Mai 1856, betreffend die Gemeindeverfassung in der Rheinprovinz (Ges. S. S. 435 ff.), kommt entstehenden Falles mit der Maßgabe zur Anwendung, daß die in dem letzten Satze dieses Artikels erwähnten Rechte des Vorstehes und der Verwaltung demjenigen Bürgermeister zustehen, in dessen Amtsbezirke die betreffende Armenbehörde ihren Sitz gehabt hat.

§ 22. Sind die Armenfonds und Armenanstalten für die Armenzwecke mehrerer Stadtgemeinden, oder für die Armenzwecke von Stadt- und Landgemeinden bestimmt, so geht deren Verwaltung auf die Behörden derjenigen Gemeinde über, in welcher die aufzuhebende Armenbehörde ihren Sitz gehabt hat. In Fällen dieser Art ist den betheiligten Außengemeinden eine Mitwirkung bei der Verwaltung der Armenfonds und Armenanstalten nach Maßgabe der Bestimmungen der §§ 10, 12, 13 einzuräumen.

§ 23. Die zur Ausführung der Vorschriften der §§ 19 bis 22 erforderliche Regulirung erfolgt nach Maßgabe der Bestimmungen der §§ 17 und 18.

§ 24. Den Religionsgesellschaften, den Stiftungen und sonstigen juristischen Personen verbleibt in allen Fällen die Verwaltung des ihnen zugehörigen Armenvermögens, insoweit diese Verwaltung gegenwärtig noch nicht auf die gemäß § 19 aufzuhebenden Armenbehörden übergegangen ist.

Insoweit den Religionsgesellschaften, den Stiftungen und sonstigen juristischen Personen schon nach den bisherigen Gesetzen ein Anspruch auf Rückgewähr des in die Verwaltung der aufzuhebenden Armenbehörden übergegangenen Vermögens zusteht, bleibt ihnen die Verfolgung desselben im Rechtswege vorbehalten.

f. Aufsichtsrecht¹⁾ der Staatsregierung.

§ 25. Der Staatsregierung steht nach Maßgabe der Gemeinde-Verfassungsgesetze die Aufsicht über die Verwaltung der Ortsarmenverbände zu. Sie hat insbesondere auch in den Fällen der §§ 19 ff. darüber zu wachen, daß das Armenvermögen seinen bestimmungsmäßigen Zwecken nicht entfremdet werde.

B. Landarmenverbände.

§ 26. Die bestehenden Landarmenverbände werden in ihren gegenwärtigen Grenzen bis auf Weiteres beibehalten, jedoch wird der Kreis Meisenheim dem Landarmenverbände des Regierungsbezirkes Coblenz und die Enklave Kaulsdorf dem Landarmenverbände der vormals Sächsischen Kreise der Regierungsbezirke Merseburg und Erfurt und des Kreises Erfurt zugelegt. Einen besonderen Landarmenverband bilden außerdem

1. die Provinz Schleswig-Holstein,
2. die Provinz Hannover,

¹⁾ §§ 7, 24 Zust. Gef.; § 139 Landg. Ordg. Das Aufsichtsrecht steht bei Stadtgemeinden dem Regierungspräsidenten (in Berlin dem Oberpräsidenten), bei Landgemeinden dem Landrath zu.

3. der kommunalständische Verband des Regierungsbezirks Kassel,
4. der kommunalständische Verband des Regierungsbezirks Wiesbaden mit Ausschluß des Stadtkreises Frankfurt a. M.,
5. der Stadtkreis Frankfurt a. M.,
6. der Regierungsbezirk Sigmaringen.

Für das Ladegebiet¹⁾ werden die Funktionen des Landarmenverbandes bis auf Weiteres vom Staate übernommen.

§ 27. Die Grenzen der Landarmenverbände²⁾ können unter Zustimmung der Beteiligten und, wo für den Bezirk eines Landarmenverbandes eine besondere Vertretung nicht be-

¹⁾ Gehört jetzt zur Prov. Hannover, in dessen Provinzialverband es aufgenommen ist.

²⁾ Wegen Abgrenzung und Verwaltung der Landarmenverbände vergl. B. für

Altpreußen v. 29. 7. 1871 (Gef. S. S. 321).

Brandenburg v. 25. 2. 1878 (Gef. S. S. 94), bez. 20. 4. 1878 (Gef. S. S. 143).

Frankfurt a. M. v. 29. 7. 1871 (Gef. S. S. 324), v. 4. 9. 1871 (Gef. S. S. 378), Gef. v. 8. 6. 1885 (Gef. S. S. 242).

Hannover v. 1. 8. 1871 (Gef. S. S. 325).

Hessen-Nassau v. 29. 7. 1871 (Gef. S. S. 321).

Hohenzollern v. 16. 9. 1874 (Gef. S. S. 311).

Lauenburg v. 24. 6. 1871 §§ 19, 20. Off. Wochenbl. S. 183, B. v. 24. 8. 1882 (Gef. S. S. 343), Bef. v. 19. 3. 1883 (Gef. S. S. 35).

Ostpreußen v. 26. 9. 1864 (Gef. S. S. 621).

Pommern v. 17. 12. 1876 u. 15. 3. 1877 (Gef. 1877 S. 2, 95).

Posen v. 29. 7. 1871 (Gef. S. S. 329) u. 15. 5. 1888 (Gef. S. S. 134).

Rheinprovinz v. 2. 10. 1871 (Gef. S. S. 477), Erl. v. 12. 4. 1873 (Gef. S. S. 251).

Sachsen v. 16. 3. 1878 (Gef. S. S. 127).

Schlesien v. 16. 2. 1878 (Gef. S. S. 91).

Schleswig-Holstein v. 1. 9. 1871 (Gef. S. S. 377).

Westphalen v. 15. 9. 1871 (Gef. S. S. 461).

Westpreußen v. 11. 9. 1867 (Gef. S. S. 1709).

Wiesbaden v. 4. 9. 1871 (Gef. S. S. 378).

steht, unter Zustimmung der Provinzialvertretung, durch königliche Verordnung geändert werden. Ohne diese Zustimmung ist eine solche Aenderung nur im Wege der Gesetzgebung zulässig.

§ 28. Die Verwaltung der Angelegenheiten derjenigen Landarmenverbände, welche nur aus einer Gemeinde bestehen, erfolgt nach den für die Verwaltung der Angelegenheiten der Gemeinden maßgebenden Vorschriften.

In allen anderen Fällen wird die Verwaltung der Angelegenheiten der Landarmenverbände durch königl. Verordnung, soweit es bisher noch nicht geschehen ist,¹⁾ den betreffenden Kreis-, beziehungsweise provinzial- und kommunalständischen Verbänden und deren Organen nach Maßgabe der für diese Verbände und deren Organe giltigen Verfassungsgesetze übertragen. Bis zum Erlaß der betreffenden königlichen Verordnung bewendet es überall bei den zur Zeit bestehenden Verwaltungsvorschriften, vorbehaltlich der Bestimmungen des § 71.

§ 29. Die zur Erfüllung der Verpflichtungen der Landarmenverbände aufzubringenden Kosten werden auf die betreffenden Kreise nach dem Maßstabe der in ihnen aufkommenden direkten Staatssteuern (§ 70) verteilt,²⁾ sofern nicht die Vertretung eines Landarmenverbandes mit Genehmigung der Minister des Innern und der Finanzen eine andere Aufbringungsweise beschließt. Den Vertretungen der Kreise bleibt die Beschlußfassung über die Aufbringungsweise des auf die letzteren vertheilten Kostenbetrages überlassen.

In der Provinz Hannover werden die vorgedachten Kosten auf die Amtsverbände, beziehungsweise auf die nicht zu einem Amtsverband gehörigen Städte vertheilt.

Im Regierungsbezirk Sigmaringen erfolgt die Vertheilung auf die Oberamtsbezirke. Die Aufbringungsweise der auf die letzteren vertheilten Kostenbeträge wird bis zur Einführung von

1) Vergl. G. b. D. B. G. Bd. 5 S. 28 ff.

2) Vergl. § 44 Nr. 2 Zust. Ges. v. 1. 8. 1883.

Kreis- und Provinzialvertretungen durch eine Versammlung der Ortsvorsteher (Bürgermeister, Stadtschultheiß, Vogt) des Oberamtsbezirks unter dem Vorzuge des Oberamtmanns bestimmt.

§ 30. Die Bestimmungen des § 29 treten in den Provinzen Preußen, Brandenburg, Pommern, Posen, Schlesien, Sachsen, Westphalen und in der Rheinprovinz erst mit dem 1. Januar 1873 in Geltung. Mit demselben Tage treten in der Provinz Schlesien die zur Zeit dort geltenden gesetzlichen Bestimmungen, betreffend die Erhebung von Abgaben für das Landarmen- und Korrigendenwesen bei Erb- und Besitzveränderungsfällen, außer Kraft.

Pflichten und Rechte der Landarmenverbände.¹⁾

§ 31.²⁾ Die Landarmenverbände — in der Provinz Ostpreußen der Landarmenverband der Provinz — sind verpflichtet,³⁾ für Bewahrung, Kur- und Pflege⁴⁾ der hilfsbedürftigen Geisteskranken, Idioten, Epileptischen, Taubstummen und Blinden, soweit dieselben der Anstaltspflege bedürfen, in geeigneten Anstalten Fürsorge zu treffen.

Verpflichtet zur Aufnahme und Bewahrung, zur Gewährung der Kur und Pflege ist zunächst derjenige Landarmenverband, welchem der vorläufig unterstützungspflichtige Ortsarmenverband angehört.

Dieser Landarmenverband kann die Uebernahme des Hilfsbedürftigen, sowie den Ersatz der aufgewendeten Verpflegungs- und Ueberführungskosten von demjenigen Landarmenverbände

¹⁾ S. hierüber B. A. 12 S. 63; 27 S. 81 ff.; 27 S. 126, 131 ff.; 137 S. 140, 145.

²⁾ An die Stelle des § 31 Ausf. Ges. sind in Folge der Novelle vom 11. Juli 1891 (Ges. S. S. 300) die §§ 31 bis 31e getreten, welche nachstehend eingeschaltet sind.

³⁾ Eine solche Verpflichtung bestand nach § 31 älterer Fassung hinsichtlich der Geisteskranken, Idioten, Taubstummen und Blinden nicht. Wegen der Sichen s. § 31e.

⁴⁾ Hierher gehört nicht Unterricht und Ausbildung (Notive) und B. A. 27 S. 53.

verlangen, dem der endgültig unterstützungspflichtige Ortsarmenverband angehört.¹⁾

¹⁾ Zur Ausführung der Bestimmungen in §§ 31 bis 31 e erging die Cirk. Verf. betr. die Uebernahme der Kosten der öffentlichen Armenpflege, welche die Fürsorge für Geistesranke, Idioten, Taubstumme, Sieche und Blinde verursacht, Seitens der Landarmenverbände vom 15. September 1891. (M. Bl. S. 166).

In § 31 des Gesetzes vom 8. März 1871 (Ges. S. S. 130) ist den Landarmenverbänden die Befugniß beigelegt worden, die Kosten der öffentlichen Armenpflege, welche die Fürsorge für Geistesranke, Idioten, Taubstumme, Sieche und Blinde verursacht, unmittelbar zu übernehmen. Diese Befugniß hat — soweit es sich nicht um Sieche handelt — der Art. I des Gesetzes vom 11. Juli d. J., betr. Abänderung der §§ 31, 65 und 68 des ersterwähnten Gesetzes (Ges. S. S. 300), in eine Verpflichtung umgewandelt. Nach dem neuen Gesetze haben die Landarmenverbände vom 1. April 1893 ab unter Betheiligung der Kreise und Ortsarmenverbände an den erwachsenden Kosten für Bewachung, Kur und Pflege der gezeichneten Kategorien von Hülfbedürftigen — mit Ausnahme der Siechen —, soweit sie der Anstaltspflege bedürfen, in geeigneten Anstalten Fürsorge zu treffen. Die gleiche Verpflichtung ist den Landarmenverbänden hinsichtlich der im § 31 des Gesetzes vom 8. März 1871 nicht besonders aufgeführten hülfbedürftigen Epileptischen, für welche die Anstaltspflege unentbehrlich erscheint, auferlegt worden.

Um die rechtzeitige Durchführung des neuen Gesetzes zu sichern, werden die Landarmenverbände schon jetzt Bedacht darauf zu nehmen haben, daß ihnen zum 1. April 1893 die erforderlichen Anstalten in ausreichender Anzahl und Größe zu Gebote stehen. Ew. Excellenz ersuche ich daher ganz ergebenst (den Landarmenverband der dortigen Provinz) (Brandenburg, Schlesien, Schleswig und Hessen-Nassau: die Landarmenverbände) hierauf mit dem Hinweis aufmerksam zu machen, daß nach den Bestimmungen des Gesetzes der Verpflichtung durch die Unterbringung des Hülfbedürftigen nicht nur in einer von dem Landarmenverbände errichteten und geleiteten, sondern auch in einer geeigneten Privatanstalt Genüge geleistet werden kann.

Es empfiehlt sich ferner, daß mit der Aufstellung der im § 31 b des neuen Gesetzes vorgesehenen Reglements baldigst vorgegangen werde. Ew. Excellenz wollen gefälligst auch in dieser Beziehung das Erforderliche veranlassen und mir demnächst die von (der Vertretung des Landarmenverbandes) (Brandenburg, Schlesien, Schleswig und Hessen-Nassau: den Vertretungen der Landarmenverbände) beschlossenen Reglements mit ihrer gutachtlichen Äußerung einreichen.

§ 31 a. Die allgemeinen Verwaltungskosten der Anstalten

Im Uebbrigen glaube ich mich wegen der Auslegung des neuen Gesetzes vorläufig auf folgende Bemerkungen beschränken zu können:

1. Unter dem im § 31 a mehrfach erwähnten „Landarmenverbande“ ist, nach der Entstehungsgeschichte und dem Sinne des Gesetzes, sowohl derjenige Landarmenverband, welchem der vorläufig unterstützungspflichtige Ortsarmenverband angehört, als auch derjenige Landarmenverband zu verstehen, dem der endgültig fürsorgeverpflichtige Ortsarmenverband angehört. Demnach fallen die allgemeinen Verwaltungskosten demjenigen Landarmenverbande zur Last, in dessen Anstalt sich der Hülfssbedürftige gerade befindet, und zwar für die gesammte Dauer seines dortigen Aufenthalts. Das Gleiche gilt von den Kosten der Beerdigung des Hülfssbedürftigen, wenn diese nicht von Dritten — Angehörigen, Begräbnißvereinen u. s. w., — sondern von Anstaltswegen bewirkt wird.
2. Wegen des Begriffes der „allgemeinen Verwaltungskosten“ beziehe ich mich auf die betreffenden Ausführungen in der Begründung, mit welcher der Entwurf des Gesetzes seiner Zeit dem Landtage vorgelegt worden ist (Drucksache 5 der Session 1890/91 des Herrenhauses S. 10 f.).
3. Die Bestimmung des § 31 a, nach welcher die Erstattung des dem Landarmenverbande von dem Ortsarmenverbande zu ersetzenden Kostenanteils durch Vermittelung des beteiligten Kreises erfolgen soll, hat den Zweck, einen unmittelbaren Verkehr zwischen dem Landarmenverbande und dem Ortsarmenverbande thunlichst auszuschließen. Man ist hierbei von der Ansicht ausgegangen, daß die betreffenden Angelegenheiten der Regel nach rascher und glatter zur Erledigung gelangen werden, wenn seitens des Landarmenverbandes nur mit dem Kreise verhandelt wird.
4. Diejenigen Land- und Stadtkreise, denen der Oberpräsident auf Grund des § 31 d Abs. 2 gestattet, künftig die Fürsorge für hülfssbedürftige Geisteskranke u. s. w. in eigenen Anstalten selbst zu übernehmen, werden selbstverständlich, so lange dies der Fall ist, ebensowenig wider ihren Willen verpflichtet werden können, an den betreffenden Einrichtungen des Landarmenverbandes theilzunehmen oder zu den Kosten derselben beizutragen, wie die im ersten Absätze des § 31 d bezeichneten Kreise. Dieser Umstand wird bei der nach Abs. 3 a. a. O. dem Oberpräsidenten zustehenden Regelung der in Betracht kommenden Verhältnisse zu berücksichtigen sein.

und die Kosten der von der Anstalt selbst bewirkten Beerdigung trägt der Landarmenverband. Der Landarmenverband ist berechtigt, sofern es sich nicht um einen landarmen Hülfbedürftigen handelt, vorbehaltlich anderweitiger Vereinbarung Ersatz der sonstigen Kosten von dem endgültig unterstützungspflichtigen Ortsarmenverband zu verlangen. Die Erstattung erfolgt durch Vermittelung des Kreises,¹⁾ welchem dieser Ortsarmenverband angehört. Der Kreis ist verpflichtet, dem Ortsarmenverbände mindestens zwei Drittel der von letzteren aufzubringenden Kosten als Beihülfe zu gewähren.

Unberührt bleiben alle auf besonderen gesetzlichen Bestimmungen oder Titeln beruhenden Verpflichtungen.

§ 31 b. Die Bestimmungen über die Aufnahme und Entlassung der Anstaltspflegebedürftigen, sowie über die Höhe der zu erstattenden Kosten werden in Reglements getroffen, welche der Genehmigung der zuständigen Minister unterliegen.

§ 31 c. Streitigkeiten zwischen den Ortsarmenverbänden und den zur Beihülfe verpflichteten Kreisen unterliegen der Entscheidung im Verwaltungsstreitverfahren²⁾. Zuständig in erster Instanz ist der Bezirksausschuß, in zweiter das Oberverwaltungsgericht.

Im Uebrigen behält es bei den Bestimmungen des Reichsgesetzes über den Unterstützungswohnsitz vom 6. Juni 1870 sein Bewenden.

§ 31 d. Land- und Stadtkreise, sowie Ortsarmenverbände, welche für einen der von den Landarmenverbänden unmittel-

¹⁾ Weil der Kreis die Feststellung, wo der Unterstützungswohnsitz begründet oder verloren gegangen ist und die Unterstützungspflicht der betr. Ortsarmenverbände beginnt, am sichersten treffen kann. —

Ein Ersatzanspruch des Landarmenverbandes an den Kreis ist nicht begründet. Ersterer hat nur ein Klagerrecht gegen den verpflichteten Ortsarmenverband.

²⁾ Ueber die Frage, inwieweit Verwaltungsstreitverfahren oder der ordentliche Rechtsweg zulässig ist s. Erf. des Oberverwaltungsgerichts Bd. 26 S. 18 und 28 S. 141.

bar zu übernehmenden Zweige der Armenpflege bisher schon in ausreichender Weise gesorgt haben, können, so lange dies der Fall ist, nicht gegen ihren Willen verpflichtet werden, an der betreffenden Einrichtung des Landarmenverbandes theilzunehmen oder zu den Kosten derselben beizutragen.

Land- und Stadtkreise können mit Genehmigung des Oberpräsidenten auch in Zukunft die Fürsorge für hilfsbedürftige Geistesfranke, Idioten, Epileptische, Taubstumme und Blinde in eigenen Anstalten übernehmen.

Die in Folge der Ausführung der vorstehenden Vorschriften erforderliche Regelung der Verhältnisse ist, unbeschadet aller Privatrechte Dritter, durch den Oberpräsidenten¹⁾ zu bewirken.

Streitigkeiten, welche hierbei entstehen, unterliegen der Entscheidung des Oberverwaltungsgerichts.

In den Fällen der Absätze 1 und 2 tragen die Landkreise die allgemeinen Verwaltungskosten allein und dürfen die Ortsarmenverbände höchstens bis zu einem Drittel der sonstigen Kosten heranziehen (§ 31 a).

§ 31 e. Die Landarmenverbände, Kreise und die aus mehreren Gemeinden und Gutsbezirken zusammengesetzten Kommunalverbände sind auch ferner befugt, die Fürsorge für Sieche unmittelbar zu übernehmen.

Die gleiche Befugnis verbleibt den Kreisen und den in Abs. 1 bezeichneten Kommunalverbänden hinsichtlich der hilfsbedürftigen Kranken.

§ 32. Die in einigen Landestheilen bereits bestehenden Verbände von Gemeinden und Gutsbezirken zur Bestreitung der Kosten einzelner besonderer Zweige der öffentlichen Armenpflege (außerordentliche Armenlast) bleiben als solche aufrecht erhalten; bezüglich der Verwaltung der Angelegenheiten derselben kommen die §§ 9, 10, 13 bis 15 gleichmäßig zur Anwendung.

¹⁾ Die Entscheidung ist — wenn nicht Abs. 4 zutrifft — eine endgiltige.

Ohne Zustimmung der Betheiligten findet die Bildung solcher Verbände nicht ferner statt.

§ 33. Die in einigen Landestheilen bestehenden Verpflichtungen des Staates zur Bestreitung einzelner besonderer Zweige der öffentlichen Armenpflege werden insoweit aufgehoben, als diese Verpflichtungen nicht auf besonderen Rechtstiteln beruhen.

Desgleichen werden aufgehoben die Bestimmungen des Ausschreibens des vormaligen kurhessischen Staatsministeriums vom 15. Oktober 1822 (Kurhess. Ges. Samml. S. 45), so wie die Bestimmungen in § 1 Nr. 5 des Gesetzes, betreffend die Erweiterung der Verwendungszwecke der Einnahmen aus dem vormalig kurhessischen Staatsschatze vom 25. März 1869 (Ges. S. 525).

§ 34. Die Landarmenverbände sind befugt, die ihrer Fürsorge gesetzlich anheimfallenden Personen demjenigen Ortsarmenverbande gegen Entschädigung zu überweisen,¹⁾ welcher nach § 28 des Bundesgesetzes vom 6. Juni 1870 zur vorläufigen Unterstützung derselben verpflichtet ist.

Die Landarmenverbände sind verpflichtet, in ihren Armenhäusern²⁾, so weit es der Raum gestattet, gegen Entschädigung die der Fürsorge der Ortsarmenverbände gesetzlich anheimfallenden Personen auf Antrag dieser Verbände aufzunehmen.³⁾

§ 35. Die für den Betrag der Erstattungsforderungen der Armenverbände maßgebenden Tarife werden von dem Minist. des Innern nach Anhörung der Provinzialvertretung, beziehungsweise der Kommunallandtage aufgestellt. Bei den gegenwärtig in Geltung stehenden Tarifen bewendet es, bis sie in vorgeachter Weise abgeändert worden sind.*)

¹⁾ Kann formlos bez. durch konkludente Handlungen geschehen.

²⁾ Bezüglich der Frage, ob die Verpflegung eines Hilfsbedürftigen in Armenhäusern bewirkt werden soll, ist stets auf die Lage des einzelnen Falles gebührende Rücksicht zu nehmen. W. Instr. v. 10. 4. 1871 zu § 34.

³⁾ D. i. in ihrem Bezirk belegenden. B. A. 11 S. 40; 21 S. 152.

*) Tarif der von den Preussischen Armenverbänden zu erstattenden Armenpflegekosten vom 2. Juli 1876 (M. Bl. S. 259).¹⁾

Auf Grund des § 30 des Bundesgesetzes über den Unterstützungswohnitz vom 6. Juni 1870 (Bd. G. Bl. S. 360 ff.) und des § 35 des Ausführungsgesetzes vom 8. März 1871 (Gef. S. S. 130 ff.) wird hierdurch nach Anhörung der Provinzialvertretungen (Kommunallandtage) folgendes bestimmt:

1. Der Tariffatz,²⁾ mit welchem die für die Verpflegung eines erkrankten oder arbeitsunfähigen Hülfbedürftigen im Alter von 14 und mehr Jahren entstandenen Kosten einem Preussischen Armenverbände von einem anderen Preussischen Armenverbände zu erstatten sind, beträgt für jeden Tag der Verpflegung:

- | | |
|--------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------|---------|
| a. für die in der Servisklasseneintheilung Beilage litt. B, des Gesetzes vom 25. Juni 1868, ³⁾ betreffend die Quartierleistung für die bewaffnete Macht während des Friedenszustandes (Bd. Gef. Bl. S. 544 ff.), in der dritten bis fünften Klasse aufgeführten Ortschaften | 60 Pfg. |
| b. für die den höheren Servisklassen angehörenden Ortschaften | 80 Pfg. |

Nicht hierunter begriffen und besonders zu berechnen sind die unter 2 erwähnten Kosten, sowie die Kosten für gelieferte Kleidungsstücke.

2. Der Tariffatz der für die nothwendig gewordene ärztliche oder wundärztliche Behandlung und Verpflegung der zu

¹⁾ Siehe hierzu auch die G. B. v. 8. Februar 1879 (B. M. Bl. S. 50), B. A. 20 S. 142; 26 S. 114.

²⁾ Durch diesen Tariffatz werden Aufwendungen jeder Art abgegolten. Mehrkosten, die dem Armenverbände für die Verpflegung entstanden sind, können daher nicht liquidirt werden. B. A. 22 S. 147; 24 S. 143; 27 S. 117.

³⁾ S. jetzt Gef. v. 28. 5. 1887 (R. G. Bl. S. 159), B. v. 29. 6. 1888 (R. G. Bl. S. 209) und B. v. 28. 3. 1892 (R. G. Bl. S. 340).

1 gebachten Personen einem Preussischen Armenverbande von einem anderen Preussischen Armenverbande zu erstattenden Kosten beträgt, mit Einschluß der Kosten der dem Hülfbedürftigen gereichten Arzneien, Heilmittel *z.* für den Tag und für alle Ortschaften gleichmäßig 20 Pfg., vorbehaltlich gleichwohl einer besonderen Berechnung und Liquidirung erheblicher¹⁾ außerordentlicher Mehraufwendungen,²⁾ welche in Verwundungsfällen oder bei schweren oder ansteckenden Krankheiten nothwendig geworden sind.

3. Der Tag, an welchem die Verpflegung begonnen hat, wird mit dem Tage, an welchem dieselbe beendet worden ist, zusammen als ein Tag berechnet.

4. Die obigen Tariffätze kommen gleichmäßig zur Anwendung, die Verpflegung mag innerhalb oder außerhalb eines Kranken- oder Armenhauses bewirkt worden sein.

5. Alle unter die Bestimmungen zu 1 und 2 nicht zu begreifenden Verwendungen sind besonders zu berechnen; dies gilt namentlich auch rücksichtlich der Kosten der Verpflegung solcher Personen, welche das Alter von 14 Jahren noch nicht erreicht haben oder nicht vollständig arbeitsunfähig sind.³⁾

6. Die gegenwärtigen Bestimmungen, deren Revision vorbehalten bleibt, treten mit dem 1. September d. J. in Kraft; mit demselben Tage tritt der Tarif vom 21. August 1871 nebst der Bekanntmachung vom 3. Juli 1872 außer Geltung.

§ 36. Die Landarmenverbände sind verpflichtet, denjenigen, ihrem Bezirk angehörigen Ortsarmenverbänden eine Beihilfe zu gewähren, welche den ihnen obliegenden Verpflichtungen zu

¹⁾ Begriff: B. A. 2 S. 84; 3 S. 90; 11 S. 107; 13 S. 104; 15 S. 67; 22 S. 148; 27 S. 110. — Simulation einer Krankheit schließt den Anspruch nicht unbedingt aus. B. A. 27 S. 36.

²⁾ Die besondere Berechnung schließt den Anspruch auf den Tariffatz aus, d. h. beide Liquidate können nicht gleichzeitig beansprucht werden. B. A. 24 S. 145. Vgl. auch B. A. 17 S. 123 ff., 26 S. 111.

³⁾ In diesen Fällen richtet sich der Kostenfuß nach den örtlichen Verhältnissen und den besonderen Umständen. B. A. 25 S. 110.

genügen unvermögend sind. Ob und welche Beihilfe zu leisten ist, entscheidet nach Anhörung des Kreistages endgiltig die Deputation für das Heimathwesen¹⁾ (§ 40), zu deren Sprengel der betreffende Ortsarmenverband gehört. Die Beihilfe kann in Geld oder mittelst Bereitstellung von Pflegeanstalten oder in sonst geeigneter Weise gewährt werden.

Die in einigen Theilen des Regierungsbezirks Rassel bestehenden Verbände zur Unterstützung solcher Gemeinden, welche die Lasten der öffentlichen Armenpflege für sich allein nicht aufzubringen im Stande sind, werden insoweit aufgehoben, als diese Verbände nicht gleichzeitig zur Verfolgung anderer Zwecke eingerichtet sind, beziehungsweise insoweit auf sie nicht gleichzeitig der § 32 Anwendung findet. Auf das Vermögen dieser Verbände, soweit dasselbe lediglich zur Unterstützung der vorgedachten Gemeinden bestimmt ist, kommen die Vorschriften der §§ 17 und 18 zur Anwendung.

§ 37.²⁾ Muß ein Deutscher, welcher keinen Unterstützungswohnsitz hat, auf Verlangen ausländischer Staatsbehörden (§ 33 des Bundesges.) aus dem Auslande übernommen werden und ist bei der Uebernahme der Fall der Hilfsbedürftigkeit vorhanden, oder tritt derselbe innerhalb sieben Tagen nach erfolgter Uebernahme ein, so liegt die Verpflichtung zur Erstattung der Kosten der Unterstützung beziehungsweise zur Uebernahme des Hilfsbedürftigen demjenigen Landarmenverbände ob, innerhalb dessen der Hilfsbedürftige seinen letzten Unterstützungswohnsitz gehabt hat. Läßt sich dieser Unterstützungswohnsitz nicht ermitteln, so ist derjenige Landarmenverband zur Tragung der Kosten verpflichtet, in dessen Bezirk die Hilfsbedürftigkeit hervorgetreten ist.³⁾

§ 38. Die Landarmenverbände sind verpflichtet, die in

¹⁾ Jetzt Provinzialrath. § 42 Just. Ges. v. 1. 8. 1883.

²⁾ Vgl. B. N. 24 S. 172.

³⁾ Wegen der vorläufigen Unterstützungspflicht s. §. 28 Ges. über den Unterst. Wohns. u. G. des L. R. G. 7 S. 22.

ihrem Bezirk festgenommenen, auf Grund der Bestimmungen des § 361 Nr. 3 bis 8 des Strafgesetzbuches für den Norddeutschen Bund vom 31. Mai 1870 verurtheilten und nach verbüßter Strafe der Landespolizeibehörde überwiesenen Personen, auf dahingehenden Beschluß dieser Behörde in ein Arbeitshaus unterzubringen. Die Kosten des Transports der vorgedachten Personen aus dem Gerichtsgefängnis in das Arbeitshaus, so wie der ihnen etwa Behufs dieses Transportes zu gewährenden unentbehrlichen Bekleidung fallen dem Staate zur Last, wogegen die Landarmenverbände die Kosten der Verpflegung in der Anstalt, der bei der Entlassung aus dieser, wenn nöthig, zu gewährenden Bekleidung und entstehenden Falls der Beerdigung in soweit zu tragen haben, als diese Kosten durch den aufkommenden Arbeitsverdienst nicht gedeckt werden.

§ 39. Die Landarmenverbände sind fortan, soweit es bisher noch der Fall ist, nicht mehr verpflichtet, die Kosten der Vollstreckung gerichtlich erkannter Freiheitsstrafen bezüglich der im § 38 gedachten Personen zu tragen.

Verfahren in Streitfachen der Armenverbände.

§§ 40—48.¹⁾

§ 49. Die Deputation für das Heimathwesen²⁾ ist befugt, Untersuchungen an Ort und Stelle zu veranlassen, Zeugen und Sachverständige zu laden und eidlich zu vernehmen, überhaupt den angetretenen Beweis in vollem Umfange zu erheben.

¹⁾ Die §§ 40 bis 48, 50 bis 56 des Gesetzes sind durch § 158 Nr. 1 des Ges. über die allgem. Landesverwaltung vom 30. 7. 1883 (Ges. S. S. 195) aufgehoben. Streitigkeiten zwischen Armenverbänden werden nach § 39 Just. Ges. v. 1. 8. 1883 im Verwaltungsstreitverfahren entschieden. Zuständig ist in erster Instanz der Bezirksausschuß (früher die Deputation für das Heimathwesen). Im Uebrigen behält es bei den Bestimmungen des Gesetzes über den Unterstützungswohnort sein Bewenden. (S. § 157 Nr. 3, 61 ff. 83, 86 Ges. über die allg. Landesverw. und §§ 34, 37, 38, 41, 46 Ges. über den Unterst. Wohnl.).

²⁾ Jetzt Bezirksausschuß.

Hinsichtlich der Verpflichtung, sich als Zeuge oder Sachverständiger vernehmen zu lassen, kommen die entsprechenden Bestimmungen der bürgerlichen Prozeßgesetze zur Anwendung. Die Deputation erkennt auf die im Ungehorsamsfalle zu verhängenden Strafen, vorbehaltlich des innerhalb vierzehn Tagen nach Zustellung des Strafbescheides zulässigen Recurses an das Bundesamt für das Heimathwesen.¹⁾

§§ 50—56.²⁾

§ 57. Soweit die Organisation oder die örtliche Abgrenzung der einzelnen Armenverbände Gegenstand des Streites ist, bewendet es endgiltig bei der Entscheidung der Deputation.³⁾ Im Uebrigen findet gegen deren Entscheidung, unter Ausschluß aller sonstigen Rechtsmittel, die Berufung⁴⁾ an das Bundesamt für das Heimathwesen statt.

§ 58. In allen Streitsachen zwischen Preussischen Armenverbänden ist die unterliegende Partei verpflichtet, der Gegenpartei die ihr in der Berufungsinstanz entstandenen baaren Auslagen, so wie die Gebühren eines sie in der öffentlichen Sitzung des Bundesamtes vertretenden Rechtsverständigen zu erstatten.

§ 59. Gegen die im § 56 des Bundesgesetzes erwähnten Anordnungen findet die Berufung an das Bundesamt für das Heimathwesen auch in denjenigen Fällen statt, in denen ein Streit zwischen zwei Preussischen Armenverbänden besteht.

Ist ein Armenverband zur Zahlung und Erstattung der ihm endgiltig auferlegten Kosten und Gebühren ganz oder theil-

¹⁾ Vgl. § 78 Ges. über die allg. Landesverwaltung.

²⁾ §§ 50 bis 56 sind aufgehoben. Vergl. Note 1, S. 68.

³⁾ Jetzt des Bezirksausschusses.

⁴⁾ Diese steht nicht dem Vorsitzenden des Bezirksausschusses zu. § 83 Ges. über die allg. Landesverw. u. § 41 Ges. über den Unterst. Wohnf. — Die Berufung kann noch innerhalb 4 Wochen nach der Anmeldung gerechtfertigt werden. § 86 Abs. 1 Ges. über die allg. Landesverwaltung, § 46 Abs. 2 Ges. über den Unterst. Wohnf. — Frist zur Gegenerklärung 4 Wochen. § 86 Abs. Ges. über die allg. Landesverw. § 47 Ges. über den Unterst. Wohnf.

weise außer Stande (§ 59 des Bundesgesetzes), so bleiben die Kosten des Verfahrens außer Ansatz, und für die Erstattung der Auslagen und Gebühren muß der betreffende Landarmenverband¹⁾ aufkommen.

§ 60. In jedem Kreise wird eine Kommission²⁾ gebildet, welche in allen Streitigkeiten, in denen ein Ortsarmenverband von einem anderen Preussischen Armenverbande in Anspruch genommen wird, auf Antrag beider streitenden Theile der schiedsrichterlichen Entscheidung und auf Antrag eines Theiles, welchen dieser stellt, ehe der Streit bei der Deputation³⁾ anhängig gemacht ist, einem gütlichen Sühneversuch sich unterziehen muß.⁴⁾

Die Kommission⁵⁾ besteht aus dem Landrath (dem Landrathsamts-Verwalter) als dem Vorsitzenden und zwei Mitgliedern, welche der Kreistag aus den Angehörigen des Kreises für die Dauer von drei Jahren wählt. Für den Vorsitzenden und jedes der beiden anderen Mitglieder wählt der Kreistag einen bestimmten Vertreter.

In Städten, welche zu keinem Kreise gehören, erfolgt die Wahl aus den Angehörigen der Gemeinde durch den Gemeindevorstand und die Gemeindevertretung in gemeinschaftlicher Sitzung.

§ 61. Für das Verfahren der Kommission⁵⁾ kommen die §§ 40, 49, 50, 52, 54, in Anwendung mit der Maßgabe, daß auf die im § 49 bezeichnete Strafe die Kommission erkennt und der Recurs an die Deputation für das Heimathwesen zusteht. Alle übrigen Theile des Verfahrens regelt die Kommission

¹⁾ Diesen hat der betr. Ortsarmenvertreter um Hilfeleitung anzu-gehen. E. d. O. B. G. 13 S. 18.

²⁾ An Stelle der Kreiscommissionen beschließt nach § 43 Nr. 1 Zust. Ges. v. 1. 8. 1883 der Kreis-(Stadt-) Ausschuß.

³⁾ Jetzt Bezirksauschuß.

⁴⁾ Der Ertrahent eines fruchtlos vorgenommenen Sühneversuchs hat keine Kosten zu tragen. R. v. 12. 10. 1872 (B. M. Bl. S. 297).

⁵⁾ Jetzt Kreis-(Stadt-) Ausschuß.

in jedem einzelnen Falle. Insbesondere darf dieselbe in jeder Lage des Verfahrens einen Sühneversuch veranlassen.

§ 62. Die Kommission¹⁾ entscheidet endgiltig mit Ausschluß jeder Berufung. Die Entscheidung erfolgt gebühren- und stempelfrei, doch sind dem unterliegenden Theile die baaren Auslagen des Verfahrens und die des obsiegenden Theils, jedoch mit Ausschluß der Gebühren eines Bevollmächtigten, zur Last zu legen.

Die zu erstattenden baaren Auslagen werden von der Kommission endgiltig festgesetzt.

Die Entscheidungen der Kommissionen,¹⁾ so wie die urkundlich von denselben festgestellten Einigungen sind im Verwaltungswege vollstreckbar.

§ 63. Einen Anspruch auf Unterstützung kann der Arme gegen einen Armenverband niemals im Rechtswege, sondern nur bei der Verwaltungsbehörde geltend machen, in deren Pflicht es liegt, keine Ansprüche zuzulassen, welche über das Nothdürftige hinausgehen.²⁾

Beschwerden gegen Verfügungen der Vorstände der Ortsarmenverbände darüber, ob, in welcher Höhe und in welcher Weise Armenunterstützungen zu gewähren sind, folgen dem durch die bestehenden Gesetze angeordneten Instanzenzuge mit der Maßgabe, daß an die Stelle der Bezirksregierung die Deputation für das Heimathwesen tritt, welche endgiltig entscheidet.³⁾

¹⁾ Jetzt Kreis- (Stadt-) Ausschuß.

²⁾ Wegen der Ansprüche Dritter aus der Geschäftsführung und nützlichen Verwendung s. D. Trib. Entsch. 24 S. 245 (Strieth. Arch. 8 S. 320), Entsch. 73 S. 239 (Strieth. Arch. 93 S. 22, R. G. bei Gruchot 25 S. 1090 u. G. 3 S. 270. M. f. i. B. 1885 S. 65.

³⁾ Wegen der gegenwärtigen Zustände der Kreis- und Bezirksausschüsse siehe § 41 Just. Gef. v. 1. 8. 1883 und Preuß. Verw. Bl. 15 S. 20.

Öffentliche Unterstützung hilfbedürftiger
Ausländer.

§ 64. Jeder Ausländer ist, so lange ihm der Aufenthalt im Inlande gestattet wird,¹⁾ in Bezug

- a. auf die Art und das Maß der im Falle der Hilfsbedürftigkeit zu gewährenden öffentlichen Unterstützung,
- b. auf den Erwerb und Verlust des Unterstützungswohnortes

einem Deutschen gleich zu behandeln.

Verhältniß der Armenverbände zu anderweit Verpflichteten und zu den Behörden.

§ 65. Auf den Antrag des Armenverbandes, der einen Hilfsbedürftigen unterstützen muß, können durch einen mit Gründen versehenen Beschluß der Verwaltungsbehörde,²⁾ nach Anhörung der Beteiligten, der Ehemann, die Ehefrau, die ehelichen Eltern, die uneheliche Mutter, sowie die ehelichen Kinder und die unehelichen Kinder in Beziehung auf die Mutter, angehalten werden,³⁾ dem Hilfsbedürftigen nach Maßgabe ihrer gesetzlichen Verpflichtung⁴⁾ die erforderliche laufende Unterstützung zu gewähren.

Die Beschlußfassung steht dem Landrathe⁵⁾ desjenigen Kreises, und im Regierungsbezirke Sigmaringen dem Oberamtmanne

¹⁾ Das Ausweisungsrecht der Behörden ist demnach unberührt geblieben. S. Erf. des B. A. v. 16. 12. 1876 C. B. 1877 S. 52 u. B. A. 8 S. 145; 10 S. 142; 15 S. 134; 22 S. 182.

²⁾ Wegen prozessualer Incidententscheidungen der Verwaltungsbehörden vergl. § 139 C. P. O. u. D. Trib. 73 S. 239 ff.; 82 S. 53. B. A. 4 S. 83; 6 S. 48, 90.

³⁾ Andere Verwandte nicht. B. A. 25 S. 64 ff.

⁴⁾ Vergl. wegen der Alimentationspflicht des Ehemannes, §§ 184 II. 1 A. L. R., der Eltern und Kinder: §§ 64, 65, 107, 251 ff. II. 2. a. a. O., der unehel. Kinder §§ 612 ff., 637, 638 II. 2. a. a. O. u. die Deklar. v. 21. 7. 1893 (Gej. S. S. 296).

⁵⁾ 3rter Kreis: (Stadt-) Ausschuß, § 43 Nr. 2 Just. Gef.

desjenigen Oberamtsbezirktes zu, in welchem der in Anspruch genommene Angehörige des Hilfsbedürftigen seinen Wohnsitz¹⁾ hat, beziehungsweise wenn die Gemeinde des Wohnsitzes weder in Kommunal- noch in Polizeiangelegenheiten der Aufsicht des Landraths unterworfen ist, dem Gemeindevorstande.

Hat der gedachte Angehörige im Inlande keinen Wohnsitz, so treten an die Stelle der Behörden des Wohnsitzes die Behörden des Aufenthaltsortes.

In den Fällen der §§ 31, 31 a, d und e sind auch die Kreise und die anderen daselbst bezeichneten Kommunalverbände berechtigt, die Gewährung der erforderlichen laufenden Unterstützung von dem in Absatz 1 aufgeführten Personen zu fordern. Findet eine Vereinbarung über die Höhe dieser Kosten nicht statt, so beschließt auf den Antrag der Berechtigten nach Anhörung der Beteiligten der Bezirksauschuß endgültig, vorbehaltlich des ordentlichen Rechtsweges.

Die in schriftlicher, von beiden Theilen vollzogener Fassung vereinbarten und die von dem Bezirksauschuß festgesetzten Beträge unterliegen der Beitreibung im Verwaltungszwangsverfahren.²⁾

§ 66. Gegen die Entscheidung der Verwaltungsbehörde (§ 65) steht innerhalb zehn Tagen nach deren Zustellung sowohl dem in Anspruch genommenen Angehörigen wie dem beteiligten Armenverbande der Recurs an die Deputation für das Heimathwesen³⁾ zu, welche letztere nach Anhörung der Gegenpartei im Verwaltungswege endgültig entscheidet. Beiden Theilen bleibt überdies die Verfolgung ihrer Rechte im gerichtlichen Verfahren vorbehalten.

§ 67. Die Entscheidungen der Verwaltungsbehörde (§§ 65,

¹⁾ Begriff: C. d. D. B. G. 15 S. 60; des R. G. in Civilj. 15 S. 367.

²⁾ Abf. 4 und 9 in der Fassg. der Novelle v. 11. 7. 1891.

³⁾ Die Beschlüsse des Kreis- (Stadt-) Ausschusses (vergl. § 65 Abf. 2 und Note dazu) sind indeß jetzt vorbehaltlich des ordentlichen Rechtsweges endgültig. § 43 Zust. Ges. v. 1. 8. 1883.

66) sind vorläufig und so lange vollstreckbar, bis auf erhobenen Recurs im Verwaltungswege, oder mittelst rechtskräftigen gerichtlichen Urtheils¹⁾ eine abändernde Entscheidung erfolgt ist.

Im letzteren Falle hat der Armenverband dem in Anspruch genommenen Angehörigen das bis dahin Geleistete, beziehungsweise das zu viel Geleistete zu erstatten; im Weigerungsfalle ist er hierzu im Aufsichtswege anzuhalten.

Hatte jedoch der eine solche Erstattung Fordernde die gerichtliche Klage nicht innerhalb sechs Monaten nach Zustellung des von ihm angefochtenen Beschlusses der Verwaltungsbehörde angebracht, so kann er nur dasjenige zurückfordern, was er für den Zeitraum seit Anbringung der Klage zu viel geleistet hat.

§ 68. Die Erstattung bereits verausgabter Unterstützungskosten kann ein Armenverband in allen Fällen, so weit nicht die §§ 40 ff., betreffend das Verfahren in Streitsachen der Armenverbände, zur Anwendung kommen, nur im gerichtlichen Verfahren beanspruchen.²⁾

Der Erstattungsanspruch im gerichtlichen Verfahren steht in den Fällen der §§ 31, 31a, d und e auch den Kreisen und den anderen daselbst bezeichneten Kommunalverbänden zu. Die Klage ist gegen den Unterstützten und gegen seine alimentationspflichtigen Angehörigen zulässig.³⁾

Besondere Bestimmungen für einzelne Landestheile und Schlußbestimmungen.

§ 69. Unter einem Deutschen Hilfsbedürftigen und einem Deutschen Armenverbände im Sinne dieses Gesetzes ist ein

¹⁾ Jetzt nur noch gerichtlichen Urtheils. Vgl. § 43 Just. Ges. v. 1. 8. 1883.

²⁾ Im Gegensatz zur laufenden Unterstützung können bereits verausgabte Unterstützungskosten von Verwandten oder sonst Erstattungspflichtigen — abgesehen von den Armenverbänden selbst — nur im gerichtlichen Verfahren wieder eingezogen werden. M. Instr. v. 10. 4. 1871 zu § 68. Vgl. auch R. v. 7. 10. 1861 (B. M. Bl. S. 231).

³⁾ Abs. 2 ist durch die Novelle vom 11. 7. 1891 (Ges. S. 300) hinzugefügt.

solcher zu verstehen, welcher dem Geltungsbereich des Bundesgesetzes über den Unterstützungswohnsitz vom 6. Juni 1870 angehört.

§ 70. Soweit die Vertheilung der von den einzelnen Verbänden, Kreisen und Gemeinden in Folge dieses Gesetzes aufzubringenden Kosten nach Maßgabe der direkten Staatssteuern erfolgt, kommen folgende Bestimmungen zur Anwendung:

1. in den mahl- und schlachtsteuerpflichtigen Städten tritt die Mahl- und Schlachtsteuer, nach Abzug des für die Städte erhobenen Steuerdrittels, an die Stelle der Klassensteuer,
2. die in § 4 Lit. a. und b. des Grundsteuergesetzes vom 21. Mai 1861 (Gef. S. S. 253) und beziehungsweise in § 3 des Grundsteuergesetzes vom 11. Februar 1870 (Gef. S. S. 85) bezeichneten Grundstücke werden nach Maßgabe derjenigen Grundsteuerbeträge herangezogen, welche von ihnen zu entrichten sein würden, wenn ihnen ein Anspruch auf Grundsteuerbefreiung oder Bevorzugung nicht zustände. Die Berechnung dieser Grundsteuerbeträge durch Anwendung des allgemeinen Grundsteuer-Prozentsatzes auf die in Ausführung der vorerwähnten beiden Gesetze für die gedachten Grundstücke festgestellten oder festzustellenden Reinerträge. In den Provinzen Schleswig-Holstein, Hannover und Hessen-Nassau, sowie in dem Kreise Meissenheim geschieht diese Berechnung so lange, als die neu zu regelnde Grundsteuer noch nicht erhoben wird, nach den gesetzlich feststehenden oder hergebrachten Besteuerungsgrundlagen;
3. die nach § 3 unter 1 des Gesetzes, betreffend die Einführung einer allgemeinen Gebäudesteuer, vom 21. Mai 1861 (Gef. S. S. 317 ff.) von der Gebäudesteuer befreiten Gebäude, mit Ausnahme derjenigen, welche sich im Besitze der Mitglieder des

Königlichen Hauses oder des Hohenzollernschen Fürstenhauses, sowie des Hannoverischen Königshauses, oder des Kurhessischen oder des Herzoglich Nassauischen Fürstenhauses befinden, werden nach Maßgabe ihres, den Grundsätzen des angeführten Gesetzes entsprechend, besonders einzuschätzenden Nutzungswertes und der danach zu berechnenden Gebäudesteuerbeträge herangezogen;

4. die Steuer für den Gewerbebetrieb im Umherziehen bleibt außer Berücksichtigung.

§ 71. Die in diesem Gesetze den Bezirksregierungen resp. den Landräthen überwiesenen Berrichtungen sollen in der Provinz Hannover von den Landdrosteien, resp. den Amtshauptmännern, wahrgenommen werden. Ebenso treten in der Provinz Hannover die Amtsvertretungen an die Stelle der Kreistage; ausgenommen jedoch sind die Kreiskommissionen, welche auch in Hannover für die einzelnen Kreise unter dem Vorsitz des Kreishauptmanns einzurichten und deren Mitglieder und Stellvertreter von den Kreistagen zu wählen sind.

Bis zum Erlaß der im § 28 gedachten Königlichen Verordnung wird die Verwaltung des Landarmenwesens

- a. für die Provinz Schleswig-Holstein der Regierung zu Schleswig,
- b. für den Kommunalständischen Verband des Regierungsbezirks Wiesbaden mit Ausnahme des Stadtkreises Frankfurt a. M. der Regierung zu Wiesbaden,
- c. für den Regierungsbezirk Sigmaringen der Regierung zu Sigmaringen

übertragen.

Für das Zudegebiet werden die in den §§ 36, 40 bis 57 und 66 erwähnten Berrichtungen einer Deputation für das Heimathwesen in der Provinz Hannover übertragen; im Uebrigen wird für das gedachte Gebiet die Zuständigkeit der Behörden durch Königliche Verordnung geregelt. Für den Regierungsbezirk Sigmaringen wird bis zur Einführung einer Provinzial-

und Kreisvertretung Folgendes bestimmt: Es wird in jedem Oberamtsbezirke eine der im § 60 gedachten Kommissionen gebildet; den Vorsitz in derselben führt der Oberamtmann; die beiden anderen Mitglieder und deren Stellvertreter werden von den Ortsvorstehern (Bürgermeister, Stadtschultheiß, Vogt) gewählt; in gleicher Weise erfolgt die Wahl der nicht vom Könige zu ernennenden Mitglieder der Deputation für das Heimathwesen; zum Zwecke der Wahlen werden die Ortsvorsteher zu Wahlverbänden vereinigt, deren Bildung dem Regierungspräsidenten übertragen wird.

§ 72. Die Verwaltung des für das ehemalige Herzogthum Nassau vorhandenen, seiner Bestimmung zu erhaltenden Central-Waisensfonds wird durch königliche Verordnung geregelt; bis zu deren Erlass bewendet es bei den darauf bezüglichen Bestimmungen der §§ 17 und 19 des Gesetzes, betreffend die Verwaltung der öffentlichen Armenpflege, vom 18. Dezember 1848 (Nassauisches Verordnungsblatt S. 303 ff.).

§ 73. Das gegenwärtige Gesetz tritt, vorbehaltlich der Bestimmung des § 30, mit dem 1. Juli 1871 in Kraft. Es ist, den Bestimmungen des gegenwärtigen Gesetzes entsprechend, Vorkehrung dahin zu treffen, daß vom 1. Juli 1871 ab jedes Grundstück einem räumlich abgegrenzten Ortsarmenverbände angehört oder selbstständig als solcher eingerichtet ist.

Das in den §§ 40 ff. vorgeschriebene Verfahren kommt bei denjenigen Streitfachen der Armenverbände zur Anwendung, welche nach dem 30. Juni 1871 anhängig gemacht werden (§ 65 unter 6 des Bundesgesetzes vom 6. Juni 1870).

§ 74. Mit dem 1. Juli 1871 treten alle mit den Vorschriften des gegenwärtigen Gesetzes im Widerspruche stehenden oder mit denselben nicht zu vereinigenden gesetzlichen Bestimmungen außer Kraft. Insbesondere treten außer Kraft:

1. für die Provinzen Preußen, Brandenburg, Pommern, Posen, Schlesien, Sachsen, Westphalen und die Rheinprovinz:

- a. Das Gesetz über die Verpflichtung zur Armenpflege vom 31. Dezember 1842 (Ges. S. 1843 S. 8) mit der Maßgabe, daß die im § 6 unter 3 dieses Gesetzes erwähnten, zur Zeit der Verkündigung desselben bereits in Ausführung gekommenen Veränderungen von Gemeindebezirken nach wie vor als rechtsbeständig zu betrachten sind,
 - b. das Gesetz zur Ergänzung der Gesetze vom 31. Dezember 1842 über die Verpflichtung zur Armenpflege und die Aufnahme neu anziehender Personen, vom 21. Mai 1855 (Ges. S. S. 311), soweit dasselbe zur Zeit noch Giltigkeit hat,
 - c. der § 1 des Edikts vom 14. Dezember 1747, wegen Ausrottung der Bettler u. s. w. in Schlesien und der Grafschaft Glatz, vorbehaltlich der Bestimmungen des § 9 des gegenwärtigen Gesetzes,
 - d. diejenigen gesetzlichen Vorschriften, welche die Aufbringung der Kosten der örtlichen Armenpflege in der Provinz Schlesien, ausschließlich der Ober-Lausitz, zu ihrem Gegenstande haben, insbesondere das Gesetz vom 18. März 1869 (Ges. S. S. 505),
 - e. der § 5 der Verordnung, betreffend die Einführung der im westrheinischen Theile des Regierungsbezirks Coblenz geltenden Gesetze in dem vormals Hessen-Homburgischen Oberamte Meisenheim vom 20. September 1867 (Ges. S. S. 1535 ff.) und die dort allegierte Verordnung vom 15. Oktober 1832;
2. für die Provinz Schleswig-Holstein die Armenordnung vom 29. Dezember 1841 (Schleswig-Holsteinische Ges. S. S. 267 ff.), mit Ausnahme der §§ 14—18, 77, 78, 81, 82, soweit dieselben die gesetzliche Alimentationspflicht der Verwandten und die Verpflichtungen der Dienstherrschaften gegenüber den Dienstboten zum Gegenstande haben; desgleichen die §§ 7 bis 15 des Patents, be-

treffend die Niederlassung und Versorgung von Ausländern, vom 5. November 1841 (ebendas. S. 243 ff.);

3. für die Provinz Hannover:

- a. die Verordnung über die Bestimmung des Wohnorts *z.* vom 6. Juli 1827 (Hannoversche Ges. S. S. 69 ff.) mit der Maßgabe, daß die nach den Gemeinde-Verfassungsgesetzen durch den Erwerb des Wohnrechts bedingten Rechte und Pflichten fortan durch den Wohnsitz (juristisches Domizil) in der betreffenden Gemeinde begründet werden,
- b. das Gesetz wegen Behandlung erkrankter, der Gemeinde *z.* nicht angehöriger Armen vom 9. August 1838 (ebendas. S. 195 ff.),
- c. die §§ 48 und 49, sowie die auf das Armenwesen Bezug habenden Bestimmungen der §§ 28 ff. des Gesetzes über die Verhältnisse der Juden vom 30. September 1842 (ebendas. S. 211 ff.);

4. für das ehemalige Kurfürstenthum Hessen die Verordnung, enthaltend die Maßregeln der Sicherheitspolizei wegen der erwerbs- oder heimathlosen *z.* Personen, vom 29. November 1823 (Kurhessische Ges. S. S. 57 ff.);

5. für das ehemalige Kurfürstenthum Nassau das Gesetz, betreffend die Verwaltung der öffentlichen Armenpflege, vom 18. Dezember 1848 (Nassauisches Verordnungsblatt S. 303 ff.); jedoch

- a. mit Ausnahme des § 9, soweit derselbe die gesetzliche Alimentationspflicht der Ehegatten und der Verwandten zu seinem Gegenstande hat,
- b. mit Ausnahme des § 28 und
- c. vorbehaltlich der die Verwaltung des Central-Waisenfonds betreffenden Bestimmungen des § 72 dieses Gesetzes, und mit der Maßgabe, daß die auf Grund der §§ 14 und 16 sub 3 des Gesetzes vom 18. Dezember 1848 für die Landarmen- und Waisenpflege im Gebiete des ehemaligen Herzogthums Nassau, so-

wie die für gleiche Zwecke im Kreise Biedenkopf aus der Staatskasse pro 1870 geleisteten Zuschüsse dem Landarmenverbande des Regierungsbezirks Wiesbaden überwiesen werden;

6. für die ehemaligen bayerischen Landestheile die Verordnung über das Armenwesen vom 17. November 1816 (Bayerisches Ges. Bl. S. 780 ff.), das Gesetz über die Heimath vom 11. September 1825 (ebendas. S. 103 ff.), das revidierte Gesetz über die Ansässigmachung und Verzehelichung vom $\frac{11. \text{ September } 1825}{1. \text{ Juli } 1834}$ (ebendas. S. 133 ff.), das Gesetz über die Unterstützung und Verpflegung hilfsbedürftiger und erkrankter Personen vom 25. Juli 1850 (ebendas. S. 341 ff.).

Es werden überdies alle gesetzlichen Bestimmungen aufgehoben, welche die Erhebung einer Abgabe von öffentlichen Lustbarkeiten zu Armenzwecken vorschreiben. Die Befugniß der Gemeindebehörden, die Einführung oder Forterhebung solcher Abgaben nach Maßgabe der Gemeinde-Verfassungsgesetze¹⁾ zu beschließen, wird durch diese Bestimmung nicht berührt.

Urkundlich zc.

Gegeben Hauptquartier Ferrières, den 8. März 1871.
gez. Wilhelm.

gggez. Gr. v. Ipenpliß. v. Mühler. v. Selchow.
Gr. zu Eulenburg. Leonhard. Camphausen.

¹⁾ Vgl. § 15 des Kommunalabgabengesetzes v. 14. 7. 1893 (Ges. S. 152).

Dritter Abschnitt.

Von öffentlichen Armen-Anstalten.

Erstes Kapitel.

Vom Zweck der öffentlichen Landarmenhäuser.

1. Aug. V. R. Zeit II Zit. 19 §§ 16—19.

§ 16. Arme, deren Versorgung nach obigen Grundsätzen einzelnen Privatpersonen, Korporationen oder Kommunen nicht obliegt, oder von denselben nicht bestritten werden kann, sollen durch Vermittelung des Staats in öffentlichen Landarmenhäusern untergebracht werden.

§ 17. Dies gilt besonders von fremden Bettlern, wenn deren Zurückschaffung über die Grenze nicht rathsam gefunden wird, oder der Zweck, das Land von ihnen zu befreien, dadurch nicht erreicht werden kann.

§ 18. Die Bettler in solchen Landarmenhäusern sollen zu nützlichen Arbeiten, soweit es ihre Gesundheit und Kräfte gestatten, angehalten werden.

§ 19. Sie bleiben in der Anstalt so lange, bis man versichert sein kann, daß sie sowohl den Willen als die Gelegenheit haben, ihren Unterhalt auf eine andere erlaubte Weise, ohne fernere Belästigung des Publikums, sich zu verschaffen.

2. Vergl. den § 38 des Gej. v. 8. März 1871 (oben) und den in Anmerk. 1 Z. 1 vorgetragenen § 361 des Strafgesetzbuches.

3. § 362 des Strafgesetzbuches.

Die nach Vorschrift des § 361 Nr. 3 bis 8 Verurtheilten können zu Arbeiten, welche ihren Fähigkeiten und Verhältnissen angemessen sind, innerhalb und, sofern sie von anderen freien Arbeitern getrennt gehalten werden, auch außerhalb der Straf-anstalt angehalten werden.

Bei der Verurtheilung zur Haft kann zugleich erkannt werden, daß die verurtheilte Person nach verbüßter Strafe der Landespolizeibehörde zu überweisen sei. Die Landespolizeibehörde erhält dadurch die Befugniß, die verurtheilte Person entweder bis zu zwei Jahren in ein Arbeitshaus unterzubringen oder zu gemeinnützigen Arbeiten zu verwenden. Im Falle des § 361 Nr. 4 ist dieses jedoch nur dann zulässig, wenn der Verurtheilte in den letzten drei Jahren wegen dieser Uebertretung mehrmals rechtskräftig verurtheilt worden ist, oder wenn derselbe unter Drohungen oder mit Waffen gebettelt hat.

Ist gegen einen Ausländer auf Ueberweisung an die Landespolizeibehörde erkannt, so kann an Stelle der Unterbringung in ein Arbeitshaus Verweisung aus dem Bundesgebiete erfolgen.

Zweites Kapitel.

Verhältniß der Armen-Anstalten gegen den Staat.

Allg. O. N. Teil II Tit. 19 §§ 32—41.

§ 32. Armenhäuser, Hospitäler, Waisen- und Findel-, Werk- und Arbeitshäuser¹⁾ stehen unter dem besonderen Schutze des Staates.

¹⁾ Ferner die auf Privatmittel und auf die Thätigkeit von Privatpersonen gegründeten Vereine, als:

1. zur Erziehung verwahrloster Kinder,
2. der Klein-Kinder-Bewahrschulen,
3. die Vereine zur Speisung oder Bekleidung der Armen,
4. die Vereine zur Versorgung der Armen mit Holz u. im Winter,
5. die Vereine für arme Wöchnerinnen,
6. die Vereine zur ärztlichen Pflege der Kinder armer Eltern,
7. die Bürger-Rettungs-Vereine,
8. die Vereine zur sittlichen und socialen Wiederherstellung der aus den staatlichen Strafhäusern entlassenen Sträflinge. (Kab. D. v. 13. Novbr. 1843 und Circ. Verf. der K. Minist. an sämtliche Ob. Präf. v. 15. Febr. 1844. — B. M. Bl. 1844 S. 143 ff.). Vergl. ferner R. G. bei Gruchot 26 S. 1044, 32 S. 1073.

§ 33. Werden dergleichen Anstalten von Neuem errichtet, so muß das Vorhaben dem Staate zur Prüfung der Grundsätze ihrer Verfassung angezeigt werden.¹⁾

§ 34. Doch sollen diejenigen Behörden, denen diese Prüfung nach den verschiedenen Verfassungen in den Provinzen obliegt, nur in Fällen, wo die Ausführung der Verordnungen des Stiflers unmöglich oder gar schädlich sein würde, dieselben zu verwerfen berechtigt sein.

§ 35. Außerdem kann jeder Stifter die innere Einrichtung solcher Anstalten, die Aufsicht über dieselben, die Bestellung der Verwalter, die Revision und Abnahme der Rechnungen, nach Gutbefinden anordnen.²⁾

§ 36. Soweit der Stifter nichts verordnet hat, gebühren alle diese Befugnisse dem Staate.³⁾

§ 37. Auch solche Anstalten, denen in der Stiftungs-

1) Vergl. G. d. Kammerg. v. 24. 9. 1883 Joh. Jahrb. 4 S. 4.

2) Diese Befugniß des Stiflers, die Aufsicht über die Stiftung und die Bestellung der Verwalter nach Gutbefinden anzuordnen, erleidet in zweierlei Hinsicht eine Beschränkung:

1. wenn die Ausführung nach der Verordnung des Stiflers unmöglich oder gar schädlich sein würde, dann hat die verfassungsmäßige obere Verwaltungsbehörde das Verwerfungsrecht (§ 34 Teil II Lit. 19 A. L. R.). Dieser Fall würde z. B. eintreten, wenn eine Stiftung mit einer umfassenden Kassenverwaltung einer Behörde übertragen würde, welcher hierzu an Lokalien und Beamten die Mittel fehlen, oder welche in ihren amtlichen Pflichten dadurch gehindert würde;
2. wenn die verfassungsmäßig zur Verwaltung und Beaufsichtigung nicht verpflichtete Behörde, welcher der Stifter den Auftrag erteilt, sich demselben zu unterziehen weigert oder die Genehmigung der vorgesetzten Behörde nicht erhält. Es unterliegt keinem Zweifel, daß eine Behörde durch den Stifter gegen die bestehende Verfassung wider ihren oder der Vorgesetzten Willen mit einem Geschäfte nicht belastet werden kann (R. des K. Minist. d. J. an die K. Reg. zu Oppeln v. 10. April 1841. B. M. Bl. S. 113).

3) S. R. G. bei Gruchot 27 S. 986 u. Kammergericht bei Joh. 3

Urkunde, oder sonst, eigene Aufsicher vorgelegt sind, bleiben dennoch der Oberaufsicht des Staats unterworfen.¹⁾

§ 38. Diese Oberaufsicht schränkt sich aber nur darauf ein, daß nach den vom Staate ausdrücklich oder stillschweigend genehmigten Verordnungen des Stifters verfahren werde, und nichts einschleiche, was dem allgemeinen Endzwecke solcher Stiftungen zuwider sei.

§ 39. Der Staat ist also berechtigt, Visitationen bei dergleichen Anstalten zu veranlassen und die vorgefundenen Mißbräuche und Mängel, obigen Grundsätzen (§ 38) gemäß, zu verbessern.

§ 40. Ueberhaupt muß der Staat darauf sehen, daß die Einkünfte der Armen- und anderer Versorgungs-Anstalten, zweck- und vorschriftsmäßig verwendet werden.

§ 41. Wird wegen veränderter Umstände die in der Stiftungs-Urkunde vorgeschriebene Verwendungsart unmöglich, oder gar schädlich, so muß der Staat die Güter und Einkünfte einer solchen Anstalt zu einem anderen, der wahrscheinlichen Absicht des Stifters soviel als möglich gemäßen Gebrauche widmen.²⁾

Drittes Kapitel.

Rechte der öffentlichen Armen-Anstalten.

Aug. U. N. Teil II Tit. 19 §§ 42—75.

§ 42. Die vom Staate ausdrücklich oder stillschweigend

¹⁾ Dieses Oberaufsichtsrecht des Staats darf sich indeß nur auf außerordentliche durch besondere Umstände bedingte Maßregeln erstrecken, keineswegs aber in eine regelmäßige Kontrolle der Verwaltung ausarten. (R. des R. Minist. v. 14. Decbr. 1841. — R. R. Bl. 1842 S. 8).

²⁾ Vergl. R. G. bei Gruchot 27 S. 984 u. 26 S. 1044.

genehmigten Armen- und anderen Versorgungsanstalten haben die Rechte moralischer Personen.¹⁾

§ 43. Ihr Vermögen hat die Rechte der Kirchengüter (Tit. 11 Abschr. 4).

§ 44. Dagegen sind sie bei den Geschenken und Vermächtnissen solchen Einschränkungen, wie die geistlichen Anstalten, nicht unterworfen.²⁾

¹⁾ Wegen der Sterbefassen s. R. G. bei Gruchot 32 S. 1067.

²⁾ Diese Vorschrift ist durch das Gesetz v. 13. Mai 1833 (Ges. S. 1833 S. 49) und dieses durch das nachfolgende Gesetz, betr. die Genehmigung zu Schenkungen und letztwilligen Zuwendungen, sowie zur Uebertragung von unbeweglichen Gegenständen an Korporationen und andere juristische Personen v. 23. Febr. 1870 (Ges. S. 1870 S. 118) aufgehoben:

Wir Wilhelm etc. verordnen, mit Zustimmung beider Häuser des Landtages, für den gesammten Umfang der Monarchie, was folgt:

§ 1. Schenkungen und letztwillige Zuwendungen bedürfen zu ihrer Giltigkeit der Genehmigung des Königs.

1. Insoweit dadurch im Inlande eine neue juristische Person ins Leben gerufen werden soll,
2. insoweit sie einer im Inlande bereits bestehenden Korporation oder anderen juristischen Person zu anderen als ihren bisher genehmigten Zwecken gewidmet werden sollen.

§ 2. Schenkungen und letztwillige Zuwendungen an inländische oder ausländische Korporationen und andere juristische Personen bedürfen zu ihrer Giltigkeit ihrem vollem Betrage nach der Genehmigung des Königs oder der durch königliche Verordnung ein für alle Mal zu bestimmenden Behörde — vgl. Allerh. Erl. v. 14. 2. 1882 (G. S. S. 18) — wenn ihr Werth die Summe von Eintausend Thalern übersteigt. Fortlaufende Leistungen werden hierbei mit fünf vom Hundert zu Kapital berechnet.

§ 3. Die Genehmigung einer Schenkung oder letztwilligen Zuwendung in den Fällen der §§ 1 u. 2 erfolgt stets unbeschadet aller Rechte dritter Personen.

Mit dieser Maßgabe ist, wenn die Genehmigung erteilt wird, die Schenkung oder letztwillige Zuwendung als von Anfang an giltig zu betrachten, dergestalt, daß mit der geschenkten oder letztwillig zugewendeten Sache auch die in die Zwischenzeit fallenden Zinsen und Früchte zu verabsolgen sind.

§ 45. Durch dergleichen Vermächtnisse kann jedoch demjenigen, welchem ein Pflichttheil gebührt, derselbe nicht entzogen oder geschmälert werden.

§ 46. Würden durch ein solches Vermächtniß Personen, welchen der Erblasser Alimente zu geben nach den Gesetzen verpflichtet ist, wegen Unzulänglichkeit des übrigen Nachlasses daran Abbruch erleiden: so sollen die Einkünfte des Vermächtnis-

Die Genehmigung kann auf einen Theil der Schenkung oder letztwilligen Zuwendung beschränkt werden. — *M. Reftr. v. 10. 2. 1872 (M. Bl. S. 74).* —

§ 4. Die besonderen gesetzlichen Vorschriften, wonach es zur Erwerbung von unbeweglichen Gegenständen durch inländische oder ausländische Korporationen und andere juristische Personen überhaupt der Genehmigung des Staates bedarf, werden durch die vorstehenden Bestimmungen nicht berührt. Soweit es jedoch zu einer solchen Erwerbung nach gegenwärtig geltenden Vorschriften der Genehmigung des Königs oder der Ministerien bedarf, können statt dessen durch Königl. Verordnung die Behörden, denen die Genehmigung fortan zustehen soll, anderweitig bestimmt werden.

§ 5. Einer Geldstrafe bis zu 300 Thaler, im Unvermögensfall entsprechender Gefängnißstrafe unterliegen:

1. Vorsteher von inländischen Korporationen und anderen juristischen Personen, welche für dieselben Schenkungen oder letztwillige Zuwendungen in Empfang nehmen, ohne die dazu erforderliche Genehmigung innerhalb vier Wochen nachzusuchen;
2. diejenigen, welche einer ausländischen — *R. G. v. 24. 2. 1880 G. 1 S. 219* — Korporation oder anderen juristischen Person Schenkungen oder letztwillige Zuwendungen verabsolgen, bevor die dazu erforderliche Genehmigung erteilt ist.

§ 6. Die Bestimmungen des gegenwärtigen Gesetzes finden auf Familienstiftungen — *R. G. v. 4. 5. 1893 Jur. Wochenschr. S. 373* — und Familien-Fideikommissse keine Anwendung.

§ 7. Alle mit dem gegenwärtigen Gesetze nicht im Einklange stehende Bestimmungen, insbesondere das *Ges. v. 13. Mai 1833 (Ges. S. 1833 S. 49)*, die *Allerb. Ordrer v. 22. Mai 1836 (Ges. S. 1836 S. 195)*, die *Verordnung v. 21. Juli 1843 (Ges. S. 1843 S. 322)*, die in einem Theile der Provinz Hannover noch in Geltung stehenden *§§ 197 bis 216 Theil II Tit. 11 des A. L. R. nebst dem § 126 des Anhangs zum A. L. R.* werden aufgehoben.

Urkundlich 2c.

nisses, soweit dieselben dazu hinreichend und erforderlich sind, zur Ergänzung des solchen Personen zukommenden Unterhalts verwendet werden.

§ 47. Sobald aber die Befugniß derselben, Alimete von dem Erblasser zu fordern, aus irgend einem rechtlichen Grunde sich erledigt, sobald tritt auch die Armenanstalt in den vollen Genuß der ihr bestimmten Zuwendung.

§ 48. Was vorstehend §§ 45—47 von Vermächtnissen vorgeschrieben ist, gilt auch von Schenkungen unter Lebendigen oder von Todes wegen, insofern überhaupt wegen verkürzten Pflichttheiles oder geschmälerter Alimete, Schenkungen widerrufen werden können (Theil I Tit. 11 §§ 1113—1122).

§ 49. Unvermögenden Verwandten derjenigen, welche milde Stiftungen errichtet haben, kommt auf den Genuß derselben ein vorzügliches Recht zu.

§ 50. Auf den eigentümlichen freien Nachlaß solcher Personen, die in einer öffentlichen Anstalt zur unentgeltlichen Verpflegung aufgenommen worden und in dieser Verpflegung gestorben sind, hat die Anstalt ein gesetzliches Erbrecht.

§ 51. Dies Erbrecht erstreckt sich auf den ganzen Nachlaß, wenn die aufgenommene Person nur Verwandte in aufsteigender oder in der Seitenlinie oder einen Ehemann verläßt.

§ 52. Hat sie aber eheliche Nachkommen oder eine Ehefrau, so verbleibt denselben ihr Pflichttheil.

§ 53. Auch geht die Ehefrau in Ansehung desjenigen, was sie nach ihren Ehepacten zu fordern hat, der Armenanstalt vor.

§ 54. Auch die § 52 benannten Personen verlieren den Pflicht- oder vertragmäßigen Erbtheil zum Besten der Anstalt, wenn sie bei hinlänglichem Vermögen ihren hilflosen Eltern oder dem Ehemanne die gesuchte Unterstützung versagt haben.

§ 55. Hat die aufgenommene Person die Anstalt vor ihrem Tode freiwillig wieder verlassen:¹⁾ so kann diese die auf

¹⁾ D. Trib. 67 S. 161.

sie verwendeten Kosten aus ihrem Vermögen oder Nachlasse als eine Schuld zurückfordern.¹⁾

§ 56. Wenn aber Kinder, die in einem Waisenhanse erzogen worden, nachdem sie aus demselben herausgekommen sind, und entweder auf ein Handwerk gethan, oder ihnen andere Gelegenheit zu ihrem weiteren Fortkommen angewiesen worden, vor zurückgelegtem vierundzwanzigsten Jahre²⁾ verstorben sind: so verbleibt dem Waisenhanse, des erfolgten Austritts ungeachtet, sein Erbrecht.

§ 57. Doch erstreckt sich in diesem Falle das Erbrecht nur auf dasjenige Vermögen, welches ein solches Kind mit in das Waisenhaus gebracht hat, oder welches ihm, während seiner Verpflegung durch dasselbe, noch vor seinem Austritte zugefallen ist.

§ 58. Hat eine im Waisenhanse erzogene Frauensperson sich verheiratet, so fällt, wenn auch dieselbe vor erlangter Volljährigkeit verstorben wäre, das Erbrecht des Waisenhanse ganz hinweg.

§ 59. In keinem Falle darf die Armentasse, wenn ihr auch nach obigen Vorschriften (§ 50 ff.) ein wirkliches Erbrecht zukommt, sich den Nachlaß eigenmächtig anmaßen; sondern sie muß vielmehr bei eintretendem Falle, dies ihr Erbrecht dem Richter gehörig anzeigen, und von diesem den Zuschlag der Verlassenschaft erwarten.

§ 60. Daß einer Anstalt nach diesen Vorschriften zustehende Erbrecht muß Jedem, welcher darin aufgenommen werden soll, bekannt gemacht, und daß dieses geschehen, in einem von ihm mit zu unterzeichnenden Protokolle bemerkt werden.

§ 61. Ist der Aufzunehmende seines Verstandes nicht mächtig, oder in der Befugniß über sein Vermögen zu verfügen eingeschränkt, so muß die Bekanntmachung den Eltern, oder

¹⁾ Wegen des Rechts auf Sicherstellung s. D. Trib. 66 S. 240.

²⁾ Sept 21. Lebensjahre. Gef. v. 9. Decbr. 1869 (Gef. S. S. 1177).

wenn er keine Eltern mehr hat, den nächsten Verwandten und den Vormündern geschehen; auch im letzteren Falle die ober-
vormundschaftliche Genehmigung beigebracht werden.¹⁾

§ 62. Erklärt auf diese Bekanntmachung Jemand unter den Verwandten, daß er für die Verpflegung des Aufzunehmenden selbst sorgen wolle, so muß ihm dieses gestattet werden; und er erhält sich dadurch das ihm zukommende gesetzliche Erbrecht.

§ 63. Doch muß er alsdann dem Hilfsbedürftigen wenigstens eine gleich gute Verpflegung, als derselbe in der öffentlichen Anstalt gefunden hätte, gewähren.

§ 64. Ist der Aufzunehmende seinen Willen zu erklären fähig und er zieht die Versorgung in der Anstalt derjenigen vor, welche ihm von seinen Anverwandten angeboten wird, so hat es dabei lediglich sein Bewenden.

§ 65. Ist die Bekanntmachung nicht gehörig erfolgt, so kann die Anstalt blos die Vergütung der für den Aufgenommenen verwendeten Kosten, als eine Schuld, aus deren Nachlaß fordern.

§ 66. Die Anstalt kann jedoch nur die für den Aufgenommenen zu Kleidung, Medizin und sonst gemachten baaren Auslagen, und für den genossenen Unterhalt ein Kostgeld, welches allenfalls nach pflichtmäßigem Ermessen der Sachverständigen richterlich zu bestimmen ist, fordern.

§ 67. Wenn Jemand nicht in die Anstalt selbst zur Verpflegung aufgenommen, sondern ihm nur Beiträge daraus zu seinem Unterhalte bis zu seinem Ableben gereicht worden, so kann nur der Ersatz dieser Beiträge aus seinem Nachlasse, soweit derselbe dazu hinreicht, gefordert werden.²⁾

§ 68. Hat Jemand aus mehreren Anstalten nach § 67 Unterstützung genossen, und ist sein Nachlaß zu ihrer aller

¹⁾ S. jetzt § 101 Vormundschaftsordnung.

²⁾ R. G. bei Gruchot 24 S. 513.

Befriedigung nicht hinreichend, so theilen sich die mehreren Anstalten in das Vorhandene, nach Verhältniß ihrer Forderungen.

§ 69. Hat sich Jemand in die Anstalt eingekauft, so gebührt dieser auf seinen Nachlaß kein weiterer Anspruch.

§ 70. Die bloße Erlegung eines Eintrittsgeldes, welches mit der zu verwendenden Verpflegung in keinem Verhältniß steht, schließt das Erbrecht der Anstalt nicht aus.

§ 71. Hat der Aufgenommene sich mit der Anstalt wegen des derselben auf seinen Nachlaß zukommenden Erbrechts auf eine gewisse Summe verglichen: so hat es dabei lediglich sein Bewenden; selbst in dem Falle, wenn das Vermögen des Aufgenommenen erst in der Folge einen Zuwachs erhält.

§ 72. Werk- und Arbeitshäuser, in welchen die Aufgenommenen nur insofern ihren Unterhalt genießen, als sie sich denselben durch ihre Arbeit verdienen, haben auf den Nachlaß derselben kein Erbrecht.

§ 73. Hingegen wird durch Arbeiten, wozu ein Aufgenommener überhaupt nach § 87, 88 schuldig ist, oder wofür er besondere Vergütung erhalten hat, das Erbrecht der Anstalt nicht ausgeschlossen.

§ 74. Anstalten, die bloß zur Heilung der Kranken bestimmt sind, haben, wenngleich der Aufgenommene daselbst verstorben ist, dennoch auf seinen Nachlaß kein Anrecht, sondern können bloß den Ersatz der auf ihn verwendeten Kosten nach § 66 fordern.

§ 75. In Fällen, wo den Armen- und anderen Versorgungsanstalten auf einen Nachlaß ein gesetzliches Erbrecht beigelegt ist, kann ihnen dasselbe, durch Verfügung auf den Todesfall, weder entzogen noch geschmälert werden.

Viertes Kapitel.

Innere Verfassung der öffentlichen Armen-Anstalten.

1. Aug. v. R. Teil II Tit. 19 §§ 76—89.

§ 76. Die innere Einrichtung und Verfassung einer jeden öffentlichen Armen- oder anderen Versorgungs-Anstalt ist durch die für selbige von dem Staate vorgeschriebene oder genehmigte Ordnung und Instruktion bestimmt.

§ 77. Kirchen und Kapellen, welche für dergleichen Anstalten besonders errichtet sind, stehen gleich anderen unter der Aufsicht der geistlichen Obern der Diözese oder des Distrikts.

§ 78. Auf die in der Anstalt lebenden Personen und Offizianten gebühren dergleichen Kirchen und Kapellen wirkliche Parochialrechte.

§ 79. Auf diejenigen aber, welche außerhalb der Anstalt leben, können sie sich solche Rechte nicht anmaßen.

§ 80. Die Vorsteher und Verwalter solcher Anstalten sind als Diener des Staats anzusehen.

§ 81. Bei Verwaltung der der Anstalt zugehörenden Gelder und Gefälle finden eben die Vorschriften und gleiche Vertretung wie bei Königl. Kassen statt.

§ 82. Doch kommt der Anstalt in dem Vermögen ihrer Verwalter nicht das Vorrecht der zweiten Klasse, wie bei den Königl. Kassen, sondern nur das der fünften Klasse zu.¹⁾

§ 83. Uebrigens müssen dergleichen Vorsteher und Administratoren, bei Führung ihres Amtes, hauptsächlich nach der Stiftungsurkunde und ihren besonderen Instruktionen, demnächst aber nach den den Vormündern erteilten gesetzlichen Vorschriften sich achten.

¹⁾ Das Vorrecht besteht nicht mehr § 54 R. R. D. E. G. z. Pr. Konf. D. v. 8. 5. 1855 Art. XI² u. Pr. U. G. z. R. R. D. v. 6. 3. 1879 § 11.

§ 84. Personen, welche in Armen- und anderen öffentlichen Verpflegungs-Anstalten aufgenommen worden, können sich der darin eingeführten Zucht und Ordnung unter keinerlei Vorwände entziehen.

§ 85. Unruhige und Widerspenstige müssen von den Aufsehern, nöthigenfalls durch dienliche Zwangsmittel, in Ordnung gehalten, oder bewandten Umständen nach aus der Anstalt fortgeschafft werden.

§ 86. Die Strafen müssen aber die Grenzen einer bloßen Züchtigung nicht überschreiten; und die Fortschaffung darf niemals ohne Vorwissen und Genehmigung der Obrigkeit geschehen.

§ 87. Unentgeltlich Aufgenommene sind der Anstalt zu häuslichen Diensten, soweit es ihre Kräfte und Gesundheitsumstände zulassen, verpflichtet.

§ 88. In gleichem Maaße können auch andere Arbeiten, die bloß zum Verbrauche in der Anstalt bestimmt sind, soweit sie Fähigkeiten und Kräfte dazu besitzen, von ihnen gefordert werden.

§ 89. Uebrigens werden die den Aufgenommenen, vermöge ihres Standes oder sonstigen Verhältnisses, zukommenden Rechte und Pflichten durch die Aufnahme in dergleichen Anstalten nicht verändert.

2. Verf. der A. Reg. zu Merseburg, die bessere Einrichtung der Armenanstalten betr. Rom 18. Juli 1851. (B. W. Bl. 1851 Z. 184).¹⁾

Von mehreren Seiten ist wahrgenommen worden, daß die Armenanstalten (Armenhäuser, Gemeindehäuser zum Obdach oder zur Verpflegung Hilfsbedürftiger), namentlich auf dem Lande, wegen ihrer ungenügenden Einrichtung und wegen der mangelnden Beaufsichtigung ihren Zweck nur selten erfüllen,

¹⁾ Mitgetheilt zur Benutzung beim Entwurf einer Hausordnung.

vielmehr nur allzuhäufig als ein Heerd immer weiter greifender Verwahrlosung ihrer Bewohner anzusehen sind.

Die in die Armenhäuser aufgenommenen Personen selbst werden meistentheils ohne regelmäßige Beschäftigung gelassen und entbehren fast überall der strengen, zu ihrer sittlichen Erhebung nöthigen Hausdisziplin. Es ereignet sich deshalb nicht selten, daß dergleichen Personen offenkundig einen verbrecherischen Lebenswandel führen und von Diebstahl und Bettelei ihren Unterhalt gewinnen. Den Grund dieser Uebelstände müssen wir theils in der geringen Aufmerksamkeit verschiedener Gemeindebehörden in Bezug auf die gedachten Anstalten, theils in den vielfachen Zweifeln suchen, welche die Gemeindevorstände über ihre diesfälligen Befugnisse und Pflichten zu hegen pflegen. Es wird jetzt darauf ankommen, sich allmählig einem besseren Zustande zu nähern. Zu diesem Behufe bestimmen wir auf Grund der §§ 76 ff. Tit. 19 Theil II A. O. R. hiermit Folgendes:

§ 1. In jeder Gemeinde ist der Gemeindevorstand oder ein Mitglied desselben, welches hiermit zu beauftragen ist, zur speziellen Beaufsichtigung und regelmäßigen wöchentlichen Revision des Armenhauses verpflichtet.

§ 2. In Ermangelung eines angestellten Hausbeamten ist einer anderen zuverlässigen Person oder auch wohl dem verlässlichsten Bewohner des Armenhauses die Hausaufsicht zu übertragen. Den Anordnungen der Aufsichtsbeamten oder der mit der Beaufsichtigung beauftragten Personen haben die Bewohner des Armenhauses bei Vermeidung der unten gedachten disziplinarischen Bestrafung unbedingten Gehorsam zu leisten.

§ 3. Das Armenhaus selbst muß in einem solchen Zustande unausgesetzt erhalten werden, daß es die Gesundheit und Sittlichkeit seiner Bewohner nicht gefährdet. Es muß zu diesem Behufe

- a. das Armenhaus baulich gehörig im Stande erhalten und alle Tage in allen bewohnten Räumlichkeiten gefegt, auch mindestens alle 6 Wochen gescheuert und gereinigt werden;

- b. ist für die mit Rücksicht auf die Sittlichkeit und Gesundheit der Aufgenommenen erforderlichen Lagerstätten zu sorgen. Zur Ausstattung der Lagerstätten sind erforderlich: Bettstellen, Strohkissen mit leinenem Ueberzug, leinene graue Läden und hinreichend warme, wollene Decken. Alle 6 Wochen ist für die Verabfolgung von frischem Lagerstroh Sorge zu tragen. Ungerechnet Krankheitsfälle müssen die Ueberzüge und Läden alle 4 Wochen gewechselt und die Decken alle drei Monate gereinigt resp. umgetauscht werden;
- c. in einer und derselben Stube dürfen Familien mit fremden Personen nur unter 14 und über 60 Jahren gemeinschaftlich untergebracht werden. Unverheiratete Personen verschiedenen Geschlechts über 14 und unter 60 Jahren, welche nicht einer Familie angehören, müssen nach den Geschlechtern getrennte Schlaf- und Wohngelasse erhalten. In Ermangelung solcher können sie keine Aufnahme im Armenhause finden. Vielmehr muß alsdann auf andere Weise, nöthigenfalls durch Unterbringen in einem Privathause für sie gesorgt werden. Ein der Gesundheit schädliches Zusammendrängen mehrerer Familien in eine Stube ist unzulässig. Schwer- oder mit der Gefahr der Ansteckung erkrankte Personen müssen in besonderen Krankenlokalen untergebracht werden.

§ 4. Zur Beförderung der Zucht und sittlichen Erhebung der Armenhäuſler ist nach Bedürfnis eine Hausordnung einzuführen, der sich jedes Mitglied des Armenhauses unterwerfen muß. Das Haus ist zur bestimmten Stunde des Abends zu verschließen und die Befugniß zum Ausgehen an besondere Erlaubniß des Aufsehers zu binden.

§ 5. In soweit Gelegenheit dazu vorhanden ist, müssen die unentgeltlich aufgenommenen Bewohner der Armenhäuser nach Maßgabe ihrer Kräfte zu regelmäßigen Arbeiten angehalten werden, deren Ertrag zunächst zu ihrem Unterhalt zu verwenden ist.

§ 6. Die in den Armenhäusern befindlichen Kinder sind so viel als thunlich, so lange sie nicht schulfähig sind, in Kleinkinder-Bewahranstalten oder auf andere Weise in guter Aufsicht den Tag über zu bringen. In Bezug auf die schulpflichtigen Kinder ist mit Strenge auf regelmäßigen Schulbesuch zu halten und zu diesem Behufe dem betreffenden Lehrer und Ortsgeistlichen ein Verzeichniß der schulpflichtigen Kinder im Armenhause zuzustellen. Sämmtliche nicht durch Krankheit oder sonst für begründet erachtete Abhaltung behinderte Bewohner des Armenhauses sind zum Besuch des sonntäglichen Gottesdienstes verpflichtet.

§ 7. Alle Personen, welche in Armenanstalten Obdach oder andere Unterstützungen aus öffentlichen Mitteln erhalten, sind vorstehenden Bestimmungen unterworfen. So lange dieselben nicht durch ihr Betragen nach §§ 118, 119 und 341 des Strafgesetzbuches vom 14. April 1851¹⁾ die Einleitung eines gerichtlichen Strafverfahrens verwirkt haben, sind sie wegen Nichtbeachtung der ihnen vorstehend verzeichneten Pflichten, mit welchen sie bei der Aufnahme in das Armenhaus bekannt zu machen sind, disziplinarisch zu bestrafen. Die Strafen können von dem zur speziellen Aufsicht der Armenanstalt verpflichteten Mitgliede des Gemeindevorstandes verhängt werden, insofern sie nicht in Entfernung aus der Anstalt oder Einsperrung bestehen. In den letzteren Fällen erkennt auf solche der Gemeindevorstand. Diese Strafen können bestehen:

- a. in theilweiser und zeitweiser Entziehung der dem Armenhäuser gewährten Freiheiten oder besonderen Wohlthaten, als z. B. der Gelbunterstützung, der besseren Speise u. oder auch in Strafarbeit;
- b. in direkter Einsperrung bis zu 24 Stunden, oder Stubenarrest von höchstens 3 Tagen;
- c. bei wiederholtem Ungehorsam oder beharrlicher Weigerung,

¹⁾ Jetzt § 361 Nr. 4, 5, 7 u. 8 des St. G. B. für das deutsche Reich v. 15. Mai 1871.

die angeordneten Arbeiten zu verrichten, in Entfernung aus dem Armenhause unter Einleitung des § 119 des Strafgesetzbuches gedachten Strafverfahrens.

Gegen Anordnungen von Disziplinarstrafen ist nur der Weg der Beschwerde zulässig.

Vierter Abschnitt.

Von den Mitteln zur Unterhaltung der Armen.

Aug. v. R. Teil II Tit. 19 §§ 25–31.

§ 25. Die Mittel zur Unterhaltung der Armen sollen, so viel als möglich, aus den Zinsen der dazu bereits vorhandenen Kapitalien und Stiftungen genommen werden.¹⁾

§ 26. Auch hat es bei den zu solchem Ende theils schon angeordneten, theils nach Bewandtniß der Umstände, unter Er-

¹⁾ Bei der Unzulänglichkeit oder in Ermangelung derselben haben die Kommunen durch Beiträge unter sich die nöthigen Mittel aufzubringen. (§ 9 *ibid.*) Zur Armenpflege sind sowohl die Angesehnen als auch die Nichtangesehnen beizutragen verpflichtet (Resol. des R. Minist. des Innern zc. v. 30. April 1838, v. R. A. 1838 S. 469). — Uebersteigt aber die Dauer des Aufenthalts nicht den Zeitraum von drei Monaten, so sind die Reuanziehenden dieser Verpflichtung nicht unterworfen (§ 8 des Ges. über die Freizügigkeit, v. 1. Novbr. 1867 Bd. Ges. Bl. 1867 S. 57). — Soweit die Vertheilung der von den einzelnen Verbänden, Kreisen und Gemeinden aufzubringenden Kosten nach Maßgabe der direkten Steuern erfolgt, kommen die Bestimmungen des § 70 des Ges. v. 8. März 1871 (oben 2. Abschn. 3. Kap.) zur Anwendung. —

Die Ausschreibung und Einziehung der Beiträge unter der Benennung „Armensteuer“ soll nicht stattfinden. (Kab. D. v. 22. Januar 1826. — v. R. A. S. 1111).

laubniß des Staats, besonders zu veranstaltenden Kirchen=¹⁾ und Hauskollekten²⁾ sein Bewenden.

§ 27. Bei der Unzulänglichkeit dieser Beiträge sind die Kommunen, unter Genehmigung des Staats, den Luxus, die Ostentation und die öffentlichen Belustigungen ihrer wohlhabenden Einwohner mit gemäßigten Taxen zu belegen berechtigt.³⁾

§ 28. Alle Strafgeelder, welchen nicht in den ergangenen Strafgesetzen selbst besondere Bestimmungen angewiesen, sollen zur Verpflegung der Armen angewendet werden.⁴⁾

§ 29. Zur Unterhaltung der öffentlichen Landarmen-häuser ist vorzüglich der Ertrag der Arbeiten der darin aufgenommene Personen bestimmt.

¹⁾ Wegen der Kirchenkollekten s. § 65 Nr. 4, 8. R. und Syn. Ordg. v. 10. 9. 1873 (G. S. S. 417); § 50 Nr. 7 Gef. v. 20. 6. 1875 (Gef. S. S. 241); B. v. 27. 9. 1875 (Gef. S. S. 395); Art. 10 Nr. 4, 24 Nr. 7 Gef. v. 3. 6. 1876 (Gef. S. S. 125); § 2 Nr. 8 Gef. v. 7. 6. 1876 (Gef. S. S. 149).

²⁾ Wegen der Unzulässigkeit der Hauskollekten s. R. v. 28. 2. 1867 (B. M. Bl. S. 75). Öffentliche Hauskollekten bedürfen der Genehmigung des Oberpräsidenten § 11 Nr. 4e Instr. v. 31. 12. 1825 (Gef. S. 1826 S. 1), § 6 Landesverw. Gef. v. 30. 7. 1883.

³⁾ Wegen Besteuerung von öffentlichen Lustbarkeiten zu Armenzwecken vergl. § 74 Absf. 2 Gef. v. 8. 3. 1871 (oben Abschn. 2 Kap. 3). Min. Erl. v. 2. 5. 1823 (v. Kamptz Ann. VII S. 337, v. 12. 8. 1825 (a. a. D. IX S. 760), v. 9. 3. 1849 (M. Bl. S. 60), v. 10. 2. 1850 (a. a. D. S. 74), v. 4. 9. 1871, 30. 11. 1876 (a. a. D. 1877 S. 14), v. 30. 3. 1879 (a. a. D. S. 149), v. 23. 12. 1880 (a. a. D. 1881 S. 24). Wegen Besteuerung von Luxushunden Kab. D. v. 29. 4. 1829 (M. Bl. 1849 S. 243), v. 18. 10. 1834 (v. Kamptz Ann. XVIII S. 1093), Min. Erl. v. 24. 2. 1840 (M. Bl. S. 106), vom 23. 6. 1842 (a. a. D. S. 210), v. 15. 9. 1849 (a. a. D. S. 243). Norm. Reg. v. 23. 2. 1889 (a. a. D. S. 38). Der Steuer muß ein Ortsstatut zu Grunde liegen, welches, sofern Landgemeinden von der Befugniß der Besteuerung Gebrauch machen, vom Kreisauschuß zu bestätigen ist. S. auch Pares, Rechtsgrundsätze S. 141.

⁴⁾ Wegen Bezug der Geldstrafen s. § 7 Gef. betr. den Erlass polizeilicher Strafverfügungen wegen Uebertretungen v. 23. 4. 1883 (Gef. S. S. 65) und die Allg. Verf. v. 12. 4. 1850 (B. M. Bl. S. 106), v. 14. 5. 1850 (J. M. Bl. S. 160), v. 5. 3. 1851 (J. M. Bl. S. 74).

§ 30. Bei dessen Unzulänglichkeit kann der Staat von allen denjenigen, welche von der Abstellung der Straßenbettelei Vorthail ziehen, verhältnißmäßige Beiträge fordern.¹⁾

§ 31. Die näheren Bestimmungen, sowohl hierüber als wegen der Einrichtung solcher Landarmenhäuser überhaupt, bleiben den besonderen, für jede Provinz abzufassenden Reglements vorbehalten.²⁾

¹⁾ Antiquirt, da die Armenpflege eine Kommunal- bez. Landarmenlast ist.

²⁾ S. zu § 27 Ges. v. 8. 3. 1871.

Anhang.

A. Gesetz über die freizügigkeit. Vom 1. November 1867. (Bd. Ges. Bl. S. 55.)¹⁾

Wir Wilhelm zc. verordnen im Namen des Norddeutschen Bundes, nach erfolgter Zustimmung des Bundesrathes und des Reichstages, was folgt:

§ 1. Jeder Bundesangehörige hat das Recht, innerhalb des Bundesgebietes:

1. an jedem Orte sich aufzuhalten oder niederzulassen, wo er eine eigene Wohnung oder ein Unterkommen²⁾ sich zu verschaffen im Stande ist;
2. an jedem Orte Grundeigenthum aller Art zu erwerben;
3. umherziehend oder an dem Orte des Aufenthaltes, beziehungsweise der Niederlassung, Gewerbe aller Art zu betreiben, unter den für Einheimische geltenden gesetzlichen Bestimmungen.

In der Ausübung dieser Befugnisse darf der Bundesangehörige, soweit nicht das gegenwärtige Gesetz Ausnahmen zuläßt, weder durch die Obrigkeit seiner Heimath, noch durch die Obrigkeit des Ortes, in welchem er sich aufhalten oder

¹⁾ Das Gesetz gilt jetzt für das deutsche Reich. Es ist ausgedehnt auf Baden und Südbaden durch Art. 80, I³ der Bundesverfassung (Bd. G. Bl. 1870 S. 647), auf Württemberg durch Art. 1 u. 2 des Bündnißvertrages v. 25. 11. 1870 (Bd. G. Bl. S. 656), auf Bayern durch Ges. v. 22. 4. 1871 (R. G. Bl. S. 87), auf Elsaß-Lothringen durch Ges. v. 8. 1. 1873 (R. G. Bl. S. 51).

²⁾ Unter Unterkommen ist nicht ein besonderes nachzuweisendes reelles Verhältniß gemeint, vielmehr hat dadurch nur der Mißdeutung des Wortes „Wohnung“ entgegengetreten und ausgesprochen wer-

niederlassen will, gehindert oder durch lästige Bedingungen beschränkt werden.

Keinem Bundesangehörigen darf um des Glaubensbekenntnisses willen¹⁾ oder wegen fehlender Landes- oder Gemeindeangehörigkeit der Aufenthalt, die Niederlassung, der Gewerbebetrieb oder der Erwerb von Grundeigentum verweigert werden.

§ 2. Wer die aus der Bundesangehörigkeit folgenden Befugnisse in Anspruch nimmt, hat auf Verlangen den Nachweis seiner Bundesangehörigkeit und, sofern er unselbstständig ist, den Nachweis der Genehmigung desjenigen, unter dessen (väterlicher, vormundschastlicher oder ehelicher) Gewalt er steht, zu erbringen.

§ 3. Insoweit bestrafte Personen nach den Landesgesetzen Aufenthaltsbeschränkungen durch die Polizeibehörde unterworfen werden können, behält es dabei sein Bewenden.²⁾

Solchen Personen, welche derartigen Aufenthaltsbeschränkungen in einem Bundesstaate unterliegen, oder welche in einem Bundesstaate innerhalb der letzten zwölf Monate wegen wiederholten Bettelns oder wegen wiederholter Landstreicherei bestraft worden sind, kann der Aufenthalt in jedem anderen Bundesstaate von der Landespolizeibehörde verweigert werden.³⁾

Die besonderen Gesetze und Privilegien einzelner Ort-

den sollen, daß schon ein Unterkommen beisp. eine Schlafstelle, welche als eigene Wohnung vielleicht nicht angesehen werden könnte, genügen soll, um den Angehenden gegen seine Ausweisung zu schützen. (R. v. 31. 8. 1868 B. M. Bl. S. 267).

¹⁾ Vergl. Gef. v. 3. 7. 1869 (Bd. G. Bl. S. 292).

²⁾ Vergl. § 39 Reichsstr. G. B. und die Entsch. des Ob. Verw. Gerichts 9 S. 415, 10 S. 336, 12 S. 405. S. auch R. v. 24. 10. 1837 v. Kampf A. S. 1057. Für Preußen s. § 2² Gef. v. 31. Dezember 1842 (Gef. S. 1843 S. 5).

³⁾ S. Entsch. des R. G. in Str. Bd. 6 S. 378. Die Ausweisung wird mit dem Ablauf von 12 Monaten seit der letzten Bestrafung rechtswirksam.

schaften und Bezirke, welche Aufenthaltbeschränkungen gestatten, werden hiermit aufgehoben.

§ 4. Die Gemeinde ist zur Abweisung eines neu Anziehenden nur dann befugt, wenn sie nachweisen kann, daß derselbe nicht hiureichende Kräfte besitzt, um sich und seinen nicht arbeitsfähigen Angehörigen den nothdürftigen Lebensunterhalt zu verschaffen, und wenn er solchen weder aus eigenem Vermögen bestreiten kann, noch von einem dazu verpflichteten Verwandten erhält. Den Landesgesetzen bleibt vorbehalten, diese Befugniß der Gemeinden zu beschränken.

Die Besorgniß vor künftiger Verarmung berechtigt den Gemeindevorstand nicht zur Zurückweisung.¹⁾

§ 5. Offenbart sich nach dem Anzuge die Nothwendigkeit einer öffentlichen Unterstützung, bevor der Neuanziehende an dem Aufenthaltsorte einen Unterstützungswohnsitz (Heimathrecht) erworben hat, und weist die Gemeinde nach, daß die Unterstützung aus anderen Gründen, als wegen einer nur vorübergehenden Arbeitsunfähigkeit nothwendig geworden ist, so kann die Fortsetzung des Aufenthaltes versagt werden.²⁾

§ 6. Ist in den Fällen, wo die Aufnahme oder die Fortsetzung des Aufenthaltes versagt werden darf, die Pflicht zur Uebernahme der Fürsorge zwischen verschiedenen Gemeinden eines und desselben Bundesstaates streitig, so erfolgt die Entscheidung nach den Landesgesetzen.

Die thatsächliche Ausweisung aus einem Orte darf niemals erfolgen, bevor nicht entweder die Annahme-Erklärung der in Anspruch genommenen Gemeinde oder eine wenigstens einstweilen vollstreckbare Entscheidung über die Fürsorgepflicht erfolgt ist.

§ 7.³⁾ Sind in den in § 5 bezeichneten Fällen ver-

¹⁾ Vergl. Erl. d. Ob. Trib. Bd. 76 S. 220.

²⁾ In Betreff des Verwaltungsstreitverfahrens vergl. E. d. O. B. G. 7 S. 364.

³⁾ Die Bestimmungen in § 7 sind auf Deutsche ferner nicht anwendbar. (§ 1 des Ges. über den Unterstützungswohnsitz v. 6. Juni 1870).

schiedene Bundesstaaten beteiligt, so regelt sich das Verfahren nach dem Vertrage wegen gegenseitiger Verpflichtung zur Uebernahme der Auszuweisenden d. d. Gotha, den 15. Juli 1851, so wie nach den späteren zur Ausführung dieses Vertrages getroffenen Verabredungen.

Bis zur Uebernahme Seitens des verpflichteten Staates ist der Aufenthaltsstaat zur Fürsorge für den Auszuweisenden am Aufenthaltsorte nach den für die öffentliche Armenpflege in seinem Gebiete gesetzlich bestehenden Grundsätzen verpflichtet. Ein Anspruch auf Ersatz der für diesen Zweck verwendeten Kosten findet gegen Staats-, Gemeinde- oder andere öffentliche Kassen desjenigen Staates, welchem der Hilfsbedürftige angehört, sofern nicht anderweitige Verabredungen bestehen, nur insoweit statt, als die Fürsorge für den Auszuweisenden länger als drei Monate gedauert hat.

§ 8. Die Gemeinde ist nicht befugt, von neu Anziehenden wegen des Anzuges eine Abgabe zu erheben.¹⁾ Sie kann dieselben, gleich den übrigen Gemeindeeinwohnern, zu den Gemeindelasten heranziehen.²⁾ Uebersteigt die Dauer des Aufenthaltes³⁾ nicht den Zeitraum von drei Monaten, so sind die neu Anziehenden diesen Lasten nicht unterworfen.

§ 9. Was vorstehend von den Gemeinden bestimmt ist, gilt an denjenigen Orten, wo die Last der öffentlichen Armenpflege verfassungsmäßig nicht der örtlichen Gemeinde, sondern anderen gesetzlich anerkannten Verbänden (Armenkommunen) obliegt, auch von diesen, sowie von denjenigen Guts herrschaften, deren Gutsbezirk sich nicht in einem Gemeindeverbande befindet.

§ 10. Die Vorschriften über die Anmeldung der neu Anziehenden bleiben den Landesgesetzen mit der Maßgabe vor-

1) Vergl. Ges. v. 2. 3. 1867 betr. die Aufhebung von Einzugsgeldern zc. (Ges. S. S. 361).

2) Vergl. G. b. D. B. G. 3 S. 102.

3) Begriff: G. b. D. B. G. 12 S. 160.

behalten, daß die unterlassene Meldung nur mit einer Polizeistrafe, niemals aber mit dem Verluste des Aufenthaltsrechts (§ 1) geahndet werden darf.¹⁾

§ 11. Durch den bloßen Aufenthalt oder die bloße Niederlassung, wie sie das gegenwärtige Gesetz gestattet, werden andere Rechtsverhältnisse, namentlich die Gemeindeangehörigkeit, das Ortsbürgerrecht, die Teilnahme an den Gemeinbenutzungen und der Armenpflege, nicht begründet.

Wenn jedoch nach den Landesgesetzen durch den Aufenthalt oder die Niederlassung, wenn solche eine bestimmte Zeit hindurch ununterbrochen fortgesetzt worden, das Heimathsrecht (Gemeindeangehörigkeit, Unterstützungswohnsitz) erworben wird, behält es dabei sein Bewenden.²⁾

§ 12. Die polizeiliche Ausweisung Bundesangehöriger aus dem Orte ihres dauernden oder vorübergehenden Aufenthaltes in anderen, als in den durch dieses Gesetz vorgesehenen Fällen, ist unzulässig.

Im Uebrigen werden die Bestimmungen über die Fremdenpolizei durch dieses Gesetz nicht berührt.³⁾

§ 13. Dies Gesetz tritt am 1. Januar 1868 in Kraft.
Urkundlich etc.

Gegeben Schloß Blankenburg, den 1. November 1867.

(L. S.) gez. Wilhelm.

gez. Graf v. Bismarck-Schoenhausen.

¹⁾ Vergl. §§ 8, 9 Ges. v. 31. 12. 1842 über die Aufnahme neu anziehender Personen (Ges. S. 1843 S. 5); E. d. Kamm. G. v. 31. 3. 1884 Jahrb. 4 S. 324.

²⁾ Abj. 2 antiquirt. S. § 10 Ges. v. 6. 6. 1870 (Ab. G. Bl. S. 360).

³⁾ Vergl. Ges. über das Paßwesen v. 12. 10. 1867 (Ab. G. Bl. S. 33).

B. Gesetz über die Zuständigkeit der Verwaltungs- und Verwaltungsgerichtsbehörden vom 1. August 1883 (Ges. S. S. 237.)¹⁾

Sechster Titel.

Armenangelegenheiten.

§ 39.

Streitigkeiten zwischen Armenverbänden wegen öffentlicher Unterstützung Hilfsbedürftiger werden im Verwaltungsstreitverfahren entschieden.²⁾

Zuständig in erster Instanz ist der Bezirksausschuß.

Um Uebrigen behält es bei den Bestimmungen des Reichsgesetzes über den Unterstützungswohnsitz vom 6. Juni 1870 sein Bewenden.

§ 40.

Der Bezirksausschuß beschließt endgültig über die Bestätigung der in den §§ 8, 9, 10 und 12 des Gesetzes, betreffend die Ausführung des Bundesgesetzes über den Unterstützungswohnsitz, vom 8. März 1871 (Ges. S. S. 130) und des betreffenden lauenburgischen Gesetzes vom 24. Juni 1871 (Offizielles Wochenblatt S. 183) gedachten Statuten zur Regelung der Armenpflege in den nicht ausschließlich im Eigenthum des Gutsbesitzers stehenden Gutsbezirken und in den Gesamtarmenverbänden, sowie über die Genehmigung zur Wiederauflösung von Gesamtarmenverbänden (§ 14 a. a. O.).

¹⁾ Hierdurch ist das Zuständigkeitsgesetz vom 26. Juni 1876 (Ges. S. S. 297) in Wegfall gekommen. S. § 164.

²⁾ Vergl. § 38 Reichsges. v. 6. 6. 1870 u. § 40 Ausf. Ges. v. 8. 3. 1871.

Soweit die Feststellung der Statuten bisher dem Kreistage oblag, erfolgt dieselbe fortan durch den Kreisaußschuß.

Ist den Statuten die Bestätigung wiederholt versagt worden, so stellt der Bezirksauschuß dieselben endgültig fest.

§ 41.

Beschwerden von Armen gegen Verfügungen von Ortsarmenverbänden darüber, ob, in welcher Höhe und in welcher Weise Armenunterstützungen zu gewähren sind (§ 63 des Gesetzes vom 8. März und § 51 des Gesetzes vom 24. Juni 1871) unterliegen:

1. sofern eine Stadt von mehr als 10000 Einwohnern an dem Armenverbande theilhaft ist, der endgültigen Beschlußfassung des Bezirksauschusses;
2. andernfalls der endgültigen Beschlußfassung des Kreis-
auschusses.

Desgleichen unterliegen Beschwerden von Armen gegen Verfügungen von Landarmenverbänden über die Art und Höhe der Unterstützung der endgültigen Beschlußfassung des Bezirksauschusses, sofern die Landarmenverbände nur aus einem Kreise bestehen.

§ 42.

Beschwerden von Ortsarmenverbänden gegen Verfügungen der Landarmenverbände darüber, ob, in welcher Höhe und in welcher Weise Beihilfen zu gewähren sind (§ 36 des Gesetzes vom 8. März 1871), unterliegen der endgültigen Beschlußfassung des Provinzialraths.

§ 43.

Der Kreis-(Stadt-)Auschuß beschließt

1. an Stelle der in den §§ 60 bis 62 des Gesetzes

vom 8. März 1871 und in den §§ 48 bis 50 des Lauenburgischen Gesetzes vom 24. Juni 1871 bezeichneten Kreiscommissionen über Streitigkeiten zwischen Armenverbänden in schiedsrichterlichen oder sühnamlichen Vermittlungsverfahren;

2. an Stelle des Landraths, beziehungsweise des städtischen Gemeindevorstandes, auf den Antrag eines Armenverbandes gegen die zur Unterstützung eines Hilfsbedürftigen verpflichteten Angehörigen gemäß § 65 beziehungsweise § 53 a. a. O.

Die Beschlüsse des Kreis-(Stadt-)Ausschusses sind, vorbehaltlich des ordentlichen Rechtsweges im Falle zu 2, endgültig.

§ 44.

Auf Beschwerden und Einsprüche, betreffend

1. die Verpflichtung zur Theilnahme an den Lasten der Armenpflege in Gutsbezirken und in Gesamtarmenverbänden (§§ 8 ff. des Gesetzes vom 8. März 1871),
2. die Heranziehung oder Veranlagung zu den Lasten der Landarmenverbände (§ 29 a. a. O.),

beschließt in den Fällen zu 1 der Gutsvorsteher, beziehungsweise der Vorsitzende der Vertretung des Gesamtarmenverbandes, in den Fällen zu 2 der Vorstand des Landarmenverbandes.

Gegen den Beschluß findet innerhalb zwei Wochen die Klage im Verwaltungsstreitverfahren statt. Zuständig ist in den Fällen zu 1 der Kreisauschuß, in den Fällen zu 2 der Bezirksauschuß. Gegen die Entscheidung des Bezirksauschusses ist in allen Fällen nur das Rechtsmittel der Revision zulässig.

Einsprüche gegen Zuschläge zu den direkten Staatssteuern, welche sich gegen den Prinzipalsatz der letzteren richten, sind unzulässig.

Die Beschwerden und die Einsprüche, sowie die Klage haben keine aufschiebende Wirkung. Dieselben stehen in den Fällen zu 2 nur den unmittelbar zur Aufbringung der Kosten der Landarmenpflege herangezogenen einzelnen Verbänden, Kreisen und Gemeinden zu.

C. Arbeiterversicherung.

Vorbemerkung.

Zu den wichtigsten Aufgaben der heutigen Sozialgesetzgebung gehört die Arbeiterversicherung. Damit sollen die nachtheiligen Folgen beseitigt werden, welche die Erwerbsunfähigkeit nach sich zieht. Handelt es sich um eine vorübergehende Erkrankung, so greift die Krankenversicherung, bei dauernder Erwerbsunfähigkeit die Unfallversicherung Platz, während, wenn die Erwerbsunfähigkeit durch Unfälle oder Altersschwäche und Invalidität hervorgerufen ist, die Alters- und Invaliditätsversicherung Hülfe bietet.

Die betreffenden socialpolitischen Gesetze werden nachstehend im Auszuge mitgetheilt.

I. Krankenversicherungsgesetz

vom 15. Juni 1883
 vom 10. April 1892 (in der Fassung der Bekanntmachung vom 10. April 1892 (R. G. Bl. S. 417).

Auszug.

A. Versicherungszwang.

§ 1. Personen, welche gegen Gehalt oder Lohn beschäftigt sind:

1. in Bergwerken, Salinen, Aufbereitungsanstalten, Brüchen und Gruben, in Fabriken und Hüttenwerken, beim Eisenbahn-, Binnenschiffahrts- und Baggereibetriebe, auf Werften und bei Bauten,
2. im Handelsgewerbe, im Handwerk und in sonstigen stehenden Gewerbebetrieben,
- 2a. in dem Geschäftsbetriebe der Anwälte, Notare und Gerichtsvollzieher, der Krankenkassen, Berufsgenossenschaften und Versicherungsanstalten,
3. in Betrieben, in denen Dampfkessel oder durch elementare Kraft (Wind, Wasser, Dampf, Gas, heiße Luft zc.) bewegte Triebwerke zur Verwendung kommen, sofern diese Verwendung nicht ausschließlich in vorübergehender Benutzung einer nicht zur Vertriebsanlage gehörenden Kraftmaschine besteht,

sind mit Ausnahme der Gehülfen und Lehrlinge in Apotheken, sowie der im § 2 unter Ziffer 2 bis 6 ausgeführten Personen, sofern nicht die Beschäftigung durch die Natur ihres Gegenstandes oder im Voraus durch den Arbeitsvertrag auf einen Zeitraum von weniger als einer Woche beschränkt ist, nach Maßgabe der Vorschriften dieses Gesetzes gegen Krankheit zu versichern.

Dasselbe gilt von Personen, welche in dem gesamten Betriebe der Post- und Telegraphenverwaltungen, sowie in den Betrieben der Marine- und Heeresverwaltungen gegen Gehalt oder Lohn beschäftigt sind und nicht bereits auf Grund der vorstehenden Bestimmungen der Krankenversicherungspflicht unterliegen.

Die Besatzung von Seeschiffen, auf welche die Vorschriften der §§ 48 und 49 der Seemannsordnung vom 27. Dezember 1872 (R. G. Bl. S. 409) Anwendung finden, unterliegt der Versicherungspflicht nicht.

Handlungsgehülfen und Lehrlinge unterliegen der Versicherungspflicht nur, sofern durch Vertrag die ihnen nach Art. 60

des deutschen Handelsgesetzbuchs zustehenden Rechte aufgehoben oder beschränkt sind.

Als Gehalt oder Lohn im Sinne dieses Gesetzes gelten auch Lantien und Naturalbezüge. Für die letzteren wird der Durchschnittswerth in Ansatz gebracht; dieser Werth wird von der unteren Verwaltungsbehörde festgesetzt.

§ 2. Durch statutarische Bestimmung einer Gemeinde für ihren Bezirk, oder eines weiteren Kommunalverbandes für seinen Bezirk oder Theile desselben, kann die Anwendung der Vorschriften des § 1 erstreckt werden:

1. auf diejenigen im § 1 bezeichneten Personen, deren Beschäftigung durch die Natur ihres Gegenstandes oder im Voraus durch den Arbeitsvertrag auf einen Zeitraum von weniger als einer Woche beschränkt ist,
2. auf die in Kommunalbetrieben und im Kommunaldienste beschäftigten Personen, auf welche die Anwendung des § 1 nicht durch anderweitige reichsgesetzliche Vorschriften erstreckt ist,
3. auf diejenigen Familienangehörigen eines Betriebsunternehmers, deren Beschäftigung in dem Betriebe nicht auf Grund eines Arbeitsvertrages stattfindet,
4. auf selbstständige Gewerbetreibende, welche in eigenen Betriebsstätten im Auftrage und für Rechnung anderer Gewerbetreibender mit der Herstellung oder Bearbeitung gewerblicher Erzeugnisse beschäftigt werden (Hausindustrie), und zwar auch für den Fall, daß sie die Roh- und Hülfsstoffe selbst beschaffen, und auch für die Zeit, während welcher sie vorübergehend für eigene Rechnung arbeiten,
5. auf Handlungsgehülphen und Lehrlinge, soweit dieselben nicht nach § 1 versicherungspflichtig sind,
6. auf die in der Land- und Forstwirtschaft beschäftigten Arbeiter und Betriebsbeamten.

Die auf Grund dieser Vorschrift ergehenden statutarischen Bestimmungen müssen die genaue Bezeichnung derjenigen Klassen

von Personen, auf welche die Anwendung der Vorschriften des § 1 erstreckt werden soll, und in den Fällen der Ziffern 1 und 4 Bestimmungen über die Verpflichtung zur An- und Abmeldung, sowie über die Verpflichtung zur Einzahlung der Beiträge enthalten.

Sie bedürfen der Genehmigung der höheren Verwaltungsbehörde und sind in der für Bekanntmachungen der Gemeindebehörden vorgeschriebenen ortsüblichen Form zu veröffentlichen.

§ 2a. Die Anwendung der Vorschriften des § 1 kann auch auf solche in Betrieben oder im Dienste des Reichs oder eines Staates beschäftigten Personen erstreckt werden, welche der Krankenversicherungspflicht nicht bereits nach gesetzlichen Bestimmungen unterliegen. Die Erstreckung erfolgt durch Verfügung des Reichskanzlers bzw. der Centralbehörde.

§ 2b. Betriebsbeamte, Werkmeister und Techniker, Handlungsgehülfsen und -Lehrlinge, sowie die unter § 1 Absatz 1 Ziffer 2a fallenden Personen unterliegen der Versicherungspflicht nur, wenn ihr Arbeitsverdienst an Lohn oder Gehalt sechs-zweidrittel Mark für den Arbeitstag oder, sofern Lohn oder Gehalt nach größeren Zeitabschnitten bemessen ist, zweitausend Mark für das Jahr gerechnet, nicht übersteigt.

Dasselbe gilt von anderen unter § 2 Absatz 1 Ziffer 2 und 2a fallenden Personen, soweit sie Beamte sind.

§ 3. Personen des Soldatenstandes, sowie solche in Betrieben oder im Dienste des Reichs, eines Staates oder Kommunalverbandes beschäftigte Personen, welche dem Reich, Staat oder Kommunalverbande gegenüber in Krankheitsfällen Anspruch auf Fortzahlung des Gehalts oder des Lohnes mindestens für dreizehn Wochen nach der Erkrankung oder auf eine den Bestimmungen des § 6 entsprechende Unterstützung haben, sind von der Versicherungspflicht ausgenommen.

§ 3a. Auf ihren Antrag sind von der Versicherungspflicht zu befreien:

1. Personen, welche in Folge von Verletzungen, Gebrechen, chronischen Krankheiten oder Alter nur theilweise oder

nur zeitweise erwerbsfähig sind, wenn der unterstützungspflichtige Armenverband der Befreiung zustimmt,

2. Personen, welchen gegen ihren Arbeitgeber für den Fall der Erkrankung ein Rechtsanspruch auf eine den Bestimmungen des § 6 entsprechende oder gleichwertige Unterstützung zusteht, sofern die Leistungsfähigkeit des Arbeitgebers zur Erfüllung des Anspruchs gesichert ist.

Wird der Antrag auf Befreiung von der Verwaltung der Gemeinde-Krankenversicherung oder von dem Vorstande der Krankenkasse, welcher der Antragsteller angehören würde, abgelehnt, so entscheidet auf Anrufen des Antragstellers die Aufsichtsbehörde endgültig.

In dem Falle zu 2 gilt die eingeräumte Befreiung nur für die Dauer des Arbeitsvertrages. Sie erlischt vor Beendigung des Arbeitsvertrages:

- a) wenn sie von der Aufsichtsbehörde wegen nicht genügender Leistungsfähigkeit des Arbeitgebers von Amtswegen oder auf Antrag eines Betheiligten aufgehoben wird,
- b) wenn der Arbeitgeber die befreite Person zur Krankenversicherung anmeldet. Die Anmeldung ist ohne rechtliche Wirkung, wenn die befreite Person zur Zeit derselben bereits erkrankt war.

Insofern im Erkrankungsfalle der gegen den Arbeitgeber bestehende Anspruch nicht erfüllt wird, ist auf Antrag der befreiten Person von der Gemeinde-Krankenversicherung oder von der Krankenkasse, welcher sie im Nichtbefreiungsfalle angehört haben würde, die gesetzliche oder statutengemäße Krankenunterstützung zu gewähren. Die zu dem Ende gemachten Aufwendungen sind von dem Arbeitgeber zu erstatten.

§ 3b. Auf den Antrag des Arbeitgebers sind von der Versicherungspflicht zu befreien Lehrlinge, welchen durch den Arbeitgeber für die während der Dauer des Lehrverhältnisses eintretenden Erkrankungsfälle der Anspruch auf freie Kur oder Verpflegung in einem Krankenhause auf die im § 6 Abs. 2 bezeichnete Dauer gesichert ist. Gleiches gilt von Personen,

welche im Falle der Arbeitslosigkeit in einer die Versicherungspflicht begründenden Art in Wohlthätigkeitsanstalten beschäftigt werden, deren Zweck darin besteht, arbeitslosen Personen vorübergehend Beschäftigung zu gewähren (Arbeiterkolonien und dergleichen).

Die Bestimmungen des § 3a Absatz 2 bis 4 finden entsprechende Anwendung.

B. Gemeindefrankenversicherung.

§ 4. Für alle versicherungspflichtigen Personen, welche nicht

- einer Ortskrankenkasse (§ 16),
- einer Betriebs- (Fabrik-) Krankenkasse (§ 59),
- einer Baukrankenkasse (§ 69),
- einer Innungskrankenkasse (§ 73),
- einer Knappschaftskasse (§ 74)

angehören, tritt, vorbehaltlich der Bestimmung des § 75, die Gemeindefrankenversicherung ein.

Personen der in §§ 1 bis 3 bezeichneten Art, welche der Versicherungspflicht nicht unterliegen und deren jährliches Gesamteinkommen zweitausend Mark nicht übersteigt, sowie Dienstboten sind berechtigt, der Gemeindefrankenversicherung der Gemeinde, in deren Bezirk sie beschäftigt sind, beizutreten. Durch statutarische Bestimmung (§ 2) kann auch anderen nichtversicherungspflichtigen Personen die Aufnahme in die Gemeindefrankenversicherung gestattet, oder das Recht des Beitritts eingeräumt werden, sofern ihr jährliches Gesamteinkommen zweitausend Mark nicht übersteigt.

Der Beitritt der Berechtigten erfolgt durch schriftliche oder mündliche Erklärungen beim Gemeindevorstande, gewährt aber keinen Anspruch auf Unterstützung im Falle einer bereits zur Zeit dieser Erklärung eingetretenen Erkrankung. Die Gemeinde ist berechtigt, nichtversicherungspflichtige Personen, welche sich zum Beitritt melden, einer ärztlichen Untersuchung unter-

zichen zu lassen, und, wenn diese eine bereits bestehende Krankheit ergiebt, von der Versicherung zurückzuweisen.

Freiwillig Beigetretene, welche die Versicherungsbeiträge (§ 5) an zwei auf einander folgenden Zahlungsterminen nicht geleistet haben, scheiden damit aus der Gemeinde-Krankenversicherung aus

§ 5. Denjenigen Personen, für welche die Gemeinde-Krankenversicherung eintritt, ist von der Gemeinde, in deren Bezirk sie beschäftigt sind, im Falle einer Krankheit oder durch Krankheit herbeigeführten Erwerbsunfähigkeit Krankenunterstützung zu gewähren.

Von denselben hat die Gemeinde Krankenversicherungsbeiträge (§ 9) zu erheben.

§ 5a. Für Personen, welche in Gewerbebetrieben beschäftigt sind, deren Natur es mit sich bringt, daß einzelne Arbeiten an wechselnden Orten außerhalb der Betriebsstätte ausgeführt werden, gilt auch für die Zeit, während welcher sie mit solchen Arbeiten beschäftigt sind, als Beschäftigungsort der Sitz des Gewerbebetriebes.

Werden versicherungspflichtige Personen von einer öffentlichen oder privaten Betriebsverwaltung mit Arbeiten beschäftigt, welche an wechselnden, in verschiedenen Gemeindebezirken belegenen Orten auszuführen sind, so gilt, falls nicht nach Anhörung der beteiligten Verwaltungen und Gemeinden oder weiteren Kommalverbänden von der höheren Verwaltungsbehörde etwas anderes bestimmt wird, als Beschäftigungsort diejenige Gemeinde, in welcher die mit der unmittelbaren Leitung jener Arbeiten betraute Stelle ihren Sitz hat.

Für Personen, welche in der Land- oder Forstwirtschaft zur Beschäftigung an wechselnden, in verschiedenen Gemeindebezirken belegenen Orten angenommen sind, gilt als Beschäftigungsort der Sitz des Betriebes (§ 44 des Gesetzes vom 5. Mai 1886, R.G.Bl. S. 132).

§ 6. Als Krankenunterstützung ist zu gewähren:

1. von Beginn der Krankheit ab freie ärztliche Behandlung, Arznei, freie Brillen, Bruchbänder und ähnliche Heilmittel;
2. im Falle der Erwerbsunfähigkeit vom dritten Tage nach dem Tage der Erkrankung ab für jeden Arbeitstag ein Krankengeld in Höhe der Hälfte des ortsüblichen Tageslohnes gewöhnlicher Tagearbeiter.

Die Krankenunterstützung endet spätestens mit dem Ablauf der dreizehnten Woche nach Beginn der Krankheit, im Falle der Erwerbsunfähigkeit spätestens mit dem Ablauf der dreizehnten Woche nach Beginn des Krankengeldbezuges. Endet der Bezug des Krankengeldes erst nach Ablauf der dreizehnten Woche nach dem Beginn der Krankheit, so endet mit dem Bezuge des Krankengeldes zugleich auch der Anspruch auf die im Absatz 1 unter Ziffer 1 bezeichneten Leistungen.

Das Krankengeld ist nach Ablauf jeder Woche zu zahlen.

§ 6a. Die Gemeinden sind ermächtigt, zu beschließen:

1. daß Personen, welche der Versicherungspflicht nicht unterliegen und freiwillig der Gemeinde-Krankenversicherung beitreten, erst nach Ablauf einer auf höchstens sechs Wochen vom Beitritt ab zu bemessenden Frist Krankenunterstützung erhalten;
2. daß Versicherten, welche die Gemeinde-Krankenversicherung durch eine mit dem Verlust der bürgerlichen Ehrenrechte bedrohte strafbare Handlung geschädigt haben, für die Dauer von zwölf Monaten seit Begehung der Straftat, sowie daß Versicherten, welche sich eine Krankheit vorsätzlich oder durch schuldhaftes Betheiligung bei Schlägereien oder Raufhändeln, durch Trunkfälligkeit oder geschlechtliche Ausschweifungen zugezogen haben, für diese Krankheit das Krankengeld gar nicht oder nur theilweise zu gewähren ist;
3. daß Versicherten, welche von der Gemeinde die Krankenunterstützung ununterbrochen oder im Laufe eines Zeitraums von zwölf Monaten für dreizehn Wochen bezogen

haben, bei Eintritt eines neuen Unterstützungsfalles, sofern dieser durch die gleiche nicht gehobene Krankheitsursache veranlaßt ist, im Laufe der nächsten zwölf Monate Krankenunterstützung nur für die Gesamtdauer von dreizehn Wochen zu gewähren ist;

4. daß Krankengeld allgemein oder unter bestimmten Voraussetzungen schon vom Tage des Eintritts der Erwerbsunfähigkeit, sowie für Sonn- und Festtage zu zahlen ist;
5. daß Versicherten auf ihren Antrag die im § 6 Absatz 1 Ziffer 1 bezeichneten Leistungen auch für ihre dem Krankenversicherungszwange nicht unterliegenden Familienangehörigen zu gewähren sind;
6. daß ärztliche Behandlung, die Lieferung der Arznei und die Kur und Verpflegung nur durch bestimmte Ärzte, Apotheken und Krankenhäuser zu gewähren sind und die Bezahlung der durch Inanspruchnahme anderer Ärzte, Apotheken und Krankenhäuser entstandenen Kosten, von dringenden Fällen abgesehen, abgelehnt werden kann.

Die Gemeinden sind ferner ermächtigt, Vorschriften über die Krankmeldung, über das Verhalten der Kranken und über die Krankenaufsicht zu erlassen und zu bestimmen, daß Versicherte, welche diesen Vorschriften oder den Anordnungen des behandelnden Arztes zuwiderhandeln, Ordnungsstrafen bis zu zwanzig Mark zu erlegen haben. Vorschriften dieser Art bedürfen der Genehmigung der Aufsichtsbehörde.

§ 7. An Stelle der im § 6 vorgeschriebenen Leistungen kann freie Kur und Verpflegung in einem Krankenhause gewährt werden, und zwar:

1. für Diejenigen, welche verheirathet sind oder eine eigene Hausbaltung haben, oder Mitglieder der Haushaltung ihrer Familie sind, mit ihrer Zustimmung, oder unabhängig von derselben, wenn die Art der Krankheit Anforderungen an die Behandlung oder Verpflegung stellt, welchen in der Familie des Erkrankten nicht genügt werden kann, oder wenn die Krankheit eine ansteckende

ist, oder wenn der Erkrankte wiederholt den auf Grund des § 6a Absatz 2 erlassenen Vorschriften zuwidergehandelt hat, oder wenn dessen Zustand oder Verhalten eine fortgesetzte Beobachtung erfordert;

2. für sonstige Erkrankte unbedingt.

Hat der in einem Krankenhause Untergebrachte Angehörige, deren Unterhalt er bisher aus seinem Arbeitsverdienste bestritten hat, so ist neben der freien Kur und Verpflegung die Hälfte des im § 6 als Krankengeld festgesetzten Betrages für diese Angehörigen zu zahlen. Die Zahlung kann unmittelbar an die Angehörigen erfolgen.

§§ 8—15.

C. Ortskrankenkassen.

§§ 16 ff. Die Gemeinden sind berechtigt, für die in ihrem Bezirk beschäftigten versicherungspflichtigen Personen Ortskrankenkassen zu errichten, sofern die Zahl der in der Kasse zu versichernden Personen mindestens einhundert beträgt.

§ 20. Die Ortskrankenkassen sollen mindesten gewährleisten:

1. im Falle einer Krankheit oder durch Krankheit herbeigeführten Erwerbsunfähigkeit eine Krankenunterstützung, welche nach §§ 6, 7, 8 mit der Maßgabe zu bemessen ist, daß der durchschnittliche Tagelohn derjenigen Klassen der Versicherten, für welche die Kasse errichtet wird, soweit er drei Mark für den Arbeitstag nicht überschreitet, an die Stelle des ortsüblichen Tagelohnes gewöhnlicher Tagelöhner tritt;
2. eine Unterstützung in Höhe des Krankengeldes an Wöchnerinnen, welche innerhalb des letzten Jahres, vom Tage der Entbindung an gerechnet, mindestens 6 Monate hindurch einer auf Grund dieses Gesetzes errichteten Kasse oder einer Gemeinde-Krankenversicherung angehört haben, auf die Dauer von mindestens vier Wochen nach ihrer

Niederkunft und soweit ihre Beschäftigung nach den Bestimmungen der Gewerbeordnung für eine längere Zeit untersagt ist, für diese Zeit;

3. für den Todesfall eines Mitgliedes ein Sterbegeld im zwanzigfachen Betrage des durchschnittlichen Tagelohnes (Ziffer 1).

Die Feststellung des durchschnittlichen Tagelohnes kann auch unter Berücksichtigung der zwischen den Klassenmitgliedern hinsichtlich der Lohnhöhe bestehenden Verschiedenheiten klassenweise erfolgen. Der durchschnittliche Tagelohn einer Klasse darf in diesem Falle nicht über den Betrag von vier Mark festgestellt werden.

Verstirbt ein als Mitglied der Kasse erkrankter nach Beendigung der Krankenunterstützung, so ist das Sterbegeld zu gewähren, wenn die Erwerbsunfähigkeit bis zum Tode fortgedauert hat, und der Tod in Folge derselben Krankheit vor Ablauf eines Jahres nach Beendigung der Krankenunterstützung eingetreten ist.

Das Sterbegeld ist zunächst zur Deckung der Kosten des Begräbnisses bestimmt und in dem aufgewendeten Betrage demjenigen auszuführen, welcher das Begräbniß besorgt. Ein etwaiger Ueberschuß ist dem hinterbliebenen Ehegatten, in Ermangelung eines solchen den nächsten Erben auszuführen. Sind solche Personen nicht vorhanden, so verbleibt der Ueberschuß der Kasse.

§ 21. Eine Erhöhung und Erweiterung der Leistungen der Ortskrankenkassen ist in folgendem Umfange zulässig:

1. Die Dauer der Krankenunterstützung kann auf einen längeren Zeitraum als dreizehn Wochen bis zu einem Jahre festgesetzt werden.
- 1a. Das Krankengeld kann allgemein oder unter bestimmten Voraussetzungen schon vom Tage des Eintritts der Erwerbsunfähigkeit ab, sowie für Sonn- und Festtage gewährt werden, sofern dieses sowohl von der Vertretung der zu Beiträgen verpflichteten Arbeitgeber (§ 35) als

- auch von derjenigen der Versicherten beschlossen wird, oder sofern der Betrag des gesetzlich vorgeschriebenen Reservefonds erreicht ist.
2. Das Krankengeld kann auf einen höheren Betrag und zwar bis zu drei Viertel des durchschnittlichen Tagelohnes (§ 20) festgesetzt werden; neben freier ärztlicher Behandlung und Arznei können auch andere als die im § 6 bezeichneten Heilmittel gewährt werden.
 3. Neben freier Kur und Verpflegung in einem Krankenhause kann Krankengeld bis zu einem Achtel des durchschnittlichen Tagelohnes (§ 20) auch solchen bewilligt werden, welche einst den Unterhalt von Angehörigen aus ihrem Lohne bestritten haben.
 - 3a. Für die Dauer eines Jahres von Beendigung der Krankenunterstützung ab kann Fürsorge von Reconvalescenten, namentlich auch Unterbringung in einer Reconvalescentenanstalt gewährt werden.
 4. Die Wöchnerinnen-Unterstützung kann allgemein bis zur Dauer von sechs Wochen nach der Niederkunft erstreckt werden.
 5. Freie ärztliche Behandlung, freie Arznei und sonstige Heilmittel können für erkrankte Familienangehörige der Rassenmitglieder, sofern sie nicht selbst dem Krankenversicherungszwange unterliegen, auf besonderen Antrag oder allgemein gewährt werden. Unter derselben Voraussetzung kann für Ehefrauen der Rassenmitglieder im Falle der Entbindung die nach Ziffer 4 zulässige Unterstützung gewährt werden.
 6. Das Sterbegeld kann auf einen höheren, als den zwanzigfachen Betrag, und zwar bis zum vierzigfachen Betrage des durchschnittlichen Tagelohnes (§ 20) erhöht werden.
 7. Beim Tode der Ehefrau oder eines Kindes eines Rassenmitgliedes kann, sofern diese Personen nicht selbst in einem gesetzlichen Versicherungsverhältnis stehen, auf Grund dessen ihren Hinterbliebenen ein Anspruch auf Sterbegeld zusteht, ein Sterbegeld, und zwar für erstere

im Betrage bis zu zwei Dritteln, für letztere bis zur Hälfte des für das Mitglied festgestellten Sterbegeldes gewährt werden.

Auf weitere Unterstützungen, namentlich auf Invaliden-, Witwen- und Waisenunterstützungen, dürfen die Leistungen der Orts-Krankenkassen nicht ausgedehnt werden.

§§ 22 ff.

§ 26. Für sämtliche versicherungspflichtige Kassenmitglieder beginnt der Anspruch auf die gesetzlichen Unterstützungen der Kasse zum Betrage der gesetzlichen Mindestleistungen der Kasse (§ 20) mit dem Zeitpunkte, in welchem sie Mitglieder der Kasse geworden sind (§ 19). Von Kassenmitgliedern, welche nachweisen, daß sie bereits einer anderen Krankenkasse angehört oder Beiträge zur Gemeinde-Krankenversicherung geleistet haben, und daß zwischen dem Zeitpunkte, mit welchem sie aufgehört haben, einer solchen Krankenkasse anzugehören oder Beiträge zur Gemeinde-Krankenversicherung zu leisten, und dem Zeitpunkte, in welchem sie Mitglieder der Orts-Krankenkasse geworden sind, nicht mehr als dreizehn Wochen liegen, darf ein Eintrittsgeld nicht erhoben werden.

Kassenmitglieder, welche aus der Beschäftigung, vermöge welcher sie der Kasse angehörten, behufs Erfüllung ihrer Dienstpflicht im Heere oder in der Marine ausgeschieden sind und nach Erfüllung der Dienstpflicht in eine Beschäftigung zurückkehren, vermöge welcher sie der Kasse wieder angehören, erwerben mit dem Zeitpunkte des Wiedereintritts in die Kasse das Recht auf die vollen statutenmäßigen Unterstützungen derselben und können zur Zahlung eines neuen Eintrittsgeldes nicht verpflichtet werden. Dasselbe gilt von denjenigen, welche einer Kasse vermöge der Beschäftigung in einem Gewerbezweige angehört haben, dessen Natur eine periodisch wiederkehrende zeitweilige Einstellung des Betriebes mit sich bringt, wenn sie in Folge der letzteren ausgeschieden, aber nach Wiederbeginn der Betriebsperiode in eine Beschäftigung zurückgekehrt sind, vermöge welcher sie wieder Mitglieder derselben Kasse werden.

Soweit die vorstehenden Bestimmungen nicht entgegenstehen, kann durch Kassenstatut bestimmt werden, daß das Recht auf die Unterstützungen der Kasse erst nach Ablauf einer Karenzzeit beginnt, und daß neu eintretende Kassenmitglieder ein Eintrittsgeld zu zahlen haben. Die Karenzzeit darf den Zeitraum von sechs Monaten, das Eintrittsgeld darf den Betrag des für sechs Wochen zu leistenden Kassenbeitrages nicht übersteigen.

§ 26 a. Kassenmitgliedern, welche gleichzeitig anderweitig gegen Krankheit versichert sind, ist das Krankengeld soweit zu kürzen, als dasselbe zusammen mit dem aus anderweiten Versicherung bezogenen Krankengelde den vollen Betrag ihres durchschnittlichen Tagelohns übersteigen würde. Durch das Kassenstatut kann diese Kürzung ganz oder theilweise ausgeschlossen werden.

Durch das Kassenstatut kann ferner bestimmt werden:

1. daß die Mitglieder verpflichtet sind, andere von ihnen eingegangene Versicherungsverhältnisse, aus welchen ihnen Ansprüche auf Krankenunterstützung zustehen, sofern sie zur Zeit des Eintritts in die Kasse bereits bestanden, binnen einer Woche nach dem Eintritt, sofern sie später abgeschlossen werden, binnen einer Woche nach dem Abschlusse, dem Kassenvorstande anzuzeigen;
 2. daß Mitgliedern, welche die Kasse durch eine mit dem Verlust der bürgerlichen Ehrenrechte bedrohte strafbare Handlung geschädigt haben, für die Dauer von zwölf Monaten seit Begehung der That, sowie daß Versicherten, welche sich eine Krankheit vorsätzlich oder durch schuldhaftes Betheiligung bei Schlägereien oder Raufhändeln, durch Trunkfälligkeit oder geschlechtliche Ausschweifungen zugezogen haben, für diese Krankheit das statutenmäßige Krankengeld gar nicht oder nur theilweise zu gewähren ist;
- 2 a. daß Mitglieder, welche der gemäß Ziffer 1 getroffenen Bestimmung oder den durch Beschluß der General-

versammlung über die Krankenmeldung, das Verhalten der Kranken und die Krankenaufsicht erlassenen Vorschriften oder den Anordnungen des behandelnden Arztes zuwiderhandeln, Ordnungsstrafen bis zu zwanzig Mark zu erlegen haben;

- 2b. daß die ärztliche Behandlung, die Lieferung der Arznei und die Kur und Verpflegung nur durch bestimmte Aerzte, Apotheken und Krankenhäuser zu gewähren sind und die Bezahlung der durch Inanspruchnahme anderer Aerzte, Apotheken und Krankenhäuser entstandenen Kosten, von dringenden Fällen abgesehen, abgelehnt werden kann;
3. daß Mitgliedern, welche von dieser Krankenkasse eine Krankenunterstützung ununterbrochen oder im Laufe eines Zeitraums von zwölf Monaten für dreizehn Wochen bezogen haben, bei Eintritt eines neuen Unterstützungsfalles, sofern dieser durch die gleiche nicht gehobene Krankheitsursache veranlaßt worden ist, im Laufe der nächsten zwölf Monate Krankenunterstützung nur im gesetzlichen Mindestbetrage (§ 20) und nur für die Gesamtdauer von dreizehn Wochen zu gewähren ist;
4. daß Personen, welche der Versicherungspflicht nicht unterliegen und freiwillig der Kasse beitreten, erst nach Ablauf einer auf höchstens sechs Wochen vom Beitritt ab zu bemessenden Frist Krankenunterstützung erhalten;
5. daß auch andere, als die in den §§ 1 bis 3 genannten Personen als Mitglieder der Kasse aufgenommen werden können, sofern ihr jährliches Gesamteinkommen zweitausend Mark nicht übersteigt;
6. daß die Unterstützungen und Beiträge statt nach den durchschnittlichen Tagelöhnen (§ 20) in Prozenten des wirklichen Arbeitsverdienstes der einzelnen Versicherten festgesetzt werden, soweit dieser vier Mark für den Arbeitstag nicht übersteigt.

Die unter 2a bezeichneten Beschlüsse der Generalversammlung bedürfen der Genehmigung der Aufsichtsbehörde. Ueber Be-

schwerden gegen die Versagung der Genehmigung entscheidet die nächst vorgesetzte Dienstbehörde endgültig.

Abänderung des Statuts, durch welche die bisherigen Kassenleistungen herabgesetzt werden, finden auf solche Mitglieder, welchen bereits zur Zeit der Abänderung ein Unterstützungsanspruch wegen eingetretener Krankheit zusteht, für die Dauer dieser Krankheit keine Anwendung.

§ 27. Kassenmitglieder, welche aus der die Mitgliedschaft begründenden Beschäftigung ausscheiden und nicht zu einer Beschäftigung übergeben, vermöge welcher sie Mitglieder einer anderen der in den §§ 16, 59, 69, 73, 74 bezeichneten Krankenkassen werden, bleiben so lange Mitglieder, als sie sich im Gebiete des deutschen Reiches aufhalten, sofern sie ihre dahin gehende Absicht binnen einer Woche dem Kassenvorstande anzeigen. Die Zahlung der vollen statutenmäßigen Kassenbeiträge zum ersten Fälligkeitstermine ist der ausdrücklichen Anzeige gleich zu erachten, sofern der Fälligkeitstermin innerhalb der für die letztere vorgeschriebenen einwöchigen Frist liegt.

Die Mitgliedschaft erlischt, wenn die Beiträge an zwei auf einander folgenden Zahlungsterminen nicht geleistet werden.

Durch Kassenstatut kann bestimmt werden, daß für nicht im Bezirk der Krankenkasse oder eines für die Zwecke des § 46 Absatz 1 Ziffer 2 und 3 errichteten Kassenverbandes sich aufhaltende Mitglieder der im ersten Absatz bezeichneten Art an die Stelle der im § 6 Absatz 1 Ziffer 1 bezeichneten Leistungen eine Vergütung in Höhe von mindestens der Hälfte des Krankengeldes tritt.

Ueber die Einsendung der Beiträge, die Auszahlung der Unterstützungen und die Krankenkontrollen für die nicht im Bezirk der Gemeinde sich aufhaltenden Personen hat das Kassenstatut Bestimmung zu treffen.

§ 28. Personen, welche in Folge eintretender Erwerbslosigkeit aus der Kasse ausscheiden, verbleibt der Anspruch auf die gesetzlichen Mindestleistungen der Kasse in Unterstützungen, welche während der Erwerbsunfähigkeit und innerhalb

eines Zeitraums von drei Wochen nach dem Ausscheiden aus der Kasse eintreten, wenn der Ausscheidende vor seinem Ausscheiden mindestens drei Wochen ununterbrochen einer auf Grund dieses Gesetzes errichteten Krankenkasse angehört hat.

Dieser Anspruch fällt fort, wenn der Beteiligte sich nicht im Gebiete des deutschen Reiches aufhält, soweit nicht durch Kassenstatut Ausnahmen vorgesehen werden.

§§ 29 ff.

D. Gemeinsame Bestimmungen für die Gemeinde-Krankenversicherung und für die Orts-Krankenkassen.

§ 49. Die Arbeitgeber haben jede von ihnen beschäftigte versicherungspflichtige Person, welche weder einer Betriebs- (Fabrik-) Krankenkasse (§ 59), Bau-Krankenkasse (§ 69), Zunungs-Krankenkasse (§ 73), Knappschaftskasse (§ 74) angehört, noch gemäß § 75 von der Verpflichtung der Gemeinde-Krankenversicherung oder einer Orts-Krankenkasse anzugehören, befreit ist, spätestens am dritten Tage nach Beginn der Beschäftigung anzumelden und spätestens am dritten Tage nach Beendigung derselben wieder abzumelden. Veränderungen, durch welche während der Dauer der Beschäftigung die Versicherungspflicht für solche Personen begründet wird, die der Versicherungspflicht auf Grund ihrer Beschäftigung bisher nicht unterlagen, sind spätestens am dritten Tage nach ihrem Eintritt gleichfalls anzumelden. Das Gleiche gilt bei Änderungen des Arbeitsvertrages, welche die Versicherungspflicht der im § 1 Abs. 4 bezeichneten Personen zur Folge haben.

Die Anmeldungen und Abmeldungen erfolgen für versicherungspflichtige Personen solcher Klassen, für welche Orts-Krankenkassen bestehen (§ 23 Abs. 2 Ziff. 1), bei den durch das Statut dieser Kassen bestimmten Stellen, übrigens bei der Gemeindebehörde oder einer von dieser zu bestimmenden Meldestelle.

In der Anmeldung zur Orts-Krankenkasse sind auch die

Behufs der Berechnung der Beiträge durch das Statut geforderten Angaben über die Lohnverhältnisse zu machen. Änderungen in diesen Verhältnissen sind spätestens am dritten Tage, nachdem sie eingetreten, anzumelden.

Durch Beschluß der Verwaltung der Gemeinde-Krankenversicherung und durch das Kassenstatut kann die Frist für die An- und Abmeldungen bis zum letzten Werktag der Kalenderwoche, in welcher die dreitägige Frist (Abs. 1) abläuft, erstreckt werden.

Die Aufsichtsbehörde, sowie die höhere Verwaltungsbehörde kann für sämtliche Gemeinde-Krankenversicherungen und Orts-Krankenkassen ihres Bezirks oder einzelner Theile desselben eine gemeinsame Meldestelle errichten. Die Aufbringung der Kosten derselben erfolgt durch die theilhaftigen Gemeinden- und Orts-Krankenkassen nach Maßgabe des § 46 Abs. 3, 4.

§ 49 a. Hilfsklassen der im § 75 bezeichneten Art haben jedes Ausscheiden eines versicherungspflichtigen Mitgliedes aus der Kasse und jedes Uebertreten eines solchen in eine niedrigere Mitgliederkategorie innerhalb Monatsfrist bei der gemeinsamen Meldestelle oder bei der Aufsichtsbehörde desjenigen Bezirks, in welchem das Mitglied zur Zeit der letzten Beitragszahlung beschäftigt war, unter Angabe seines Aufenthaltsortes und seiner Beschäftigung zu dieser Zeit schriftlich anzuzeigen.

Für Hilfsklassen, welche örtliche Verwaltungsstellen errichtet haben, ist die Anzeige von der örtlichen Verwaltungsstelle zu erstatten.

Zur Erstattung der Anzeige ist für jede Hilfskasse, sofern deren Vorstand nicht eine andere Person damit beauftragt, der Rechnungsführer derselben, für die örtliche Verwaltungsstelle dasjenige Mitglied, welches die Rechnungsgeschäfte derselben führt, verpflichtet.

Die Aufsichtsbehörde hat die an sie gelangenden Anzeigen der Verwaltung der Gemeinde-Krankenversicherung oder dem Vorstände der Orts-Krankenkasse, welcher die in der Anzeige be-

zeichnete Person nach der in derselben angegebenen Beschäftigung anzugehören verpflichtet ist, zu überweisen.

§§ 50—54.

§ 54a. Im Falle der Erwerbsunfähigkeit werden für die Dauer der Krankenunterstützung Beiträge nicht entrichtet. Die Mitgliedschaft dauert während des Bezuges von Krankenunterstützung fort.

§§ 55—56a.

§ 57.*) Die auf gesetzlicher Vorschrift beruhende Verpflichtung von Gemeinden und Armenverbänden zur Unterstützung hilfsbedürftiger Personen, sowie die auf Gesetz, Vertrag oder letztwilliger Anordnung beruhenden Ansprüche der Versicherten gegen Dritte werden durch dieses Gesetz nicht berührt.

Soweit auf Grund dieser Verpflichtung Unterstützungen für einen Zeitraum geleistet sind, für welchen den Unterstützten auf Grund dieses Gesetzes ein Unterstützungsanspruch zusteht, geht der letztere im Betrage der geleisteten Unterstützung auf die Gemeinde oder den Armenverband über, von welchen die Unterstützung geleistet ist.

Das Gleiche gilt von den Betriebsunternehmern und Kassen, welche die den bezeichneten Gemeinden und Armenverbänden obliegende Verpflichtung zur Unterstützung auf Grund gesetzlicher Vorschrift erfüllt haben.

Ist von der Gemeinde-Krankenversicherung oder von der Orts-Krankenkasse Unterstützung in einem Krankheitsfalle geleistet, für welchen dem Versicherten ein gesetzlicher Entschädigungsanspruch gegen Dritte zusteht, so geht dieser Anspruch in Höhe der geleisteten Unterstützung auf die Gemeinde-Krankenversicherung oder die Orts-Krankenkasse über.

In Fällen dieser Art gilt als Ersatz der im § 6 Absatz 1

*) Dieser § gilt auch für Betriebs- (Fabrik-), Bau- und Innungs-Krankenkassen, sowie Hilfskassen ohne Beitrittszwang. §§ 65, 72, 73, 75 c.). — S. auch § 8 des Unf.-Vers. Ges. und § 35 des Alters- und Inval.-Ges.

Ziffer 1 bezeichneten Leistungen die Hälfte des gesetzlichen Mindestbetrages des Krankengeldes.

§ 57 a. Auf Erfordern einer Gemeinde-Krankenversicherung oder einer Orts-Krankenkasse ist den bei ihr versicherten Personen, welche außerhalb des Bezirks derselben wohnen, im Falle der Erkrankung von der für Versicherungspflichtige desselben Gewerbszweiges oder derselben Betriebsart bestehenden Orts-Krankenkasse oder in Ermangelung einer solchen von der Gemeinde-Krankenversicherung des Wohnortes dieselbe Unterstützung zu gewähren, welche der Erkrankte von der Gemeinde-Krankenversicherung oder Orts-Krankenkasse, welcher er angehört, zu beanspruchen hat. Diese haben der unterstützenden Orts-Krankenkasse oder Gemeinde-Krankenversicherung die hieraus erwachsenden Kosten zu erstatten.

Dasselbe gilt für Versicherte, welche während eines vorübergehenden Aufenthalts außerhalb des Bezirks der Gemeinde-Krankenversicherung oder Orts-Krankenkasse, der sie angehören, erkranken, sofern oder so lange ihre Ueberführung nach ihrem Wohnort nicht erfolgen kann. Einem besonderen Antrages der Gemeinde-Krankenversicherung oder Orts-Krankenkasse bedarf es in diesem Falle nicht.

Erfolgt die Erkrankung im Auslande, so hat der Betriebsunternehmer dem Erkrankten, sofern oder so lange eine Ueberführung in das Inland nicht erfolgen kann, diejenigen Unterstützungen zu gewähren, welche der letztere von der Gemeinde-Krankenversicherung oder der Ortskrankenkasse, der er angehört, zu beanspruchen hat. Diese hat dem Betriebsunternehmer die ihm hieraus erwachsenden Kosten zu erstatten.

Für Erstattung der Kosten gilt in diesen Fällen als Ersatz der im § 6 Absatz 1 Ziffer 1 bezeichneten Leistungen die Hälfte des Krankengeldes.

§ 57 b.

§ 58. Streitigkeiten über die im § 57 Abs. 2 und 3 bezeichneten Ansprüche . . . werden im Verwaltungsstreitverfahren, wo ein solches nicht besteht, von der Aufsichtsbehörde entschieden.

Die Entscheidung der Aufsichtsbehörde kann binnen vier Wochen nach Zustellung derselben im Wege des Rekurses nach Maßgabe der §§ 20 und 21 der Gewerbeordnung angefochten werden.

E. Betriebs- (Fabrik-) Krankenkassen.

§ 59. Krankenkassen, welche für einen der im § 1 bezeichneten Betriebe oder für mehrere dieser Betriebe gemeinsam in der Weise errichtet werden, daß auf dem Wege des Arbeitsvertrages (durch Fabrikordnung, Reglement etc.) die in dem Betriebe beschäftigten Personen zum Beitritt verpflichtet werden, unterliegen den nachfolgenden Vorschriften.

§§ 60—64.

§ 65. Die Betriebsunternehmer sind verpflichtet, die statutenmäßigen Eintrittsgelder und Beiträge für die von ihnen beschäftigten versicherungspflichtigen Kassenmitglieder zu den durch das Kassenstatut festgesetzten Zahlungsterminen in die Kasse einzuzahlen und die Beiträge zu einem Drittel aus eigenen Mitteln zu leisten.

Werden die gesetzlichen Mindestleistungen der Kasse (§ 20) durch die Beiträge, nachdem diese für die Versicherten drei Prozent der durchschnittlichen Tagelöhne oder des Arbeitsverdienstes erreicht haben, nicht gedeckt, so hat der Betriebsunternehmer die zur Deckung derselben erforderlichen Zuschüsse aus eigenen Mitteln zu leisten.

Die Bestimmungen des § 52 Abs. 3 und der §§ 52a bis 53a, 54a bis 58 finden auch auf Betriebs- (Fabrik-) Krankenkassen entsprechende Anwendung.

§§ 66—68.

F. Bau-Krankenkassen.

§§ 69—72.

G. Innungs-Krankenkassen.

§ 73.

H. Verhältniß der Knappschaftskassen und Hilfskassen zur Krankenversicherung.

§§ 74—76.

I. Schluß-, Straf- und Uebergangsbestimmungen.

§ 76a. Die Verwaltungen der Gemeinde-Krankenversicherung, sowie die Vorstände der Krankenkassen und der im § 75 bezeichneten Hilfskassen sind verpflichtet, den Behörden von Gemeinden und Armenverbänden, welche auf Grund der ihnen obliegenden gesetzlichen Verpflichtung zur Unterstützung hilflosbedürftiger Personen Versicherte unterstützt haben, auf Erfordern Auskunft darüber zu ertheilen, ob und in welchem Umfange diesen Personen gegen sie Unterstützungsansprüche auf Grund dieses Gesetzes zustehen.

§ 77. Die auf Grund dieses Gesetzes gewährten Leistungen, sowie die Unterstützungen, welche nach Maßgabe des § 57 Absatz 2 und 3 ersetzt sind, gelten nicht als öffentliche Armenunterstützungen.

§§ 78—88.

II. Unfallversicherungsgesetz.

Vom 6. Juli 1884. *)

(R. Gef. Bl. 1884 S. 69.)

I. Allgemeine Bestimmungen.

Umfang der Versicherung.

§ 1. Alle in Bergwerken, Salinen, Aufbereitungsanstalten Steinbrüchen, Gräbereien (Gruben), auf Werften und Bauhöfen,

*) Vergl. auch das Gesetz über die Ausdehnung der Unfall- und Krankenversicherung vom 28. Mai 1885 (R. Gef. Bl. S. 159) auf

1. den gesammten Betrieb der Post-, Telegraphen- und Eisenbahnverwaltungen, sowie sämtliche Betriebe der Marine- und Heeres-

sowie in Fabriken und Hüttenwerken beschäftigten Arbeiter und Betriebsbeamten, letztere sofern ihr Jahresarbeitsverdienst an Lohn oder Gehalt zweitausend Mark nicht übersteigt, werden gegen die Folgen der bei dem Betriebe sich ereignenden Unfälle nach Maßgabe der Bestimmungen dieses Gesetzes versichert.

Dasselbe gilt von Arbeitern und Betriebsbeamten, welche von einem Gewerbetreibenden, dessen Gewerbebetrieb sich auf die Ausführung von Maurer-, Zimmer-, Dachdecker-, Steinhauer- und Brunnenarbeiten erstreckt, in diesem Betriebe beschäftigt werden, sowie von den im Schornsteinfegergewerbe beschäftigten Arbeitern.

Den im Abs. 1 aufgeführten gelten im Sinne dieses Gesetzes diejenigen Betriebe gleich, in welchen Dampfkessel oder durch elementare Kraft (Wind, Wasser, Dampf, Gas, heiße Luft u. s. w.) bewegte Triebwerke zur Verwendung kommen, mit Ausnahme der land- und forstwirtschaftlichen nicht unter den Abs. 1 fallenden Nebenbetriebe, sowie derjenigen Betriebe, für welche nur vorübergehend eine nicht zur Betriebsanlage gehörende Kraftmaschine benutzt wird.

Im Uebrigen gelten als Fabriken im Sinne dieses Gesetzes insbesondere diejenigen Betriebe, in welchen die Bearbeitung oder Verarbeitung von Gegenständen gewerbsmäßig ausgeführt wird, und in welchen zu diesem Zwecke mindestens zehn Arbeiter regelmäßig beschäftigt werden, sowie Betriebe, in

verwaltungen und zwar einschließlich der Bauten, welche von diesen Verwaltungen für eigene Rechnung geführt werden;

2. den Baggereibetrieb;

3. den gewerbsmäßigen Fuhrwerks-, Binnenschiffahrts-, Flößerei-, Brahm- und Fährbetrieb, sowie den Gewerbebetrieb des Schiffsziehens (Treidelei);

4. den gewerbsmäßigen Speditions-, Speicher- und Kellereibetrieb;

5. den Gewerbebetrieb der Güterpacker, Güterlader, Schaffer, Bracker, Wäger, Meßer, Schauer und Stauer.

Wegen der Unfallvers. der Seeleute s. Ges. v. 13. 7. 1887 (R. Ges. Bl. S. 329), der Besatzung von Hochseefischereidampfern Bef. v. 14. 6. 1895 (R. Ges. Bl. S. 351), der großen Heringsfischerei Bef. v. 6. 2. 1896 (R. Ges. Bl. S. 53).

welchen Explosivstoffe oder explodierende Gegenstände gewerbsmäßig erzeugt werden.

Welche Betriebe außerdem als Fabriken im Sinne dieses Gesetzes anzusehen sind, entscheidet das Reichs-Versicherungsamt (§§ 87. ff.).

Auf gewerbliche Anlagen, Eisenbahn- und Schifffahrtsbetriebe, welche wesentliche Bestandtheile eines der vorbezeichneten Betriebe sind, finden die Bestimmungen dieses Gesetzes ebenfalls Anwendung.

Für solche unter die Vorschrift des § 1 fallende Betriebe, welche mit Unfallgefahr für die darin beschäftigten Personen nicht verknüpft sind, kann durch Beschluß des Bundesraths die Versicherungspflicht ausgeschlossen werden.

Arbeiter und Betriebsbeamte in anderen, nicht unter Abs. 2 fallenden, auf die Ausführung von Bauarbeiten sich erstreckenden Betrieben können durch Beschluß des Bundesraths für versicherungspflichtig erklärt werden.

§ 2. Durch statutarische Bestimmung (§§ 16 ff.) kann die Versicherungspflicht auf Betriebsbeamte mit einem zweitausend Mark übersteigenden Jahresarbeitsverdienst erstreckt werden. In diesem Falle ist bei der Feststellung der Entschädigung der volle Jahresarbeitsverdienst zu Grunde zu legen.

Durch Statut kann ferner bestimmt werden, daß und unter welchen Bedingungen Unternehmer der nach § 1 versicherungspflichtigen Betriebe berechtigt sind, sich selbst oder andere nach § 1 nicht versicherungspflichtige Personen gegen die Folgen von Betriebsunfällen zu versichern.

Ermittlung des Jahresarbeitsverdienstes.

§ 3. Als Gehalt oder Lohn im Sinne dieses Gesetzes gelten auch Tantiemen und Naturalbezüge. Der Werth der letzteren ist nach Ortsdurchschnittspreisen in Ansatz zu bringen.

Als Jahresarbeitsverdienst gilt, soweit sich derselbe nicht aus mindestens wochenweise fixirten Beträgen zusammensetzt, das Dreihundertfache des durchschnittlichen täglichen Arbeits-

verdienstes. Für Arbeiter in Betrieben, in welchen die übliche Betriebsweise für den das ganze Jahr regelmäßig beschäftigten Arbeiter eine höhere oder niedrigere Zahl von Arbeitstagen ergibt, wird diese Zahl statt der Zahl dreihundert der Berechnung des Jahresarbeitsverdienstes zu Grunde gelegt.

Bei jugendlichen Arbeitern und solchen Personen, welche wegen noch nicht beendigter Ausbildung keinen oder einen geringen Lohn beziehen, gilt als Jahresarbeitsverdienst das Dreihundertfache des von der höheren Verwaltungsbehörde nach Anhörung der Gemeindebehörde für Erwachsene festgesetzten ortsüblichen Tagelohnes gewöhnlicher Tagearbeiter (§ 8 des Ges., betr. die Krankenversicherung der Arbeiter, vom 15. Juni 1883).

Reichs-, Staats- und Kommunalbeamte.

§ 4. Auf Beamte, welche in Betriebsverwaltungen des Reichs, eines Bundesstaats, oder eines Kommunalverbandes mit festem Gehalt und Pensionsberechtigung angestellt sind, findet dieses Gesetz keine Anwendung.

Gegenstand der Versicherung und Umfang der Entschädigung.

§ 5. Gegenstand der Versicherung ist der nach Maßgabe der nachfolgenden Bestimmungen zu bemessende Ersatz des Schadens, welcher durch Körperverletzung oder Tödtung entsteht.

Der Schadenersatz soll im Falle der Verletzung bestehen:

1. in den Kosten des Heilverfahrens, welche vom Beginn der vierzehnten Woche nach Eintritt des Unfalls an entstehen;
2. in einer dem Verletzten vom Beginn der vierzehnten Woche nach Eintritt des Unfalls an für die Dauer der Erwerbsunfähigkeit zu gewährenden Rente.

Die Rente ist nach Maßgabe desjenigen Arbeitsverdienstes zu berechnen, den der Verletzte während des letzten Jahres seiner Beschäftigung in dem Betriebe, in welchem der Unfall sich ereignete, an Gehalt oder Lohn durchschnittlich für den

Arbeitstag bezogen hat (§ 3), wobei der vier Mark übersteigende Betrag nur mit einem Drittel zur Anrechnung kommt.

War der Verletzte in dem Betriebe nicht ein volles Jahr, von dem Unfall zurückgerechnet, beschäftigt, so ist der Betrag zu Grunde zu legen, welchen während dieses Zeitraums Arbeiter derselben Art in demselben Betriebe oder im benachbarten gleichartigen Betriebe durchschnittlich bezogen haben.

Erreicht dieser Arbeitsverdienst (Abs. 3 und 4) den von der höheren Verwaltungsbehörde nach Anhörung der Gemeindebehörde für Erwachsene festgesetzten ortsüblichen Tagelohn gewöhnlicher Tagearbeiter (§ 8 des Ges., betr. die Krankenversicherung der Arbeiter, vom 15. Juni 1883) nicht, so ist der letztere der Berechnung zu Grunde zu legen.

Die Rente beträgt:

- a) im Falle völliger Erwerbsunfähigkeit für die Dauer derselben sechsundsechzigweidrittel Prozent des Arbeitsverdienstes;
- b) im Falle theilweiser Erwerbsunfähigkeit für die Dauer derselben einen Bruchtheil der Rente unter a, welcher nach dem Maße der verbliebenen Erwerbsfähigkeit zu bemessen ist.

Dem Verletzten und seinen Hinterbliebenen steht ein Anspruch nicht zu, wenn er den Betriebsunfall vorsätzlich herbeigeführt hat.

Die Berufsgenossenschaften (§ 9) sind befugt, der Krankenkasse, welcher der Verletzte angehört, gegen Erstattung der ihr dadurch erwachsenden Kosten die Fürsorge für den Verletzten über den Beginn der vierzehnten Woche hinaus bis zur Beendigung des Heilverfahrens zu übertragen. In diesem Falle gilt als Ersatz der im § 6 Absatz 1 Ziffer 1 des Krankenversicherungsgesetzes bezeichneten Leistungen die Hälfte des in jenem Gesetze bestimmten Mindestbetrages des Krankengeldes, sofern nicht höhere Aufwendungen nachgewiesen werden. Streitigkeiten, welche aus Anlaß dieser Bestimmung zwischen den Berufsgenossenschaften und den Krankenkassen entstehen, werden

nach Maßgabe des § 58 Absatz 2 des Krankenversicherungsgesetzes entschieden.

Von Beginn der fünften Woche nach Eintritt des Unfalls bis zum Ablauf der dreizehnten Woche ist das Krankengeld, welches den durch einen Betriebsunfall verletzten Personen auf Grund des Krankenversicherungsgesetzes gewährt wird, auf mindestens zwei Drittel des bei der Berechnung desselben zu Grunde gelegten Arbeitslohnes zu bemessen. Die Differenz zwischen diesen zwei Dritteln und dem gesetzlich oder statuten-gemäß zu gewährenden niedrigeren Krankengelde ist der beteiligten Krankenkasse (Gemeinde-Krankenversicherung) von dem Unternehmer desjenigen Betriebes zu erstatten, in welchem der Unfall sich ereignet hat. Die zur Ausführung dieser Bestimmung erforderlichen Vorschriften erläßt das Reichs-Ver-sicherungsamts.

Den nach § 1 versicherten Personen, welche nicht nach den Bestimmungen des Krankenversicherungsgesetzes versichert sind, hat der Betriebsunternehmer die in den §§ 6 und 7 des Krankenversicherungsgesetzes vorgesehenen Unterstützungen einschließlich des aus dem vorgehenden Absätze sich ergebenden Mehrbetrages für die ersten dreizehn Wochen aus eigenen Mitteln zu leisten.

Streitigkeiten, welche aus Anlaß der in den beiden vorhergehenden Absätzen enthaltenen Bestimmungen unter den Beteiligten entstehen, werden nach Maßgabe des § 58 Abs. 1 des Krankenversicherungsgesetzes entschieden, und zwar in den Fällen des letztvorhergehenden Absatzes von der für Orts-Krankenkassen des Beschäftigungsortes zuständigen Aufsichts-behörde.

§ 6. Im Falle der Tödtung ist als Schadensersatz außerdem zu leisten:

1. als Ersatz der Beerdigungskosten das Zwanzigfache des nach § 5 Absatz 3 bis 5 für den Arbeitstag ermittelten Verdienstes, jedoch mindestens dreißig Mark;

2. eine den Hinterbliebenen des Getödteten vom Todestage an zu gewährende Rente, welche nach den Vorschriften des § 5 Abs. 3 bis 5 zu berechnen ist.

Dieselbe beträgt:

- a) für die Wittwe des Getödteten bis zu deren Tode oder Wiederverheirathung zwanzig Prozent, für jedes hinterbliebene vaterlose Kind bis zu dessen zurückgelegtem fünfzehnten Lebensjahre fünfzehn Prozent und, wenn das Kind auch mutterlos ist oder wird, zwanzig Prozent des Arbeitsverdienstes.

Die Renten der Wittwen und der Kinder dürfen zusammen sechzig Prozent des Arbeitsverdienstes nicht übersteigen; ergiebt sich ein höherer Betrag, so werden die einzelnen Renten in gleichem Verhältnisse gekürzt.

Im Falle der Wiederverheirathung erhält die Wittwe den dreifachen Betrag ihrer Jahresrente als Abfindung.

Der Anspruch der Wittwe ist ausgeschlossen, wenn die Ehe erst nach dem Unfalle geschlossen worden ist;

- b) für Ascendenten des Verstorbenen, wenn dieser ihr einziger Ernährer war, für die Zeit bis zu ihrem Tode oder bis zum Wegfall der Bedürftigkeit zwanzig Prozent des Arbeitsverdienstes.

Wenn mehrere der unter b benannten Berechtigten vorhanden sind, so wird die Rente den Eltern vor den Großeltern gewährt.

Wenn die unter b bezeichneten mit den unter a bezeichneten Berechtigten konkurriren, so haben die ersteren einen Anspruch nur, soweit für die letzteren der Höchstbetrag der Rente nicht in Anspruch genommen wird.

Die Hinterbliebenen eines Ausländers, welche zur Zeit des Unfalls nicht im Inlande wohnten, haben keinen Anspruch auf die Rente.

§ 7. An Stelle der im § 5 vorgeschriebenen Leistungen

kann bis zum beendigten Heilverfahren freie Kur und Verpflegung in einem Krankenhause gewährt werden, und zwar:

1. für Verunglückte, welche verheirathet sind oder bei einem Mitgliede ihrer Familie wohnen, mit ihrer Zustimmung oder unabhängig von derselben, wenn die Art der Verletzung Anforderungen an die Behandlung oder Verpflegung stellt, denen in der Familie nicht genügt werden kann;
2. für sonstige Verunglückte in allen Fällen.

Für die Zeit der Verpflegung des Verunglückten in dem Krankenhause steht den im § 6 Ziffer 2 bezeichneten Angehörigen desselben die daselbst angegebene Rente insoweit zu, als sie auf dieselbe im Falle des Todes des Verletzten einen Anspruch haben würden.

Verhältniß zu Krankenkassen, Armenverbänden etc.*)

§ 8. Die Verpflichtung der eingeschriebenen Hilfskassen, sowie der sonstigen Kranken-, Sterbe-, Invaliden- und anderen

*) Durch die Bestimmung in § 8 sollen den Versicherten die Unterstützungsansprüche gegen Kassen, Gemeinden und Armenverbände gewahrt, aber auch verhindert werden, daß die Versicherten neben diesen Ansprüchen noch der nach dem Unfallversicherungsgesetz zu beanspruchenden Unterstützung theilhaftig werden. Die Kassen etc. treten in Höhe der von ihnen einem Versicherten gewährten Unterstützung in den Entschädigungsanspruch des Unterstüpften gegen die Berufsgenossenschaft ein. Eine ähnliche Bestimmung findet sich im § 57 des Krankenversich. Ges. v. 15. Juni 1883

und § 35 des Alters- und Inval. Ges. vom 22. Juni 1889. 10. April 1892

Die Rechtsnachfolge der Kasse hängt einerseits von dem Bestehen des dem Unterstüpften an die Berufsgenossenschaft zustehenden Anspruchs ab, wie sie andererseits Identität des Leistungsgrundes voraussetzt. Die Leistungen müssen beiderseits in Rücksicht auf die durch einen und denselben Unfall begründete Hilfsbedürftigkeit erfolgt sein. Auch der Umfang der Erstattung ist kein unbeschränkter, insofern als die Rechtsnachfolge der Kassen etc. sich nur auf diejenigen Rententheile erstreckt, welche für die gleichen Zeiträume wie die von der Krankenkasse etc. geleistete Unterstützung fällig geworden sind.

Die aus § 8 erhobenen Ansprüche der Krankenkassen etc. sind gemäß

Unterstützungskassen, den von Betriebsunfällen betroffenen Arbeitern und Betriebsbeamten, sowie deren Angehörigen und Hinterbliebenen Unterstützungen zu gewähren, sowie die Verpflichtung von Gemeinden oder Armenverbänden zur Unterstützung hilflosbedürftiger Personen wird durch dieses Gesetz nicht berührt. Soweit auf Grund solcher Verpflichtung Unterstützungen in Fällen gewährt sind, in welchen dem Unterstützten nach Maßgabe dieses Gesetzes ein Entschädigungsanspruch zusteht, geht der letztere bis zum Betrage der geleisteten Unterstützung auf die Kassen, die Gemeinden oder die Armenverbände über, von welchen die Unterstützung gewährt worden ist.

Das Gleiche gilt von den Betriebsunternehmern und Kassen, welche die den bezeichneten Gemeinden und Armen-

§§ 57 ff. und § 59 Abs. 4 bei der Berufsgenossenschaft zur Feststellung zu bringen. Die Kassen haben, da eine Ermittlung der Ersatzberechtigten von Amtswegen den Berufsgenossenschaften nicht obliegt, ihre Ansprüche rechtzeitig geltend zu machen, widrigenfalls sie sich die Folgen einer verspäteten Anmeldung zuschreiben haben. Ist die Rente an den Unterstützungsberechtigten inzwischen gezahlt, so muß die Kasse zc. ihre Ansprüche gegen diesen verfolgen. Allerdings werden die Berufsgenossenschaften, falls sie von dem Vorhandensein eines Ersatzberechtigten Kenntniß erlangen, es nicht unterlassen dürfen, vor der Auszahlung der Rente den Ersatzberechtigten anzufragen, ob er einen Anspruch aus § 8 erheben will.

Streitigkeiten über die Frage, ob und in welcher Höhe dem Verletzten oder dessen Hinterbliebenen ein Anspruch gegen die Berufsgenossenschaft zusteht, sind, wenn sie zwischen der letzteren und der ersatzberechtigten Kasse entstehen, auf dem Instanzenwege der Unfallversicherung (Schiedsgericht zc.) nicht im Zivilprozeß zum Austrag zu bringen (cf. §§ 62 ff. Ges.), wogegen lediglich bei einem Streit darüber, ob und in welcher Höhe ein Rechtsübergang auf die Kasse zc. erfolgt ist, die Entscheidung von den ordentlichen Gerichten zu treffen ist.

Die Ansprüche mehrerer ersatzberechtigter Kassen zc. können voll gedeckt werden, wenn die Leistungen der Berufsgenossenschaft ihnen mindestens gleichkommen, andernfalls muß wegen verhältnismäßiger Verfriedigung der mehreren Kassen zc. eine Einigung derselben herbeigeführt werden. Ist diese nicht zu erzielen, so tritt die Hinterlegung der Leistungen bei der Hinterlegungsstelle ein und erfolgt das Vertheilungsverfahren für sämtliche ersatzberechtigte Kassen vor den ordentlichen Gerichten.

verbänden obliegende Verpflichtung zur Unterstützung auf Grund gesetzlicher Vorschrift erfüllt haben.

§§ 9 u. 10.

II. Bildung und Veränderung der Berufsgenossenschaften.

§§ 11—33.

III. Mitgliedschaft des einzelnen Betriebes. Betriebsveränderungen.

§§ 34—40.

IV. Vertretung der Arbeiter.

§§ 41—45.

V. Schiedsgerichte.

§§ 46—50.

VI. Feststellungen und Auszahlung der Entschädigungen.

§§ 51—67.

Unpfändbarkeit der Entschädigungsforderungen.

§ 68. Die den Entschädigungsberechtigten auf Grund dieses Gesetzes zustehenden Forderungen können mit rechtlicher Wirkung weder verpfändet, noch auf Dritte übertragen, noch für andere als die im § 749 Abs. 4 der C. Proz. O. bezeichneten Forderungen der Ehefrau und ehelichen Kinder und die des ersatzberechtigten Armenverbandes gepfändet werden.

§§ 69—77.

VII. Unfallverhütung. Ueberwachung der Betriebe durch die Genossenschaften.

§§ 78—86.

VIII. Das Reichsversicherungsamt.

§§ 87*)—93.

IX. Schluß- und Strafbestimmungen.

§§ 94—111.

*) Vgl. auch Ges. v. 16. 5. 1892 (R. Ges. Bl. S. 665).

III. Gesetz, betreffend die Unfall- und Krankenversicherung der in land- und forstwirtschaftlichen Betrieben beschäftigten Personen.

Vom 5. Mai 1886.

(R. Ges. Bl. 1886 S. 132 ff.)

A. Unfallversicherung.

I. Allgemeine Bestimmungen.

Umfang der Versicherung.

§ 1. Alle in land- oder forstwirtschaftlichen Betrieben beschäftigten Arbeiter und Betriebsbeamten, letztere sofern ihr Jahresarbeitsverdienst an Lohn oder Gehalt zweitausend Mark nicht übersteigt, werden gegen die Folgen der bei dem Betriebe sich ereignenden Unfälle nach Maßgabe der Bestimmungen dieses Gesetzes versichert.

Dasselbe gilt von Arbeitern und Betriebsbeamten in land- und forstwirtschaftlichen, nicht unter § 1 des Unfallversicherungsgesetzes vom 6. Juli 1884 (R. Ges. Bl. S. 69) fallenden Nebenbetrieben.

Der Landesgesetzgebung bleibt überlassen, zu bestimmen, in welchem Umfange und unter welchen Voraussetzungen Unternehmer der unter Absatz 1 fallenden Betriebe versichert, oder Familienangehörige, welche in dem Betriebe des Familienhauptes beschäftigt werden, von der Versicherung ausgeschlossen sein sollen.

Wer im Sinne dieses Gesetzes als Betriebsbeamter anzusehen ist, wird durch statutarische Bestimmung der Berufsgenossenschaft (§ 13) für ihren Bezirk festgestellt.

Als landwirtschaftlicher Betrieb im Sinne dieses Gesetzes gilt auch der Betrieb der Kunst- und Handelsgärtnerei, dagegen nicht die ausschließliche Bewirthschaftung von Haus- und Biergärten.

Welche Betriebszweige im Sinne dieses Gesetzes als land-

oder forstwirtschaftliche Betriebe anzusehen sind, entscheidet im Zweifelsfalle das Reichs-Versicherungsamt.

§ 2. Unternehmer der unter § 1 fallenden Betriebe sind berechtigt, andere nach § 1 nicht versicherte in ihrem Betriebe beschäftigte Personen und, sofern ihr Jahresarbeitsverdienst zweitausend Mark nicht übersteigt, sich selbst zu versichern. Diese letztere Berechtigung kann durch Statut (§ 22) auf Unternehmer mit einem zweitausend Mark übersteigenden Jahresarbeitsverdienste erstreckt werden.

Auch kann durch Statut die Versicherungspflicht auf Betriebsbeamte mit einem zweitausend Mark übersteigenden Jahresarbeitsverdienste und auf Betriebsunternehmer ausgedehnt werden, deren Jahresarbeitsverdienst zweitausend Mark nicht übersteigt.

Bei Versicherung von Betriebsbeamten ist der volle Jahresarbeitsverdienst zu Grunde zu legen.

§ 3. Als Jahresarbeitsverdienst der Betriebsbeamten, soweit sich derselbe nicht aus mindestens wochenweise fixirten Beträgen zusammensetzt, gilt das Dreihundertfache des durchschnittlichen täglichen Verdienstes an Gehalt oder Lohn. Als Gehalt oder Lohn gelten dabei auch feste Naturalbezüge. Der Werth der letzteren ist nach Durchschnittspreisen in Ansatz zu bringen. Dieselben werden von der unteren Verwaltungsbehörde festgesetzt.

Ueber die Ermittlung des Jahresarbeitsverdienstes der Betriebsunternehmer hat das Statut (§ 22) Bestimmung zu treffen.

Reichs-, Staats- und Kommunalbeamte.

§ 4. Auf die im § 1 des Gesetzes, betreffend die Fürsorge für Beamte und Personen des Soldatenstandes in Folge von Betriebsunfällen, vom 15. März 1886 (R. Ges. Bl. S. 53) bezeichneten Personen, auf Beamte, welche in Betriebsverwaltungen eines Bundesstaates oder eines Kommunalverbandes mit festem Gehalt und Pensionsberechtigung angestellt sind, sowie

auf andere Beamte eines Bundesstaats oder Kommunalverbandes, für welche die in § 12 a. a. O. vorgesehene Fürsorge in Kraft getreten ist, findet dieses Gesetz keine Anwendung.

Gegenstand der Versicherung und Umfang der Entschädigung.

§ 5. Gegenstand der Versicherung ist der nach Maßgabe der nachfolgenden Bestimmungen zu bemessende Ersatz des Schadens, welcher durch Körperverletzung oder Tödtung entsteht. Der Anspruch ist ausgeschlossen, wenn der Verletzte den Betriebsunfall vorsätzlich herbeigeführt hat.

§ 6. Im Falle der Verletzung soll der Schadensersatz bestehen:

1. in den Kosten des Heilverfahrens, welche vom Beginn der vierzehnten Woche nach Eintritt des Unfalls an entstehen,
2. in einer dem Verletzten vom Beginn der vierzehnten Woche nach Eintritt des Unfalls an für die Dauer der Erwerbsunfähigkeit zu gewährenden Rente.

Die Rente beträgt:

- a) im Falle völliger Erwerbsunfähigkeit für die Dauer derselben sechshundsechzigweidrittel Prozent des Arbeitsverdienstes,
- b) im Falle theilweiser Erwerbsunfähigkeit für die Dauer derselben einen Bruchtheil der Rente unter a, welcher nach dem Maße der verbliebenen Erwerbsfähigkeit zu bemessen ist.

Bei Berechnung der Rente für Arbeiter sowie für andere von dem Betriebsunternehmer nach Maßgabe des § 2 versicherte Personen, soweit dieselben nicht Betriebsbeamte sind, gilt als Arbeitsverdienst derjenige Jahresarbeitsverdienst, welchen land- und forstwirtschaftliche Arbeiter am Orte der Beschäftigung durch land- und forstwirtschaftliche, sowie durch anderweitige Erwerbsthätigkeit durchschnittlich erzielen. Der Betrag dieses durchschnittlichen Jahresarbeitsverdienstes wird durch die höhere

Verwaltungsbehörde nach Anhörung der Gemeindebehörde je besonders für männliche und weibliche, für jugendliche und erwachsene Arbeiter festgesetzt. Die Festsetzung kann je besonders für die landwirthschaftlichen und die forstwirthschaftlichen Arbeiter erfolgen. Die für verletzte jugendliche Arbeiter festgesetzte Rente ist vom vollendeten sechzehnten Lebensjahre des Verletzten ab auf den nach dem Arbeitsverdienst Erwachsener zu berechnenden Betrag zu erhöhen.

Bei Berechnung der Rente für Betriebsbeamte ist der Jahresarbeitsverdienst (§ 3 Abs. 1) zu Grunde zu legen, welchen der Verletzte in dem Betriebe, in welchem der Unfall sich ereignete, während des letzten Jahres bezogen hat. Uebersteigt dieser Jahresarbeitsverdienst für den Arbeitstag, das Jahr zu dreihundert Arbeitstagen gerechnet, vier Mark, so ist der überschießende Betrag nur mit einem Drittel anzurechnen. War der Betriebsbeamte in diesem Betriebe nicht ein volles Jahr, von dem Tage des Unfalls zurückgerechnet, beschäftigt, so ist der Betrag zu Grunde zu legen, welchen während dieses Zeitraumes Betriebsbeamte derselben Art in demselben Betriebe oder in benachbarten gleichartigen Betrieben durchschnittlich bezogen haben. Erreicht der Jahresarbeitsverdienst des verletzten Betriebsbeamten das Dreihundertfache des nach Maßgabe des § 8 des Krankenversicherungsgesetzes vom 15. Juni 1883 (R. Ges. Bl. S. 73) für den Beschäftigungsort festgesetzten ortsüblichen Tagelohnes gewöhnlicher Tagearbeiter nicht, so ist das Dreihundertfache dieses ortsüblichen Tagelohnes der Berechnung zu Grunde zu legen.

Bei Berechnung der Rente für versicherte Betriebsunternehmer ist der nach Absatz 3 für den Sitz des Betriebes festgestellte durchschnittliche Jahresarbeitsverdienst land- und forstwirtschaftlicher Arbeiter zu Grunde zu legen, sofern nicht durch das Statut (§ 22) hiervon abweichende Bestimmungen getroffen werden. Uebersteigt der Jahresarbeitsverdienst für den Arbeitstag, das Jahr zu dreihundert Arbeitstagen gerechnet,

vier Mark, so ist der überschüssende Betrag nur mit einem Drittel anzurechnen.

Wenn der Verletzte zur Zeit des Unfalls bereits theilweise erwerbsunfähig war und deshalb einen geringeren als den durchschnittlichen Arbeitsverdienst bezog, so wird die Rente nur nach dem Maße der durch den Unfall eingetretenen weiteren Schmälerung der Erwerbsfähigkeit bemessen. War der Verletzte zur Zeit des Unfalls bereits völlig erwerbsunfähig, so beschränkt sich der zu leistende Schadensersatz auf die im § 6 Absatz 1 Ziffer 1 angegebenen Kosten des Heilverfahrens.

§ 7. Im Falle der Tödtung ist als Schadensersatz außerdem zu leisten:

1. als Ersatz der Beerdigungskosten der fünfzehnte Theil des nach § 6 Absatz 3 bis 6 ermittelten Jahresarbeitsverdienstes, jedoch mindestens dreißig Mark;
2. eine den Hinterbliebenen des Getödteten vom Todestage an zu gewährende Rente, welche nach den Vorschriften des § 6 Absatz 3 bis 6 zu berechnen ist.

Dieselbe beträgt:

- a) für die Wittve des Getödteten bis zu deren Tode oder Wiederverheirathung zwanzig Prozent, für jedes hinterbliebene vaterlose Kind bis zu dessen zurückgelegtem fünfzehnten Lebensjahre fünfzehn Prozent und, wenn das Kind auch mutterlos ist oder wird, zwanzig Prozent des Jahresarbeitsverdienstes.

Die Renten der Wittven und der Kinder dürfen zusammen sechzig Prozent des Jahresarbeitsverdienstes nicht übersteigen; ergiebt sich ein höherer Betrag, so werden die einzelnen Renten in gleichem Verhältnisse gekürzt.

Im Falle der Wiederverheirathung erhält die Wittve den dreifachen Betrag ihrer Jahresrente als Abfindung.

Der Anspruch der Wittve ist ausgeschlossen, wenn die Ehe erst nach dem Unfälle geschlossen worden ist;

b) für Ascendenten des Verstorbenen, wenn dieser ihr einziger Ernährer war, für die Zeit bis zu ihrem Tode oder bis zum Wegfall der Bedürftigkeit zwanzig Prozent des Jahresarbeitsverdienstes.

Wenn mehrere der unter b benannten Berechtigten vorhanden sind, so wird die Rente den Eltern vor den Großeltern gewährt.

Wenn die unter b bezeichneten mit den unter a bezeichneten Berechtigten konkurriren, so haben die ersteren einen Anspruch nur, soweit für die letzteren der Höchstbetrag der Rente nicht in Anspruch genommen wird.

Die Hinterbliebenen eines Ausländers, welche zur Zeit des Unfalls nicht im Inlande wohnten, haben keinen Anspruch auf die Rente.

§ 8. Bis zum beendigten Heilverfahren kann an Stelle der im § 6 vorgeschriebenen Leistungen freie Kur und Verpflegung in einem Krankenhause gewährt werden, und zwar:

1. für Verunglückte, welche verheirathet sind, oder bei einem Mitgliede ihrer Familie wohnen, mit ihrer Zustimmung oder unabhängig von derselben, wenn die Art der Verletzung Anforderungen an die Behandlung oder Verpflegung stellt, denen in der Familie nicht genügt werden kann;
2. für sonstige Verunglückte in allen Fällen.

Für die Zeit der Verpflegung des Verunglückten in dem Krankenhause steht den im § 7 Ziffer 2 bezeichneten Angehörigen desselben die daselbst angegebene Rente insoweit zu, als sie auf dieselbe im Falle des Todes des Verletzten einen Anspruch haben würden.

§ 9. Durch das Statut kann bestimmt werden, daß die Rente (§§ 6 bis 8) solchen versicherten Personen, welche ihren Lohn oder Gehalt herkömmlich ganz oder zum Theil in Form von Naturalleistungen (z. B. Wohnung, Feuerung, Nahrungsmittel, Landnutzung, Kleidung etc.) beziehen, sowie den Hinterbliebenen oder Angehörigen solcher Personen, nach

Verhältniß ebenfalls in dieser Form gewährt wird. Der Werth dieser Naturalbezüge ist gemäß § 3 festzusetzen.

§ 10. Während der ersten dreizehn Wochen nach dem Unfalle eines Arbeiters hat die Gemeinde, in deren Bezirk der Verletzte beschäftigt war, demselben die Kosten des Heilverfahrens in dem im § 6 Absatz 1 Ziffer 1 des Krankenversicherungsgesetzes vom 15. Juni 1883 (R. Ges. Bl. S. 73) bezeichneten Umfange zu gewähren. Diese Verpflichtung besteht nicht, insoweit die Verletzten auf Grund landesgesetzlicher Bestimmungen, oder auf Grund der Krankenversicherung Anspruch auf eine gleiche Fürsorge haben, oder nach § 136 dieses Gesetzes von der Versicherungspflicht befreit sind, oder sich im Auslande aufhalten. Soweit aber solchen Personen die im § 6 Absatz 1 Ziffer 1 des Krankenversicherungsgesetzes bezeichneten Leistungen von den zunächst Verpflichteten nicht gewährt werden, hat die Gemeinde dieselben mit Vorbehalt des Ersatzanspruchs zu übernehmen. Die zu diesem Zweck gemachten Aufwendungen sind von den Verpflichteten zu erstatten.

Für außerhalb des Gemeindebezirks wohnhafte versicherte Personen hat die Gemeinde ihres Wohnortes die im Absatz 1 bezeichneten Leistungen unter Vorbehalt des Anspruchs auf Ersatz der aufgewendeten Kosten zu übernehmen.

Als Beschäftigungsort gilt im Zweifel diejenige Gemeinde, in deren Bezirk der Sitz des Betriebes (§ 44) belegen ist.

Die Berufsgenossenschaft ist befugt, die im Absatz 1 bezeichneten Leistungen selbst zu übernehmen. Dieselbe ist ferner befugt, der Gemeinde-Krankenversicherung oder Krankenkasse, welcher der Verletzte angehört, die Fürsorge für denselben über die dreizehnte Woche hinaus bis zur Beendigung des Heilverfahrens zu übertragen. In diesem Falle hat sie die gemachten Aufwendungen zu ersetzen.

Als Ersatz der Kosten des Heilverfahrens gilt die Hälfte des nach dem Krankenversicherungsgesetze zu gewährenden Mindestbetrages des Krankengeldes, sofern nicht höhere Aufwendungen nachgewiesen werden.

Verhältniß zu Krankenkassen, Armenverbänden etc.

§ 11. Die Verpflichtung der eingeschriebenen Hilfskassen, sowie der sonstigen Kranken-, Sterbe-, Invaliden- und anderen Unterstützungskassen, den von Betriebsunfällen betroffenen Arbeitern und Betriebsbeamten, sowie deren Angehörigen und Hinterbliebenen Unterstützungen zu gewähren, sowie die Verpflichtung von Gemeinden oder Armenverbänden zur Unterstützung hilfbedürftiger Personen wird durch dieses Gesetz nicht berührt. Soweit auf Grund solcher Verpflichtung Unterstützungen in Fällen gewährt sind, in welchen dem Unterstützten nach Maßgabe der §§ 6—8 dieses Gesetzes ein Entschädigungsanspruch zusteht, geht der letztere bis zum Betrage der geleisteten Unterstützung auf die Kassen, die Gemeinden oder die Armenverbände über, von welchen die Unterstützung gewährt worden ist.

Das Gleiche gilt von den Betriebsunternehmern und Kassen, welche die den bezeichneten Gemeinden und Armenverbänden obliegende Verpflichtung zur Unterstützung auf Grund gesetzlicher Vorschrift erfüllt haben.

§§ 12—17.

II. Bildung und Veränderung der Berufsgenossenschaften.

§§ 18—43.

III. Mitgliedschaft. Betriebsveränderungen.

§§ 44—48.

IV. Vertretung der Arbeiter.

§ 49.

V. Schiedsgerichte.

§§ 50—54.

VI. Feststellung und Auszahlung der Entschädigungen.

§§ 55—72.

Unpfändbarkeit der Entschädigungsforderungen.

§ 73. Die den Entschädigungsberechtigten auf Grund dieses Gesetzes zustehenden Forderungen können mit rechtlicher Wirkung weder verpfändet, noch auf Dritte übertragen, noch für andere als die im § 749 Absatz 4 der Civilprozeßordnung bezeichneten Forderungen der Ehefrau und ehelichen Kinder und die des ersatzberechtigten Armenverbandes gepfändet werden.

§§ 74—86.

VII. Unfallverhütung. Ueberwachung der Betriebe durch die Genossenschaften.

§§ 87—94.

VIII. Aufsichtsführung.

§§ 95*)—101.

IX. Reichs- und Staatsbetriebe.

§§ 102—109.

X. Landesgesetzliche Regelung.

§§ 110—115.

XI. Schluß- und Strafbestimmungen.

§§ 116—132.

B. Krankenversicherung.

§§ 133—142.

*) Vgl. auch Ges. v. 16. 5. 1892 (R. Ges. Bl. S. 665).

IV. Gesetz, betreffend die Unfallversicherung der bei Bauten beschäftigten Personen.

Vom 11. Juli 1887.

(R. Ges. Bl. S. 287.)

I. Allgemeine Bestimmungen.

Umfang der Versicherung.

§ 1. Arbeiter, welche bei der Ausführung von Bauarbeiten beschäftigt und nicht schon auf Grund des Unfallversicherungsgesetzes vom 6. Juli 1884 (R. Ges. Bl. S. 69), des Gesetzes, betreffend die Ausdehnung der Unfall- und Krankenversicherung, vom 28. Mai 1885 (R. Ges. Bl. S. 159), des Gesetzes, betreffend die Unfall- und Krankenversicherung der in land- und forstwirtschaftlichen Betrieben beschäftigten Personen, vom 5. Mai 1886 (R. Ges. Bl. S. 132), oder der auf Grund des § 1 Absatz 8 des Unfallversicherungsgesetzes von dem Bundesrath erlassenen Bestimmungen gegen Unfall versichert sind, werden gegen die Folgen der bei diesen Bauarbeiten sich ereignenden Unfälle nach Maßgabe der Bestimmungen dieses Gesetzes versichert.

Dasselbe gilt von den bei derartigen Bauarbeiten beschäftigten Betriebsbeamten, sofern ihr Jahresarbeitsverdienst an Lohn oder Gehalt zweitausend Mark nicht übersteigt.

Auf die im § 1 des Gesetzes, betreffend die Fürsorge für Beamte und Personen des Soldatenstandes in Folge von Betriebsunfällen vom 15. März 1886 (R. Ges. Bl. S. 53) bezeichneten Personen, auf Beamte, welche in Betriebsverwaltungen eines Bundesstaates oder eines Kommunalverbandes mit festem Gehalt und Pensionsberechtigung angestellt sind, sowie auf andere Beamte eines Bundesstaates oder eines Kommunalverbandes, für welche die im § 12 a. a. O. vorgesehene Fürsorge in Kraft getreten ist, findet dieses Gesetz keine Anwendung.

Die Ausführung von Bauarbeiten gilt als Betrieb im Sinne des Gesetzes vom 15. März 1886.

Die laufenden Reparaturen an den zum Betriebe der Land- und Forstwirtschaft dienenden Gebäude und die zum Wirtschaftsbetriebe gehörenden Bodenkultur- und sonstigen Bauarbeiten, insbesondere die zu diesem Zweck dienende Herstellung oder Unterhaltung von Wegen, Dämmen, Kanälen und Wasserläufen, gelten als Theile des land- und forstwirtschaftlichen Betriebes, wenn sie von Unternehmern land- und forstwirtschaftlicher Betriebe ohne Uebertragung an andere Unternehmer auf ihren Grundstücken ausgeführt werden.

§ 2. Unternehmer von Bauarbeiten (§ 1 Absatz 1) sind berechtigt, andere nach § 1 nicht versicherte, bei der Bauausführung beschäftigte Personen und, sofern ihr Jahresarbeitsverdienst zweitausend Mark nicht übersteigt, sich selbst zu versichern. Diese letztere Berechtigung kann durch Statut auf Unternehmer mit einem zweitausend Mark übersteigenden Jahresarbeitsverdienste erstreckt werden.

Auch kann durch Statut die Versicherungspflicht auf Betriebsbeamte mit einem zweitausend Mark übersteigenden Jahresarbeitsverdienste und auf Gewerbetreibende ausgebehnt werden, welche nicht regelmäßig wenigstens einen Lohnarbeiter beschäftigen.

Die Höhe des der Versicherung der Unternehmer zu Grunde zu legenden Jahresarbeitsverdienstes bestimmt das Statut. Bei der Versicherung von Betriebsbeamten ist der volle Jahresarbeitsverdienst zu Grunde zu legen.

Unternehmer.

- § 3. Als Unternehmer im Sinne dieses Gesetzes gilt
1. bei Bauarbeiten, welche in einem gewerbmäßigen Baubetriebe ausgeführt werden, der Baugewerbetreibende, für dessen Rechnung dieser Betrieb erfolgt;
 2. bei anderen Bauarbeiten derjenige, für dessen Rechnung dieselben ausgeführt werden.

Träger der Versicherung.

§§ 4—5.

Jahresarbeitsverdienst. Gegenstand der Versicherung, Umfang der Entschädigung, Verhältniß zu Krankenkassen etc.

§ 6. Die Ermittlung des Jahresarbeitsverdienstes, der Gegenstand der Versicherung, der Umfang der Entschädigung und das Verhältniß der Unfallversicherung zu den eingeschriebenen Hilfsklassen, zu den sonstigen Kranken-, Sterbe-, Invaliden- und anderen Unterstützungskassen, zu den Leistungen der zur Unterstützung hilflosbedürftiger Personen verpflichteten Gemeinden oder Armenverbände, sowie der Unternehmer und Kassen, welche die den Gemeinden und Armenverbänden obliegende Verpflichtung zur Unterstützung auf Grund gesetzlicher Vorschrift erfüllt haben, bestimmt sich, vorbehaltlich der Vorschriften der §§ 7 und 8 dieses Gesetzes, nach den §§ 3, 5 bis 8 des Unfallversicherungsgesetzes.

Ueber die Ermittlung des Jahresarbeitsverdienstes der Unternehmer hat das Statut Bestimmung zu treffen.

§ 7. Bei Unfällen eines Arbeiters, welche sich bei Bauarbeiten der im § 4 Ziffer 4 Absatz 1 bezeichneten Art ereignen, finden die Bestimmungen des § 5 Absatz 9 bis 11 des Unfallversicherungsgesetzes keine Anwendung.

Bei derartigen Unfällen hat die Gemeinde, in deren Bezirk der verletzte Arbeiter beschäftigt war, demselben während der ersten dreizehn Wochen nach dem Unfälle die Kosten des Heilverfahrens in dem im § 6 Absatz 1 Ziffer 1 des Krankenversicherungsgesetzes vom 15. Juni 1883 (R. Ges. Bl. S. 73) bezeichneten Umfange zu gewähren, sofern nicht der verletzte Arbeiter sich im Auslande aufhält oder auf Grund der Krankenversicherung oder anderer Rechtsverhältnisse Anspruch auf eine mindestens gleiche Fürsorge hat. Soweit aber solchen Personen die im § 6 Absatz 1 Ziffer 1 des Krankenversicherungsgesetzes bezeichneten Leistungen von den zunächst Verpflichteten nicht gewährt werden, hat die Gemeinde dieselben mit Vor-

behalt des Ersatzanspruches zu übernehmen. Die zu diesem Zweck gemachten Aufwendungen sind von den Verpflichteten zu erstatten.

Für außerhalb des Gemeindebezirks wohnhafte versicherte Personen hat auf Verlangen der verpflichteten Gemeinde die Gemeinde ihres Wohnortes die im Absatz 2 bezeichneten Leistungen unter Vorbehalt des Anspruchs auf Ersatz der Kosten zu übernehmen.

Die Versicherungsanstalt (§ 16) ist befugt, die im Absatz 2 bezeichneten Leistungen selbst zu übernehmen.

Als Ersatz der Kosten des Heilverfahrens gilt die Hälfte des nach dem Krankenversicherungsgesetze zu gewährenden Mindestbetrages des Krankengeldes, sofern nicht höhere Aufwendungen nachgewiesen werden.

§ 8. Streitigkeiten über Unterstützungsansprüche, welche aus der Bestimmung des § 7 zwischen den Verletzten einerseits und den Gemeinden andererseits entstehen, werden von der Aufsichtsbehörde entschieden. Die Entscheidung ist vorläufig vollstreckbar. Dieselbe kann im Verwaltungsstreitverfahren, wo ein solches nicht besteht, im Wege des Rekurses nach Maßgabe der Vorschriften der §§ 20, 21 der Gewerbeordnung angefochten werden.

Streitigkeiten über Ersatzansprüche, welche aus den Bestimmungen des § 7 entstehen, werden im Verwaltungsstreitverfahren, wo ein solches nicht besteht, von der Aufsichtsbehörde der in Anspruch genommenen Gemeinde, Gemeindekrankenversicherung oder Krankenkasse entschieden. Gegen die Entscheidung der letzteren findet der Recurs nach Maßgabe der Vorschriften der §§ 20, 21 der Gewerbeordnung statt.

Der Landes-Zentralbehörde bleibt überlassen, vorzuschreiben, daß anstatt des Rekursverfahrens die Berufung auf den Rechtsweg mittelst Erhebung der Klage stattfindet.

II. Berufsgenossenschaft.

§§ 9—15.

III. Unfallversicherungsanstalt.

§§ 16—34.

IV. Vertretung der Arbeiter.

§ 35.

V. Schiedsgerichte.

§ 36.

VI. Feststellung und Auszahlung der Entschädigungen.

§§ 37—43.

Anm. Hinsichtlich der Pfändbarkeit gilt § 68 Unf. Vers. Ges.

VII. Unfallverhütung. Beaufsichtigung.

§§ 44—45.

VIII. Bauarbeiten für Rechnung des Reichs, der Bundesstaaten, von Kommunalverbänden und Korporationen.

§§ 46—47.

IX. Schluß- und Strafbestimmungen.

§§ 48—51.

V. Invaliditäts- und Altersversicherung.

(Ges. v. 22. Juni 1889.)

Einleitung.

Das betreffende Gesetz tritt hauptsächlich da ein, wo Kranken- und Unfallversicherung den entstehenden Nothständen nicht abhelfen können. Siechthum, Gebrechen, Abnahme der körperlichen und geistigen Kräfte, hohes Alter oder ein mit der Arbeit in keinem Zusammenhang stehender Unfall können Erwerbsunfähigkeit und dadurch Noth im Gefolge haben. Die

Beseitigung des entstehenden Mangels strebt das Gesetz an. Die Einführung der obligatorischen Alters- und Invaliditätsversicherung muß — wie die Motive S. 20 bemerken — nothwendig auf das gesammte bisherige System der Armenpflege zurückwirken. Nicht als ob diese Rückwirkung auf die Armenpflege der eigentliche Zweck der Vorlage wäre. Dieser Zweck ist vielmehr ausschließlich socialpolitischer Natur. Die Gewährung eines rechtlich erzwingbaren, vermöge eigener Leistungen wohl erworbenen Anspruches auf Alters- und Invaliditätsfürsorge reicht weit über das Gebiet der Armenpflege hinaus. Aber diese Alters- und Invaliditätsversicherung wird in zahlreichen Fällen den bisherigen Nothbehelf der Armenunterstützung überflüssig machen. Und mehr als das, sie wird auch die drückende Last, welche aus dem Nothbehelf der Armenpflege für die Träger der letzteren erwachsen ist, in anderer und zwar gerechterer Weise vertheilen, in dem sie große, leistungsfähige Verbände unter Heranziehung der eigenen Leistungen der Versicherten mit der Aufgabe betraut, die Mittel aufzubringen, um in zahlreichen Fällen an Stelle der bisher zu gewährenden Armenunterstützung einen Rechtsanspruch auf ein bestimmtes Einkommen zu setzen.

Ueber das Verhältniß des Versicherungsgesetzes zu anderen Ansprüchen, insbesondere zur Armenpflege verbreitet sich § 35 Ges., wozu die Motive S. 45 bemerken: Wie bei der Unfall- und Krankenversicherung muß auch bei der Alters- und Invaliditätsversicherung die öffentliche Armenpflege subsidiär für diejenigen Fälle in Kraft bleiben, in welchen einem erwerbsunfähigen Versicherten aus irgend welchen Gründen eine Rente nicht oder noch nicht gewährt ist, ebenso auch in denjenigen Fällen, in welchen die Rente ihrem Betrage nach etwa nicht ausreichen sollte, um die Hülfbedürftigkeit aufzuheben. Möglicherweise bleibt dieser Fall nach wie vor; immerhin aber wird in Zukunft für die große Mehrzahl der Betheiligten eine Inanspruchnahme der öffentlichen Armenpflege überhaupt nicht mehr eintreten.

In denjenigen Fällen aber, in welchen thatsächlich die öffentliche Armenpflege doch noch eintreten müssen, kann den betreffenden Armenverbänden zc. das Recht nicht verschränkt werden, zur Deckung ihrer Leistungen und in Höhe derselben an die Ansprüche des Unterstützten auf Alters- und Invalidenrente sich zu halten. Denn die Armenpflege ist begriffsmäßig eine höchst subsidiäre Einrichtung und bleibt ausgeschlossen, sobald und soweit anderweite Existenzmittel vorhanden sind, ohne Rücksicht darauf, welchen Charakter die letzteren tragen.

Dem Versicherungszwange unterliegen vom vollendeten 16. Lebensjahre ab die im § 1 des im Auszuge mitgetheilten Gesetzes bezeichneten Personen mit Ausnahme der im § 4 erwähnten Beamten.

Gegenstand der Versicherung ist der Anspruch auf Gewährung einer Invalidenrente oder Altersrente. (§§ 9 ff.) Die Höhe der Renten bestimmt sich nach den 4 Lohnklassen. Die Altersrente beträgt 106,40 Mk. bezw. 134,60 Mk., 162,80 Mk., 191 Mk. Bei Berechnung der Invalidenrente wird ein Einheitsfuß von 110 Mk. zu Grunde gelegt. Derselbe steigt mit jeder vollendeten Beitragswoche in den betreffenden 4 Lohnklassen um 2 bezw. 6, 9, 13 Pf. Die Renten zahlen die Postanstalten aus.

V. Gesetz, betreffend die Invaliditäts- und Altersversicherung.

Vom 22. Juni 1889 (Auszug.)

(R. Ges. Bl. S. 97.)

§ 1. Nach Maßgabe der Bestimmungen dieses Gesetzes werden vom vollendeten 16. Lebensjahre ab versichert:

1. Personen, welche als Arbeiter, Gehülfen, Gesellen, Lehrlinge oder Dienstboten gegen Lohn oder Gehalt beschäftigt werden;

2. Betriebsbeamte sowie Handlungsgehülften und -Lehrlinge (ausschließlich der in Apotheken beschäftigten Gehülften und Lehrlinge), welche Lohn oder Gehalt beziehen, deren regelmäßiger Jahresarbeitsverdienst an Lohn oder Gehalt aber 2000 Mark nicht übersteigt, sowie
3. die gegen Lohn oder Gehalt beschäftigten Personen der Schiffbesatzung deutscher Seefahrzeuge (§ 2 des Gesetzes vom 13. Juli 1887, R. Ges. Bl. S. 329) und von Fahrzeugen der Binnenschifffahrt. Die Führung der Reichsflagge auf Grund der gemäß Art. II § 7 Abs. 1 des Gesetzes vom 15. März 1888 (R. Ges. Bl. S. 71) erteilten Ermächtigung macht das Schiff nicht zu einem deutschen Seefahrzeuge im Sinne dieses Gesetzes.

§ 2. Durch Beschluß des Bundesraths kann die Vorschrift des § 1 für bestimmte Berufszweige auch

1. auf Betriebsunternehmer, welche nicht regelmäßig wenigstens einen Lohnarbeiter beschäftigen, sowie
2. ohne Rücksicht auf die Zahl der von ihnen beschäftigten Lohnarbeiter auf solche selbständige Gewerbetreibende, welche in eigenen Betriebsstätten im Auftrage und für Rechnung anderer Gewerbetreibenden mit der Herstellung oder Bearbeitung gewerblicher Erzeugnisse beschäftigt werden (Hausgewerbetreibende)*)

erstreckt werden, und zwar auf letztere auch dann, wenn sie die Roh- und Hilfsstoffe selbst beschaffen, und auch für die Zeit, während welcher sie vorübergehend für eigene Rechnung arbeiten.

Durch Beschluß des Bundesraths kann ferner bestimmt werden, daß und in wie weit Gewerbetreibende, in deren Auftrag und für deren Rechnung von Hausgewerbetreibenden (Abs. 1) gearbeitet wird, gehalten sein sollen, rücksichtlich der Hausgewerbetreibenden und ihrer Gehülften, Gesellen und Lehr-

*) Wegen der Hausgewerbetreibenden der Textilindustrie vergl. Bef. v. 1. 3. 1894 (R. Ges. Bl. S. 324) und v. 9. 11. 1895 (R. Ges. Bl. S. 452).

linge die in diesem Gesetze den Arbeitgebern auferlegten Verpflichtungen zu erfüllen.

§ 3. Als Lohn oder Gehalt gelten auch Lantienmen und Naturalbezüge. Für dieselben wird der Durchschnittswerth in Ansatz gebracht. Dieser Werth wird von der unteren Verwaltungsbehörde festgesetzt.

Eine Beschäftigung, für welche als Entgelt nur freier Unterhalt gewährt wird, gilt im Sinne des Gesetzes nicht als eine die Versicherungspflicht begründende Beschäftigung.

Durch Beschluß des Bundesraths wird bestimmt, in wie weit vorübergehende Dienstleistungen als Beschäftigung im Sinne dieses Gesetzes nicht anzusehen sind.*)

§ 4. Beamte des Reichs und der Bundesstaaten, die mit Pensionsberechtigung angestellten Beamten von Kommunalverbänden, sowie Personen des Soldatenstandes, welche dienstlich als Arbeiter beschäftigt werden, unterliegen der Versicherungspflicht nicht.

Die Versicherungspflicht tritt für diejenigen Personen nicht ein, welche in Folge ihres körperlichen und geistigen Zustandes dauernd nicht mehr im Stande sind, durch eine ihren Kräften und Fähigkeiten entsprechende Lohnarbeit mindestens ein Drittel des für ihren Beschäftigungsort nach § 8 des Krankenversicherungsgesetzes vom 15. Juni 1883 (R. Ges. Bl. S. 73) festgesetzten Tagelohns gewöhnlicher Tagearbeiter zu verdienen. Dasselbe gilt von denjenigen Personen, welche auf Grund dieses Gesetzes eine Invalidenrente beziehen.

Solche Personen, welche vom Reich, von einem Bundesstaate oder einem Kommunalverbände Pensionen oder Wartegelder wenigstens im Mindestbetrage der Invalidenrente beziehen, oder welchen auf Grund der reichsgesetzlichen Bestimmungen über Unfallversicherung der Bezug einer jährlichen Rente von

*) Wegen Verzeiung vorübergehender Dienstleistungen von der Versicherungspflicht s. Bef. v. 24. 1. 1893 (R. Ges. Bl. S. 5) und v. 31. 12. 1894 (R. Ges. Bl. S. 543).

mindestens demselben Betrage zusteht, sind auf ihren Antrag von der Versicherungspflicht zu befreien. Ueber den Antrag entscheidet die untere Verwaltungsbehörde des Beschäftigungsortes. Gegen den Bescheid derselben ist die Beschwerde an die zunächst vorgesezte Behörde zulässig, welche endgültig entscheidet.

§ 5. Andere als die unter § 4 erwähnten Personen, welche in Betrieben des Reichs, eines Bundesstaates oder eines Kommunalverbandes beschäftigt werden, genügen der gesetzlichen Versicherungspflicht durch Betheiligung an einer für den betreffenden Betrieb bestehenden oder zu errichtenden besonderen Kasseneinrichtung, durch welche ihnen eine den reichsgesetzlich vorgesehenen Leistungen gleichwerthige Fürsorge gesichert ist, sofern bei der betreffenden Kasseneinrichtung bestimmte Voraussetzungen zutreffen. (Dieselben hier sind näher angegeben.)

Der Bundesrath bestimmt auf Antrag der zuständigen Reichs-, Staats- oder Kommunalbehörde, welche Kasseneinrichtungen (Pensions-, Alters-, Invalidenkassen) den gestellten Anforderungen entsprechen — — —

§ 7. Durch Beschluß des Bundesraths kann auf Antrag bestimmt werden, daß und inwieweit die Bestimmungen des § 4 Abs. 1 auf Beamte, welche von anderen öffentlichen Verbänden oder Körperschaften mit Pensionsberechtigung angestellt sind, sowie die Bestimmungen der §§ 5 und 6 auf Mitglieder anderer Kasseneinrichtungen, welche die Fürsorge für den Fall der Invalidität oder des Alters zum Gegenstand haben, Anwendung finden sollen.

§ 8. Soweit nicht die Vorschrift des § 1 durch Beschluß des Bundesraths in Gemäßheit der Bestimmung des § 2 Abs. 1 auf die dort bezeichneten Personen erstreckt ist, sind dieselben, falls sie das vierzigste Lebensjahr noch nicht vollendet haben, und nicht im Sinne des § 4 Abs. 2 bereits dauernd erwerbsunfähig sind, berechtigt, nach Maßgabe dieses Gesetzes in Lohnklasse II sich selbst zu versichern (§ 120).

§ 9. Gegenstand der Versicherung ist der Anspruch auf Gewährung einer Invaliden- bezw. Altersrente.

Invalidenrente erhält ohne Rücksicht auf das Lebensalter derjenige Versicherte, welcher dauernd erwerbsunfähig ist. Eine durch einen Unfall herbeigeführte Erwerbsunfähigkeit begründet, unbeschadet der Vorschriften des § 76 den Anspruch auf Invalidenrente nur insoweit, als nicht nach den Bestimmungen der Reichsgesetze über Unfallversicherung eine Rente zu leisten ist — — —

Altersrente erhält, ohne daß es des Nachweises der Erwerbsunfähigkeit bedarf, derjenige Versicherte, welcher das 70. Lebensjahr vollendet hat.

§ 10. Invalidenrente erhält auch derjenige nicht dauernd erwerbsunfähige Versicherte, welcher während eines Jahres ununterbrochen erwerbsunfähig gewesen ist, für die weitere Dauer seiner Erwerbsunfähigkeit.

§ 11. Ein Anspruch auf Invalidenrente steht denjenigen Versicherten nicht zu, welche erweislich die Erwerbsunfähigkeit sich vorsätzlich oder bei Begehung eines durch strafgerichtliches Urtheil festgestellten Verbrechens zugezogen haben.

§§ 12—14.

§ 15. Zur Erlangung eines Anspruchs auf Invaliden- oder Altersrente ist, außer dem Nachweise der Erwerbsunfähigkeit bezw. des gesetzlich vorgesehene Alters, erforderlich:

1. die Zurücklegung der vorgeschriebenen Wartezeit,
2. die Leistung von Beiträgen.

§ 16. Die Wartezeit (§ 15) beträgt:

1. bei der Invalidenrente 5 Beitragsjahre,
2. bei der Altersrente 30 Beitragsjahre.

§ 17. Als Beitragsjahr gelten 47 Beitragswochen (§ 19). Hierbei werden die Beitragswochen, auch wenn sie in verschiedene Kalenderjahre fallen, unbeschadet der Vorschrift des § 32, bis zur Erfüllung des Beitragsjahres zusammengerechnet — — —

§ 19. Die Mittel zur Gewährung der Invaliden- und Altersrenten werden vom Reich, von den Arbeitgebern und von den Versicherten aufgebracht.

Die Aufbringung der Mittel erfolgt seitens des Reichs durch Zuschüsse zu den in jedem Jahre thatsächlich zu zahlenden Renten, seitens der Arbeitgeber und der Versicherten durch laufende Beiträge. Die Beiträge entfallen auf den Arbeitgeber und den Versicherten zu gleichen Theilen (§ 116) und sind für jede Kalenderwoche zu entrichten, in welcher der Versicherte in einem die Versicherungspflicht begründenden Arbeits- oder Dienstverhältniß gestanden hat. (Beitragswoche.)

§§ 20, 21.

§ 22. Zum Zwecke der Bemessung der Beiträge und Renten werden nach der Höhe des Jahresarbeitsverdienstes folgende Klassen der Versicherten gebildet:

- | | |
|--------|-----------------------------------|
| Klasse | I bis zu 350 Mark einschließlich, |
| = | II von mehr als 350—550 Mark, |
| = | III von mehr als 550—850 Mark, |
| = | IV von mehr als 850 Mark. |

(Was als Jahresverdienst für einzelne Arten von Personen gilt, ist näher bestimmt.)

§§ 23, 24.

§§ 25 ff. betreffen die Berechnung der Renten, Erstattung von Beiträgen, Erbüßen der Anwartschaft, Veränderung der Verhältnisse.

§ 35. Die auf gesetzlicher Vorschrift beruhende Verpflichtung von Gemeinden und Armenverbänden zur Unterstützung hilflosbedürftiger Personen, sowie sonstige gesetzliche, statutarische oder auf Vertrag beruhende Verpflichtungen zur Fürsorge für alte, kranke, erwerbsunfähige oder hilflosbedürftige Personen werden durch dieses Gesetz nicht berührt.

Soweit von einer Gemeinde oder einem Armenverbande an hilflosbedürftige Personen Unterstützungen für einen Zeitraum geleistet sind, für welchen diesen Personen ein Anspruch auf Invaliden- oder Altersrente zustand, geht der Anspruch auf Rente im Betrage der geleisteten Unterstützung auf die Gemeinde oder den Armenverband über. Das Gleiche gilt für Betriebsunternehmer und Kassen, welche die den Gemeinden oder

Armenverbänden obliegende Verpflichtung zur Unterstützung Hilfsbedürftiger auf Grund gesetzlicher Vorschrift erfüllt haben.

§§ 36—39.

§ 40. Die Rente kann mit rechtlicher Wirkung weder verpfändet, noch übertragen, noch für andere als die im § 749 Abs. 4 der Civilprozeßordnung bezeichneten Forderungen der Ehefrau und ehelichen Kinder und die der ersatzberechtigten Gemeinden und Armenverbände gepfändet werden.

§§ 41—69 betreffen die Organisation der Versicherungsanstalten, welche nach Bestimmung der Landesregierungen für weitere Kommunalverbände ihres Gebietes oder für das Gebiet des Bundesstaates erreicht werden.

§§ 70—74. Schiedsgerichte.

§§ 75—95. Feststellung der Rente, Berechtigungsausweis, Auszahlung, Erstattung von Beiträgen.

§ 96. Höhe der Beiträge.

Für die erste Beitragsperiode (§ 20) — d. i. 10 Jahre seit Inkrafttreten des Gesetzes — sind in jeder Versicherungsanstalt, vorbehaltlich anderweitiger Festsetzung gemäß § 98, an wöchentlichen Beiträgen zu erheben:

in Lohnklasse	I	14 Pfg.
=	II	20 "
=	III	24 "
=	IV	30 "

§§ 97, 98.

§ 99. Marken.

Zum Zwecke der Erhebung der Beiträge werden von jeder Versicherungsanstalt für die einzelnen in ihrem Bezirke vorhandenen Lohnklassen Marken mit der Bezeichnung ihres Geldwertes ausgegeben. Das Reichsversicherungsamt bestimmt die Unterscheidungsmerkmale und die Gültigkeitsdauer der Marken. Innerhalb zweier Jahre nach Ablauf der Gültigkeitsdauer können ungültig gewordene Marken bei den zum Markenverkauf bestimmten Stellen gegen gültige Marken umgetauscht werden.

Die Marken einer Versicherungsanstalt können bei allen

in ihrem Bezirke belegenen Postanstalten und anderen von der Versicherungsanstalt einzurichtenden Verkaufsstellen gegen Erlegung des Nennwerthes käuflich erworben werden.

§ 100. Entrichtung der Beiträge.

Die Beiträge des Arbeitgebers und der Versicherten sind von demjenigen Arbeitgeber zu entrichten, welcher den Versicherten während der Kalenderwoche beschäftigt hat.

Findet die Beschäftigung nicht während der ganzen Kalenderwoche bei demselben Arbeitgeber statt, so ist von demjenigen Arbeitgeber, welcher den Versicherten zuerst beschäftigt, der volle Wochenbeitrag zu entrichten.

Sofern die Zahl der thatsächlich verwendeten Arbeitstage nicht festgestellt werden kann, ist der Beitrag für diejenige Arbeitszeit zu entrichten, welche zur Herstellung der Arbeit annähernd für erforderlich zu erachten ist. Im Streitfalle entscheidet auf Antrag eines Theils die untere Verwaltungsbehörde endgültig. Die Versicherungsanstalt ist berechtigt, für die Berechnung derartiger Beiträge besondere Bestimmungen zu erlassen. Dieselben bedürfen der Genehmigung des Reichsversicherungsamtes.

§ 101. Quittungskarte.

Die Entrichtung der Beiträge erfolgt durch Einkleben eines entsprechenden Betrages von Marken in die Quittungskarte des Versicherten. Ist der Versicherte mit einer Quittungskarte nicht versehen, so ist der Arbeitgeber berechtigt, für Rechnung des Versicherten eine solche anzuschaffen und den vorauslagten Betrag bei der nächsten Lohnzahlung einzubehalten.

Die Quittungskarte enthält das Jahr und den Tag ihrer Ausgabe, die über den Gebrauch der Quittungskarte erlassenen Bestimmungen (§ 108) und die Strafvorschrift des § 151. Im Uebrigen bestimmt der Bundesrath ihre Einrichtung.

Die Kosten der Quittungskarte trägt, soweit sie nicht für Rechnung des Versicherten zu beschaffen ist (Abs. 1), die Versicherungsanstalt des Ausgabebezirks.

§ 102. Jede Quittungskarte bietet Raum zur Aufnahme

der Marken für 47 Beitragswochen. Die Karten sind für jeden Versicherten mit fortlaufenden Nummern zu versehen; die erste für ihn ausgestellte Karte ist am Kopfe mit dem Namen derjenigen Versicherungsanstalt, in deren Bezirk der Versicherte zu dieser Zeit beschäftigt ist, jede folgende mit dem Namen derjenigen Versicherungsanstalt, welche sich auf der nächstvorbergebenden Karte vermerkt findet, zu bezeichnen; stimmt der auf einer späteren Karte enthaltene Name mit dem auf der ersten Karte enthaltenen Namen nicht überein, so ist der auf der ersteren Karte enthaltene Name maßgebend.

Der Versicherte ist berechtigt, auf seine Kosten zu jeder Zeit die Ausstellung einer neuen Quittungskarte gegen Rückgabe der älteren Karte zu beanspruchen.

§§ 103—107. Ausstellung und Umtausch von Quittungskarten; deren Ungültigkeit.

§ 108. Die Eintragung eines Urtheils über die Führung oder die Leistungen des Inhabers, sowie sonstige durch dieses Gesetz nicht vorgesehene Eintragungen oder Vermerke in oder an der Quittungskarte sind unzulässig. Quittungskarten, in welchen derartige Eintragungen und Vermerke sich vorfinden, sind von jeder Behörde, welcher sie zugehen, einzubehalten. Die Behörde hat die Ersetzung derselben durch neue Karten . . . zu veranlassen.

Dem Arbeitgeber sowie Dritten ist untersagt, die Quittungskarte nach Einklebung der Marken wider den Willen des Inhabers zurückzubehalten.

Quittungskarten, welche im Widerspruch mit dieser Vorschrift zurückbehalten werden, sind von der Ortspolizeibehörde dem Zuwiderhandelnden abzunehmen und dem Berechtigten auszubändigen. Der erstere bleibt dem letzteren für alle Nachteile, welche diesem aus der Zuwiderhandlung erwachsen, verantwortlich.

§ 109. In die Quittungskarte hat der Arbeitgeber bei der Lohnzahlung zu dem nach § 100 zu berechnenden Betrage Marken derjenigen Art einzukleben, welche für die Lohnklasse,

die für den Versicherten in Anwendung kommt (§ 22), und, falls die Beiträge für einzelne Berufszweige verschieden bemessen sind (§ 24), für den betreffenden Berufszweig von der für den Beschäftigungsort zuständigen Versicherungsanstalt ausgegeben sind. Die Marken hat der Arbeitgeber aus eigenen Mitteln zu erwerben.

Die Marken müssen auf der Quittungskarte in fortlaufender Reihenfolge eingeklebt werden. Der Bundesrath ist befugt, über Entwerthung von Marken Vorschriften zu erlassen und deren Nichtbefolgung mit Strafe zu bedrohen.

Die Arbeitgeber sind berechtigt, bei der Lohnzahlung den von ihnen beschäftigten Personen die Hälfte der Beiträge in Abzug zu bringen. Die Abzüge dürfen sich höchstens auf die für die beiden letzten Lohnzahlungsperioden entrichteten Beiträge erstrecken.

§ 110. Die Erhebung der Beiträge für diejenigen Personen, auf welche die Versicherungspflicht nach § 2 erstreckt worden ist, wird durch Beschluß des Bundesraths geregelt.

§ 111. Vorausentrichtung von Beiträgen.

§§ 112—115. Einziehung der Beiträge für Mitglieder von Krankenkassen durch deren Organe bezw. für Nichtmitglieder durch die Gemeindebehörde.

§ 116. Ergeben sich bei den zwischen Arbeitgebern und Versicherten stattfindenden Abrechnungen Bruchpfennige, so ist die auf den Arbeitgeber entfallende Hälfte nach oben, die auf den Versicherten entfallende Hälfte nach unten auf volle Pfennige abzurunden.

§§ 117—119. Freiwillige Fortsetzung des Versicherungsverhältnisses.

§ 120. Selbstversicherungsverhältniß.

§ 121. Zusatzmarken.

§§ 122—125. Streitigkeiten.

§§ 126—128. Kontrolle.

§§ 129, 130. Vermögensverwaltung.

§§ 131—134. Aufsicht über die Versicherungsanstalten.

§§ 135 ff. Schluß-, Straf- und Uebergangsbestimmungen.

D. Die Abänderungen des Einführungsgesetzes zum Bürgerlichen Gesetzbuch.

Durch das Einführungsgesetz zum Bürgerlichen Gesetzbuch vom 18. August 1896 (R. G. Bl. S. 604) treten folgende Aenderungen ein:

Art. 37. Der § 2 des Gesetzes über die Freizügigkeit vom 1. November 1867 (Bundesgef. Bl. S. 55) wird dahin geändert:

Wer die aus der Reichsangehörigkeit folgenden Befugnisse in Anspruch nimmt, hat auf Verlangen den Nachweis seiner Reichsangehörigkeit und, sofern er unter elterlicher Gewalt oder unter Vormundschaft steht, den Nachweis der Genehmigung des gesetzlichen Vertreters zu erbringen.

Eine Ehefrau bedarf der Genehmigung des Ehemannes.

Art. 41. Das Gesetz über die Erwerbung und den Verlust der Bundes- und Staatsangehörigkeit vom 1. Juni 1870 (Bundesgef. Bl. S. 355) wird dahin geändert:

I. An die Stelle des § 11 treten folgende Vorschriften:

Die Verleihung der Staatsangehörigkeit erstreckt sich, insofern nicht dabei eine Ausnahme gemacht wird, zugleich auf die Ehefrau und auf diejenigen minderjährigen Kinder, deren gesetzliche Vertretung dem Aufgenommenen oder Naturalisirten kraft elterlicher Gewalt zusteht. Ausgenommen sind Töchter, die verheirathet sind oder verheirathet gewesen sind.

II. Als § 14a werden folgende Vorschriften eingestellt:

Die Entlassung eines Staatsangehörigen, der unter elterlicher Gewalt oder Vormundschaft steht, kann von dem gesetzlichen Vertreter nur mit Genehmigung des Vormundschaftsgerichts beantragt werden.

Die Genehmigung des Vormundschaftsgerichts ist nicht erforderlich, wenn der Vater oder die Mutter die Entlassung für sich und zugleich kraft elterlicher Gewalt

für ein Kind beantragt. Erstreckt sich der Wirkungsbereich eines der Mutter bestellten Beistandes auf die Sorge für die Person des Kindes, so bedarf die Mutter in einem solchen Falle der Genehmigung des Beistandes zu dem Antrag auf Entlassung des Kindes.

III. An die Stelle des § 19 treten folgende Vorschriften:

Die Entlassung erstreckt sich, insofern nicht dabei eine Ausnahme gemacht wird, zugleich auf die Ehefrau und auf diejenigen Kinder, deren gesetzliche Vertretung dem Entlassenen kraft elterlicher Gewalt zusteht.

Diese Vorschrift findet keine Anwendung auf Töchter, die verheirathet sind oder verheirathet gewesen sind, sowie auf Kinder, die unter der elterlichen Gewalt der Mutter stehen, falls die Mutter zu dem Antrage auf Entlassung der Kinder nach § 14a Abs. 2 Satz 2 der Genehmigung des Beistandes bedarf.

IV. An die Stelle des § 21 Abs. 2 treten folgende Vorschriften:

Der hiernach eingetretene Verlust der Staatsangehörigkeit erstreckt sich zugleich auf die Ehefrau und auf diejenigen Kinder, deren gesetzliche Vertretung dem Ausgetretenen kraft elterlicher Gewalt zusteht, soweit sich die Ehefrau oder die Kinder bei dem Ausgetretenen befinden. Ausgenommen sind Töchter, die verheirathet oder verheirathet gewesen sind.

Sachregister.

- Abstammung 22.
Abweisung neu Anziehender 101.
Abwesenheit 24.
Alimentationspflichtige 9¹, 72.
Altersversicherung 8¹.
Anerkennniß 37.
Anmeldung von Ansprüchen der Armenverbände 32.
Ansprüche der Unterstützten an die Krankenkasse 42¹.
Apothekergehilfen 108, 154.
Arbeiter zc. 108, 128, 138, 147, 153.
Arbeiterversicherung 107.
Arbeitshaus, Unterbringung Verstraster 68.
Arbeitshäuser 82.
Arbeitsleute, Aufenthalt 20, 24.
Arbeitsort, Begriff 27².
Arbeitsuchen 1¹.
Arm, Begriff 3².
Arme, Unterhalt derselben 4.
Armenangelegenheiten, Zuständigkeit 104.
Armenanstalten, öffentliche 81, 82, 84.
Armenanstalten, Rechte 84.
Armenanstalten, Verhältnis zum Staat 82.
Armenhäuser 64, 82.
Armenlasten sind Kommunallasten 46², 75.
Armenpflege, Verpflichtung hierzu 3.
Armenverbände, öffentliche 17.
Armenverbände, Verhältnis zu anderweit Verpflichteten und Behörden 72.
Armut, Verhütung 1.
Arzneien 66.
Ärztliche Behandlung, Tarif 65.
Aufenthalt 20.
Aufenthaltsbeschränkungen 100.
Aufsichtsrecht der Staatsregierung 56.
Ausführungsgesetz v. 8./3. 1871 44.
Ausländer, hilflosbedürftige, Unterstützung 40, 72.
Auswanderung 23¹.
Ausweisung 40, 101.
Ausweisungsrecht der Behörden 72¹.
Bau-Krankenkassen 127.
Bauten, Unfallversicherung 147.
Beamte 131, 139, 155.
Beerdigung 62, 68.
Beerdigungskosten aufgefundenener unbekannter Leichen 45².
Beerdigungskosten für Gefangene 15.
Begrenzung, räumliche, von Ortsarmenverbänden 53.
Beheizung 44².

Beihilfen Seitens der Landarmenverbände 66.

Beleuchtung 44³.

Verufung in Streitsachen 34, 69.

Befahrung von Seeschiffen 108, 154.

Beschwerden 71, 105.

Betriebsbeamte 110, 154.

Betriebs- (Fabrik-) Krankenkassen 127.

Betteln 1¹.

Betten 44³.

Bettler, Unterbringung 81.

Beweis 34, 68.

Bezirksausschuß 62, 68², 69³, 71³, 104.

Bier 45³ oben.

Bigamie 23¹.

Blinde 59.

Bundesamt für das Heimathwesen 34, 69.

Bundesangehörige, Gleichberechtigung 17.

Bürger-Rettungs-Vereine 82¹.

Dienstboten, Begräbniskosten 10.

Dienstboten, Kranke 7.

Dienstherrschaft 7, 41.

Dienstort, Begriff 27².

Ehefrau, Unterstützungswohnsitz 22.

Ehescheidung 23.

Einrichtung von Armenanstalten 92.

Epileptische 59.

Ersatzforderungen 62.

Ersatzungsansprüche 26, 28, 31, 40, 74.

— Verjährung ders. 30.

Erwerb des Unterstützungswohnsitzes 19.

Exekution von Entscheidungen 37.

Familienstiftungen 86².

Fintelhäuser 82.

Forstwirtschaftliche Arbeiter u. 109, 113, 138.

Freizügigkeitsgesetz 99.

Fristen, Berechnung 20, 24, 25, 32, 36, 39, 69⁴.

Fuhrkosten 29².

Gasthausverkehr 2¹.

Gefangene, welche im Gefängniß verstorben 45³.

Geisteskranke 59.

Geldstrafen, Bezug 97⁴.

Gemeindekrankenversicherung 112.

Gemeinden 46.

Gesamtarmenverbände 50, 106.

Geschwister 6.

Gesinde, Aufenthalt 20, 24.

Gesindeordnung 7.

Gewerbebetriebe 108, 128.

Grabstelle 45².

Gutsbesitzer, Leistungen aus Dienstverträgen 28².

Gutsbezirke 49.

Handlungsgehülfen 108.

Handlungslehrlinge 108.

Hausgeräth 44³.

Hauskollekten 97².

Heeresverwaltung 108.

Heizungskosten 29².

Hospitäler 82.

Hülfsbedürftigkeit 26, 31.

Hülfskassen 128.

Jahresarbeitsverdienst, Ermittlung 130, 141, 149.

Zbioten 59.

Incidententscheidungen 72.

Innungs-Krankenkassen 127.

Invalilitätsversicherung 8¹, 151.

Mapellen 91.

Kinder, Alimentationspflicht 4.

Kinder, Unterstützungswohnsitz 23.

- Kirchen 91.
 Kirchenkollekten 97¹.
 Klagekumulation 33³.
 Kleidungsstücke 44³.
 Klein-Kinder-Bewahrschulen 82¹.
 Knappschaftskassen 128.
 Kommunalbetriebe 109.
 Konfirmationsanzug 44³.
 Konkubinat 23¹.
 Korporationen, Verpflichtung zur Armenpflege 4.
 Kostenpunkt, Berufung 34⁴.
 Krankenhaus, Kur und Verpflegung 115.
 Krankentransport 29².
 Krankenunterstützung 113.
 Krankenversicherungsgesetz 7¹, 107.
 Krankheitsfälle 45.
 Kreisauschuß 105.
 Kreiscommissionen 70.
 Kur in einem Krankenhaus 115.
 Kurkosten Gefangener 11.
- L**andarmenhäuser, öffentliche, Zweck 81.
 Landarmenverbände 18. 56.
 Landarmenverbände, Pflichten und Rechte 59.
 Landespolizeibehörde 82.
 Landstreicher 1¹.
 Landwirthschaftliche Arbeiter zc. 109, 113, 138.
 Lebensunterhalt, unentbehrlicher 44.
 Leichenbemb 44².
 Lohnklassen 158.
 Lustbarkeiten, öffentliche 97³.
 Luftsöhnde, Besteuerung 97³.
- M**arinerverwaltung 108.
 Miensteute, Aufenthalt 20, 24.
 Militärpersonen 25, geistesranke 26⁴.
 Mißhandlung 23¹.
- Mittel, Aufbringung 96.
 Mittel zur Unterhaltung der Armen 96.
 Müßiggang 1, 2.
- N**euanziehende 102, Abweijung 101.
 Niederlassungsrecht 99.
- N**öbisch 41³.
 Organe der öffentlichen Unterstützung 46.
 Ortsarmenverbände 18, 28, 46, 53, 56.
 Ortskrankenkassen 116.
- N**ächter, Aufenthalt 20, 24.
 Pflichten der Armenverbände 26.
 Polizeibehörden 42.
 Polizeiliche Haft 28⁷.
 Post- und Telegraphenbeamte 108.
- Q**uittungsarten 160.
- R**eisegeld 45³ oben.
 Religionsgesellschaften 56.
 Rente 132, 140.
- S**arg 45².
 Schadenverfab 131, 140.
 Schankhausverkehr 2¹.
 Schenkungen 85².
 Schulgeld 45³ oben.
 Schulunterricht 29².
 Schwangerschaft 27.
 Schwiegereltern 5².
 Schwiegerkinder 5².
 Siehe 60¹, 63.
 Soldaten 110.
 Spiel 1¹.
 Staat, Sorge für Arme 3, 56, 64.
 Stiftungen 86.
 Strafen des Müßiggangs 1.
 Strafgefängene, Erkrankung 13¹.

Streitigkeiten zwischen Ortsarmenverbänden und Kreisen 62.
Streitsachen der Armenverbände 31.
64.

Tarif zu erstattender Armenpflegekosten 30, 65.
Taubstumme 59.
Techniker 110.
Trägheit 1.
Trunk 1¹.

Uebersührung von Gefangenen in eine Krankenanstalt 12².
Uebersührungskosten 30.
Uebnahme aus dem Auslande 31.
Uebnahme Hülfbedürftiger 30.
Ueberweisung von Unterstützungsbedürftigen Seitens der Landarmenverbände an Ortsarmenverbände 64.
Umwandlung von Ortsarmenverbänden 63.
Umzugstermin 20, 24.
Unfallversicherungsgesetz 7¹, 128.
Ungeziefer 45³ oben.
Unpfändbarkeit der Entschädigungen 137, 146, 151, 158.
Unterbrechung des Aufenthalts 21.
Unterkommen, Verlust 2¹.
Unterstützungsansprüche der Gemeinden zc. 125, 135, 145, 149, 158.
Unterstützungskosten bereits vorauslagte 74.
Unterstützungspflicht, Umfang 44.
Unterstützungswohnsitz, Erwerb 19.
Unterstützungswohnsitz, Gesetz 17.
Unterstützungswohnsitz, Verlust 24.

Verhehlung 22.
Verfassung der Armenanstalten 91.
Verhältniß der Armenverbände zu einander 41.
— zu anderweit Verpflichteten 41.
Verhältniß der Armenverbände zu den Behörden 42.
Verlust des Unterstützungswohnsitzes 24.
Verpflegung, Tarif 65.
Verpflegungskosten Gefangener 11.
Verwaltungskosten, allgemeine 29.
61.
Verwaltungsstreitverfahren 104.
Verwandte, Alimentationspflicht 4, 72.

Waisenhäuser 82.
Wartezeit 157.
Wärterfrau 29².
Wein 45³ oben.
Werkmeister 110.
Widerklage 33³.
Wirtschaftsbeamte, Aufenthalt 20, 24.

Zeugenvernehmungen in Streitsachen 34, 68.
Zuchthaussträflinge, weibliche 14.
Zurücknahme der Klage 33³.
Zuständigkeit der Verwaltungs- und Verwaltungsgerichtsbehörden 104.
Zuständigkeit in Streitsachen der Armenverbände 33.
Zwang zur Arbeit 1.
Zwangsverfahren der Behörden gegen Alimentationsverpflichtete 5.
Zwangsöglinge, Einkleidung und Einklieferung 28².

Die neuen preussischen Steuergesetze.

I. Das Einkommen- und Ergänzungssteuer-Gesetz

erläutert durch

Beispiele, die Ausführungs-Bestimmungen und die einschlägige Rechtsprechung.

Ein Führer für Steuerzahler

von L. Sonntag.

Preis: kart. 1 Mark 80 S.

II. Das Kommunalabgaben-Gesetz

vom 14. Juli 1893

erläutert durch die

Anführungsanweisung. Mit in Wirklichkeit gebliebenen einschlägigen älteren Gesetzes-Vorschriften und die darauf bezügliche Rechtsprechung.

Ein Führer für Private und Kommunalbeamte

von L. Sonntag.

Preis: kart. 1 Mark.

Von den durchgehends glänzenden Besprechungen, welche beide Bändchen in der gesammten Presse gefunden haben, citiren wir nur die folgenden:

Der Steuerzahler wird durch die hier gebotene Leitung in den Stand gesetzt, einwandfreie Einkommen- und Vermögens-Deklarationen vorzusetzen und so lästigen Nachverständigungen und Strafmaßregeln vorzubeugen.

(Deutscher Reichs-Anzeiger und Königlich Preussischer Staats-Anzeiger.)

Die Ausgaben sind Privaten und auch Steuerbeamten durchaus zu empfehlen. (Berliner Tagesblatt.)

Ein gutes Informationsbuch, das wir nur empfehlen können.

(Berliner Wochen-Zeitung.)

Zur rechten Zeit erscheint auf dem Büchermarkte dieses kleine vortreffliche Handbuch. (Königsberger Allgemeine Zeitung.)

Nicht nur der Laie, sondern auch der Einschätzungsbeamte wird wegen der leicht informirenden Anordnung gern zu diesem Bändchen greifen. Das Gleiche gilt von dem nächsten Bändchen. — Beide Schriften zusammen müssen mit Fug und Recht als eine kleine, aber völlig ausreichende Steuerbibliothek bezeichnet werden. (Saale-Zeitung.)

Der Gesetzesstoff wird in leicht sachlicher und übersichtlicher Anordnung dargelegt. Die Sprache vereinigt Präzision und Durchsichtigkeit. Zweckmäßig gewählte Beispiele erläutern überall die Vorschriften. Sorgfältig gearbeitete Sachregister zu beiden Gesetzen erleichtern den Gebrauch des Leitfadens, in welchem ein Jeder ohne Schwierigkeiten alle Belehrung finden wird, die er für die Praxis braucht. (Breslauer Zeitung.)